ANLAGE- UND LIQUIDITÄTSRICHTLINIEN IM SPARKASSENWESEN

DR. EBERHARD FLOSS

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549610_0038

ANLAGE- UND LIQUIDITÄTSRICHTLINIEN IM SPARKASSENWESEN

Inaugural-Dissertation zur Erlangung des Doktorgrades einer Hohen Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (Wirtschaftswissenschaftliche Abteilung) der Eberhard-Karls-Universität zu Tübingen

R. UNIV BIBLIOTHEEK LEIDEN

Vorgelegt von EBERHARD FLOSS

aus Görlitz (Schlesien) 1956

Meinem lieben Vater, dem Wegbereiter

einer neuzeitlichen Sparkassenwerbung,

in Dankbarkeit gewidmet

Obmann *Prof. Dr. W. Koch*

Referent *Prof. Dr. R. Johns*

Korreferent *Prof. Dr. H. Moeller*

Tag der mündlichen Prüfung
29. November 1956

VORWORT

Mit vorliegender Arbeit ist beabsichtigt, die Problematik aufzuzeigen, die sich aus dem Neben- und Gegeneinander von volks- und betriebswirtschaftlichem Liquiditätsdenken auf die Anlage- und Liquiditätspolitik der Sparkassen ergibt.

Es wird in diesem Zusammenhang die Frage aufzuwerfen sein, ob eine nur betriebswirtschaftlich ausgerichtete Anlage- und Liquiditätspolitik auch zu »gesunder« volkswirtschaftlicher Liquidität führen kann und umgekehrt, und wo andernfalls die Grenzen der gegenseitigen Einwirkungsmöglichkeiten der beiden vorgenannten Liquiditätsebenen zu liegen haben.

Dem Inhaber des Lehrstuhls für Betriebswirtschaftslehre an der Universität Tübingen, meinem verehrten Lehrer, Herrn Professor *Dr. Johns*, gebührt der Dank, das Thema »Anlage- und Liquiditätsrichtlinien im Sparkassenwesen« zur Bearbeitung durch mich angenommen zu haben. Darüber hinaus bin ich Herrn Professor Johns zu besonderem Dank verpflichtet für die anschauliche Vermittlung von Erkenntnissen der modernen Kredittheorie in ihrer doppischen Ausdeutung, die die Ausarbeitung des gestellten Themas wesentlich erleichterte.

Außerdem habe ich dem Leiter der Volkswirtschaftlichen Abteilung der Rheinischen Girozentrale und Provinzialbank, Herrn Direktor *Dr. Mühl*, für die bereitwillige Unterstützung und Förderung zu danken, die er der vorliegenden Arbeit und den wissenschaftlichen Bemühungen des Verfassers jederzeit zuteil werden ließ.

INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT 7

EINLEITUNG

Begriffliche Klärung von »Anlage« und »Liquidität« 11

I. HAUPTTEIL

Quantitative Bestimmungsfaktoren für die Anlage- und Liquiditätspolitik des deutschen Sparkassensystems 15

A) Die Liquiditätspolitik der Zentralnotenbank 15

1. Die Refinanzierungspolitik 16
2. Die Offenmarktpolitik 18
3. Die Mindestreservepolitik 21

B) Die Kredit- und Giralgeldschöpfungstätigkeit des deutschen Sparkassensystems 25

1. Voraussetzungen der Kredit- und Giralgeldschöpfungstätigkeit der deutschen Sparkassen 26

EXKURS

Der bargeldlose Zahlungsverkehr als conditio sine qua non der Giralgeldschöpfungsfähigkeit im Geschäftsbankensystem 31

2. Die Kredit- und Giralgeldschöpfung im Sparkassen-Girokreis 33
3. Der Einfluß der Spareinlagenbildung auf die Kredit- und Giralgeldschöpfung des Sparkassensystems 48

II. HAUPTTEIL

Qualitative Bestimmungsfaktoren für die Anlage- und Liquiditätspolitik der deutschen Sparkassen 57

A) Qualitative Bestimmungsfaktoren allgemeiner Art 57

1. Die fristgerechte Anlage 57
2. Die Sicherheit der Sparkassenanlagen 65

B) Qualitative Bestimmungsfaktoren spezieller Art 83

1. Die Vorsorgebedürftigkeit der Sparkassen-Passiven 85
2. Die Geldanschlußfähigkeit der Sparkassen-Aktiven 100

ANHANG

Übersicht über Anlage- und Liquiditätsvorschriften der schwedischen Sparkassen 117

SCHLUSSWORT 135

LITERATURNACHWEIS 139

EINLEITUNG

Begriffliche Klärung von »Anlage« und »Liquidität«

Unter Anlage- und Liquiditäts*richtlinien* sollen in dieser Arbeit sowohl die Anlage- und Liquiditäts*politik* des Sparkassenwesens verstanden werden, die sich im Rahmen der allgemeinen Geld- und Kreditpolitik der Zentralnotenbank nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten *»ausrichtet«*, als auch Anlage- und Liquiditäts*vorschriften* gesetzlicher Natur, die direkt auf die Geschäftspolitik der Sparkassen Einfluß nehmen. Auf eine Darstellung der zahlenmäßigen Liquiditätsverhältnisse der Sparkassen wird dagegen weitgehend verzichtet[1].

»Anlage« und »Liquidität« stehen in enger, wechselseitiger Beziehung. Beide Begriffe beinhalten keinen Gegensatz, sondern lenken die Aufmerksamkeit auf Spannungsfelder innerhalb der arbeitsteiligen Volkswirtschaft, die durch unterbrochene Geldkreisläufe verursacht werden. Im betrieblichen Umsatzprozeß können Spannungen dieser Art zu Zahlungsschwierigkeiten führen; denn der erwerbswirtschaftliche Kreislauf bildet erst dann ein geschlossenes Ganzes, wenn das eingesetzte Geldkapital über erstellte und abgesetzte Leistungen rechtzeitig in sein Ursprungsstadium zurückkehrt, um dann erneut dem Umschlag zu dienen oder zurückgezahlt zu werden. *Liquidität im privatwirtschaftlichen Sinne ist somit Zahlungsbereitschaft als Folge der Finanzierung und der Geldanschlußfähigkeit von Anlagen.* Unter Liquidität wird immer eine Inbeziehungsetzung von Aktiven und Passiven im Hinblick auf deren Ausmündung in Geld zu verstehen sein. »Aus dieser *Relation* (kursiv von uns) erwächst der Begriff der Liquidität, das Verhältnismäßige ist eine notwendige Voraussetzung.«[2]

1) Die Darstellung der Liquiditätsverhältnisse der Sparkassen erfolgte in der Schrift von *Spark/Wilsdorf*, »Die Liquiditätsverhältnisse der deutschen Sparkassen«, Schriftenreihe des Instituts für das Spar-, Giro- und Kreditwesen, Berlin 1956.

2) Karl *Hellmann*, »Entwicklung und Bestimmung des Begriffes Liquidität«, in: »Die Unternehmung im Markt«, Festschrift für Wilhelm Rieger, Stuttgart und Köln 1953, Seite 266

Voraussetzung für eine »Anlage« ist die vollzogene Umwandlung von Geld in aktivische Vermögenswerte. Anlage ist das Stadium zwischen zwei Zahlungssphären, zwischen »Geld« und »Wiedergeld«[1]. Unter dem Anlage-Begriff ist nicht nur das bilanzmäßige Anlagevermögen zu subsumieren, sondern gleichermaßen das Umlaufvermögen. Anlage- und Umlaufvermögen sind zwar dem Liquidierbarkeitsgrad[2] nach verschieden, nicht jedoch grundsätzlich.

Bei der Finanzierung von Anlagen ist die Wirtschaft entscheidend auf die Mitwirkung der *Kreditinstitute* angewiesen. Anlage- und Liquiditätspolitik der Kreditinstitute üben daher maßgeblichen Einfluß auf die Liquiditätslage der Volkswirtschaft aus, und die Liquidität der Kreditinstitute wiederum steht in direkter Abhängigkeit von der Liquiditätspolitik der Zentralnotenbank.

Das Liquiditätsproblem des einzelnen Geldinstituts ist grundsätzlich dem der produzierenden Erwerbswirtschaften und des Handels gleichzusetzen. Ein Unterschied besteht lediglich in der Beschaffenheit der Zahlungsverpflichtungen. »Dem typisch bankwirtschaftlichen Liquiditätsproblem liegt als Kriterium die Unkenntnis der Termine für das Zahlungsbegehren der Gläubiger zugrunde«[3], während bei Produktions- und Handelsbetrieben die Fälligkeiten der Verbindlichkeiten im allgemeinen festliegen. »Die Nicht-Bankbetriebe haben es ... nur mit der Ungewißheit, ob ihre Aktiven überhaupt realisierbar sind, zu tun«, die Kreditinstitute haben darüber hinaus »... die Sorge um die Fälligkeit«[4] ihrer Einlagen.

Von der angeführten Besonderheit des bankwirtschaftlichen Liquiditätsproblems sind Spezialinstitute auszunehmen, deren Mittelbeschaffung durch Wertpapieremission erfolgt. Hierunter fallen u. a. Hypothekenbanken und Banken, die den langfristigen Industriekredit pflegen. Banken dieser Art sind, was das Liquiditätsproblem anbetrifft, mit Unternehmen des Herstellungs- und Verteilungssektors gleichzustellen.

Der Ausdruck »Liquidität« leitet sich vom lateinischen liquidus, liquidum = flüssig, das Flüssige ab. Diese Wortprägung geht auf die Vorstellung eines die Wirtschaft durchfließenden Geldstromes zurück. Geldstrom

1) Diese Ausdrucksweise stammt von Wilhelm *Rieger*, Kolloquium über Treuhandwesen, SS 1951, Universität Tübingen

2) Der Begriff »Liquidierbarkeit« wurde von *Lehmann* geprägt. Die verschieden geartete Stärke der Liquidierbarkeit der Vermögensteile mißt Lehmann nach »Liquidierbarkeitsgraden«. M. R. *Lehmann:* »Liquidität und Liquiditätsbilanz«, in: »Annalen der Betriebswirtschaft«, Band I, Berlin 1927, Seiten 332/33

3) Leonhard *Gleske*, »Die Liquidität in der Kreditwirtschaft«, Frankfurt/M. 1954, Seite 5

4) Robert *Gerlich*, »Das Liquiditätsproblem im preußischen Sparkassenwesen und die Entwicklung der Liquiditätsverhältnisse seit der Währungsstabilisierung«, Berliner Dissertation 1931, Seite 6

und Geldversorgung haben einen gemeinsamen Ausgangspunkt: Beide sind auf eine »Geldquelle« angewiesen. Geldquelle und Träger der Geldversorgung für den Nicht-Bankensektor sind die Geschäftsbanken, Banken, denen bei bargeldsparenden Zahlungssitten die Möglichkeit offen steht, im Rahmen ihres Liquiditätsstatus' Giralgeld zu schöpfen. Hier tritt ein weiterer Liquiditätsbegriff zutage, der für das moderne Bankwesen charakteristisch ist: Liquidität im *quantitativen* Sinne, »... der Fähigkeit der Bank, neue Kredite gewähren zu können«[1] also *kreditschöpferisch* tätig zu werden im Gegensatz oder als Ergänzung zu der bereits erörterten Liquidität im *qualitativen* Sinne, »... der Fähigkeit der Bank, ihre fälligen *Zahlungsverpflichtungen* jederzeit *erfüllen* zu können«[2] (kursiv von uns).

Das bankwirtschaftliche Liquiditätsproblem läßt sich infolgedessen dahingehend erweitern, daß die Geschäftsbanken fällige Zahlungsverpflichtungen jederzeit »... in einem von ihren Gläubigern gewünschten Gelde (Notenbankgeld, d. Verf.) erfüllen müssen, das sie selbst nicht schaffen können«[3]; oder mit anderen Worten: »*Die Tatsache, daß die Bank im Zuge der Aktiv- und Passivgeschäfte Zahlungen in Zentralbankgeld leisten muß, also in einem Gelde, das sie selbst nicht schaffen kann, läßt die Liquidität der Bank im Sinne der Zahlungsfähigkeit* (qualitative Liquidität, d. Verf.) *und im Sinne der Fähigkeit, neue Kredite zu gewähren,* (quantitative Liquidität, d. Verf.) *zu einem Problem werden*«[4] (kursiv von uns).

Seit Aufnahme der Kredit- und Giralgeldschöpfungstätigkeit durch die deutschen *Sparkassen* sind diese dem System der Geschäftsbanken zuzurechnen. Obige Ausführungen gelten damit in gleicher Weise für die Geschäftsbanken im herkömmlichen Sinne wie für die deutschen Sparkassen der Gegenwart.

1) Erich *Schneider*, »Einführung in die Wirtschaftstheorie«, Band 3, Tübingen 1952, Seite 14
2) *Schneider*, a. a. O., Seite 14
3) *Gleske*, a. a. O., Seite 10
4) *Schneider*, a. a. O., Seite 29

I. HAUPTTEIL

Quantitative Bestimmungsfaktoren für die Anlage- und Liquiditätspolitik des deutschen Sparkassensystems

A) Die Liquiditätspolitik der Zentralnotenbank

»Aufgabe der Notenbank ist es ... um ein *quantitativ* (kursiv von uns) gesundes Verhältnis der gesamten wirksamen Geldmenge (Bar- wie Buchgeld zusammen) zum Volumen der laufend neu an den Markt kommenden Güter und Dienstleistungen bemüht zu sein.«[1] Diese Aufgabe erfüllt die moderne Zentralnotenbank durch Manipulierung des Kreditspielraums der Geschäftsbanken: In den Kreis der Geschäftsbanken einströmendes oder aus dem Geschäftsbanken-System abfließendes Notenbankgeld[2] verändert die Zentralbankgeldmenge, die als *»Unterlage«* für das Kreditgeschäft der Geschäftsbanken dient. Das volkswirtschaftliche »Kreditgebäude« resultiert demnach aus den Komponenten Zentralbank- *und* Geschäftsbankengeldschöpfung, wobei das Herrschaftsverhältnis der Zentralnotenbank und das Abhängigkeitsverhältnis der Geschäftsbanken von der Zentralnotenbank hervorzuheben ist.

Das Abhängigkeitsverhältnis der modernen Kreditwirtschaft von der Zentralnotenbank ist der Ansatzpunkt der *Liquiditätspolitik der Zentralnotenbank*. Solange Noten- und Kreditbanken noch auf »derselben Stufe« standen, beide Banktypen also von der Währungsmetallzufuhr abhängig waren, bestand keine direkte Über- oder Unterordnung. Erst mit dem Übergang zur voll-manipulierten Währung wurde die Zentralbank zur »letzten Liquiditätsquelle«. »Unbestritten ist ... nach der neuesten Lehre, daß die Liquidität der Banken in erster Linie von der *Versorgung mit Reichsbankgeld* und von der Form, in der das Zentralbankgeld dem Banksystem

1) Kurt *Hunscha*, »Private Kreditbanken und Notenbank«, in: Beilage »Privates Bankgewerbe« zu Nr. 46 vom 14. November 1953 des »Volkswirt«, Seite 22

2) Notenbankgeld = Zentralbankgeld: Hier und im folgenden zu verstehen als Bargeld (Münz- und Notalgeld) und Giroguthaben bei der Zentralnotenbank

zur Verfügung gestellt wird, abhängig ist. Die Liquidität des Banksystems ist ... ein ‚Geschöpf der Notenbankpolitik'.«[1]

1. *Die Refinanzierungspolitik*

Die »Beschaffung« von Zentralbankgeld kann auf verschiedene Weise erfolgen. Der normale und traditionelle Weg, den die Geschäftsbanken hierbei beschreiten, ist die *Refinanzierung*. Die Geschäftsbanken verhalten sich aktiv: Sie versuchen durch Übertragung von liquiden Mitteln zweiter Ordnung in Form von rediskontfähigen Wechseln und lombardfähigen Wertpapieren auf die Zentralnotenbank, in den Besitz von liquiden Mitteln erster Ordnung in Form von Zentralbankgeld zu gelangen. Zentralbankgeld benötigen die Geschäftsbanken aber nur im Ausmaß ihrer »Bargeld«-Erwartung[2]. Die Refinanzierung von liquiden Mitteln zweiter Ordnung erfolgt daher nur zu einem bestimmten Bruchteil der fremden Gelder. Für die Bemessung des Gesamtvolumens an refinanzierbaren Aktiven ist jedoch ein Maßstab anzulegen, der die Schwankungsbreite von Verfügungen in Zentralbankgeld berücksichtigt.

Bei gesamtwirtschaftlicher Betrachtung der Refinanzierungspolitik der Zentralnotenbank ist zu beachten, daß die »Refinanzierungskapazität« der einzelnen Kreditinstitutsgruppen — d. h. die Fähigkeit, kurzfristige Kredite in Wechselform zu kleiden — nicht gleich hoch zu veranschlagen ist. So gelten die Sparkassen — und dasselbe trifft auch für die Kreditgenossenschaften zu — als nicht »wechselintensiv«, was auf die Zusammensetzung ihrer Kundschaft zurückzuführen ist, die aufgrund ihrer Zugehörigkeit zum Mittel- und Kleingewerbe eine gewisse »Wechselscheu« aufweist oder deren Umsätze oft nicht wechselfähig sind. Es ist den Sparkassen und Kreditgenossenschaften daher nicht möglich, je nach Lage der Dinge auf umfangreiches Wechselmaterial zurückzugreifen oder neues rediskontfähiges Material zu schaffen.

Die Refinanzierungspolitik soll die Zentralbank instand setzen, das volkswirtschaftlich relevante Kreditvolumen entweder auf dem gleichen Stand halten oder kurzfristig ausdehnen bzw. zusammenziehen zu können, je nachdem sich Einlösungen und Neueinreichungen von Kreditpapieren die Waage halten oder die Einlösungen die Neueinreichungen überwiegen bzw. umgekehrt. Die genannte Manövrierfähigkeit der Zentral-

1) Willi *Schmidt*, »Bankdepositenbildung und Wirtschaftsliquidität« in: »Bank-Archiv«, Jahrg. 1939, Seite 199

2) Hier im Sinne von zu erwartenden Auszahlungsansprüchen in Zentralbankgeld

notenbank stützt sich in der Regel auf Zinssatzvariationen und Qualitätskontrolle der eingereichten Wechsel (Diskontpolitik). Die Qualitätskontrolle (z. B. drei »gute« Wechselunterschriften) zielt auf die Erhaltung des »self-liquidating«-Charakters der eingereichten kurzfristig fälligen Papiere ab, die Herauf- oder Herabsetzung der Bankrate erstrebt die *quantitative* Begrenzung der Kredit*nachfrage* über den Zins als Kostenfaktor. Die Qualitätskontrolle der eingereichten Wechsel steht keinesfalls im Gegensatz zur anerkannten Aufgabe der Notenbank, das volkswirtschaftliche Kreditvolumen quantitativ zu begrenzen; sie ist lediglich die formale Voraussetzung zur quantitativen Beeinflussung des Kreditvolumens durch den Zins.

Die Durchschlagskraft der Diskontpolitik auf die Kreditnachfrage hat in neuerer Zeit nachgelassen. Diese Tatsache ist im wesentlichen auf die mangelnde Zinsreagibilität der Wirtschaft zurückzuführen, deren Ursachen hier kurz gestreift werden sollen: Bei moderner Massenproduktion ermäßigt sich der auf den einzelnen Kostenträger entfallende Prozentanteil an Zinskosten mit zunehmender Umschlagshäufigkeit des eingesetzten Geldkapitals. Weiterhin spielt die Abzugsfähigkeit von Schuldzinsen bei der steuerlichen Gewinnermittlung eine nicht zu unterschätzende Rolle, desgleichen die Abwälzbarkeit erhöhter Zinskosten auf die Wirtschaftssubjekte bei anziehenden Preisen und sich versteifenden Verkäufermärkten.

Die mögliche Unwirksamkeit des Zinsmechanismus bei Anwendung der Diskontpolitik führte zur Ausbildung des *Kontingentierungssystems* im Rahmen der Refinanzierungspolitik der Zentralnotenbank. Die Einräumung von Refinanzierungs- bzw. Rediskontkontingenten soll die Refinanzierungskapazität der Geschäftsbanken begrenzen und die Ausdehnung ihres Kredit*angebots* durch Unterbindung erhöhter Zufuhr von Zentralbankgeld verhindern.

Im Zusammenwirken mit der noch zu erörternden Mindestreservepolitik bietet die Festlegung von Refinanzierungskontingenten die beste Aussicht auf das »Durchsetzen« des notenbankpolitischen »Willens« gegenüber den Geschäftsbanken.

Das westdeutsche Zentralbanksystem beschritt zunächst den Weg der »Vorenthaltung von Refinanzierungsmöglichkeiten«[1], um dann im April 1952 erstmalig die Fixierung von Rediskontkontingenten vorzunehmen. Als Berechnungsgrundlage dienen die »haftenden Mittel und die

1) BdL-Bericht Januar/Februar 1951, Seiten 7, 16 – 18

kurzfristigen Kredite in jeweils festgelegter näherer Abgrenzung«[1]. Im Dezember 1954 erfolgte eine Herabsetzung der Rediskontkontingente in Anpassung an die fortschreitende Verflüssigung des Bankensystems und die damit einhergehende sinkende Nettoverschuldung der Geschäftsbanken beim Landeszentralbanksystem.[2]

Verfolgte die Refinanzierungsbeschränkung im Jahre 1951 den Zweck, auf die spekulative Nachfragesituation unmittelbar einzuwirken, so ist die Neufestsetzung der Rediskontkontingente vom Dezember 1954 als Vorsichtsmaßnahme zu werten, die erst im Falle allgemeiner Preissteigerungen zur vollen Auswirkung gelangen wird. Außerdem ermöglicht jede »Beschränkung der Refinanzierungsfazilitäten[3]« die Erhöhung der Mindestreservesätze, ohne daß die Zentralnotenbank eine pari passu erfolgende Erhöhung des Rediskontvolumens in Kauf nehmen muß.

In außergewöhnlichen Zeiten dürfte der Refinanzierungskontingentierung gegenüber einer ausschließlichen Anwendung der »reinen« Diskontpolitik der Vorzug zu geben sein. Die Steuerung des gesamtwirtschaftlichen Kreditvolumens allein durch die Bankrate muß in Zeiten übersteigerter Nachfrage zu übermäßig hohen Diskontsätzen führen. Besonders die kleineren und mittleren Unternehmen, die meist zum Kundenkreis der Sparkassen und Kreditgenossenschaften gehören, haben an einer allgemeinen Überexpansion oft nicht den Anteil, der es ihnen erlauben würde, erhöhte Diskontkosten auf die Abnehmer abzuwälzen oder aus eigenen Erträgnissen zu decken. Refinanzierungskontingentierungen, verbunden mit mäßigen Diskontsätzen, können bei der dargestellten Marktsituation insofern regulierend wirken, als nur die an der Überexpansion beteiligten Unternehmen von den Restriktionsmaßnahmen betroffen werden; denn für die Geschäftsbanken ergibt sich der Zwang, aus Liquiditätsgründen spekulative Diskontierungswünsche seitens ihrer Kundschaft abzuwehren.

2. *Die Offenmarktpolitik*

Jede kontraktive Refinanzierungspolitik der Zentralnotenbank ist zum Scheitern verurteilt, wenn die Geschäftsbanken über so viel »Eigenliquidität« verfügen, daß sie zur Aufrechterhaltung bzw. Ausdehnung

1) BdL-Jahresbericht 1952, Seite 87
Seit Anfang 1955 werden zur Berechnung der Rediskontkontingente nur noch die haftenden Mittel herangezogen; vgl. BdL-Jahresbericht 1955, Seiten 19/20.

2) In Bankkreisen sprach man von einer Herabsetzung der Rediskontkontingente um die Hälfte der Sätze von 1952. Eine Bekanntgabe der von den einzelnen Landeszentralbanken für ihre »betreuten« Kreditinstitute errechneten Rediskontkontingente erfolgt nicht.

3) BdL-Jahresbericht 1951, Seite 77

ihres Kreditvolumens den Refinanzierungsrückhalt der Zentralnotenbank entbehren können.[1]

Die wirksamste Methode, die Eigenliquidität der Geschäftsbanken mit den währungspolitischen Zielsetzungen der Zentralnotenbank in Übereinstimmung zu bringen, ist die unmittelbare Einflußnahme auf die quantitative Liquiditätsausstattung der Geschäftsbanken. Im Gegensatz zur Diskontpolitik, die eine quantitative Einwirkung auf das von den Geschäftsbanken geschaffene Giralgeldvolumen ausschließlich über die Kredit*nachfrage* bezwecken soll, ist es Aufgabe der Offenmarkt- und Mindestreservepolitik, das Kredit*angebot* der Geschäftsbanken durch direkte Beeinflussung ihres Kreditspielraums zu manipulieren. Bereits die Ausbildung des Kontingentierungssystems innerhalb der Refinanzierungspolitik läßt die Hinwendung der Notenbankpolitik zur Einflußnahme auf das Kreditangebot der Geschäftsbanken deutlich werden.

Während die Mindestreservepolitik zwangsweise auf dem Wege über Liquiditätsvorschriften auf die Kreditangebotsseite Einfluß nimmt, versucht die Offenmarktpolitik ohne Zugrundelegung von zwingenden Rechtsvorschriften auf das Kreditangebot der Geschäftsbanken einzuwirken: Verkäufe von Offenmarktpapieren[2] seitens der Zentralnotenbank sollen den Geschäftsbanken Zentralbankgeld entziehen und die Kreditgewährung einschränken, Käufe von Offenmarktpapieren seitens der Notenbank sollen die Bankliquidität erhöhen und die Kreditgewährung anregen.

Eine der Voraussetzungen für die Wirksamkeit offenmarktpolitischer Maßnahmen ist das Vorhandensein eines breiten Publikumsmarktes. Die Kontendisposition von Publikumskäufern zwingt deren »Hausbanken« zur Anschaffung von Zentralbankgeld, bei entgegengesetzten offenmarktpolitischen Maßnahmen gelangen die Hausbanken von Publikumsverkäufern in den Besitz von Zentralbankgeld. Die Offenmarktpolitik der Zentralnotenbank kann also durchaus von Passivität der Geschäftsbanken[3] begleitet sein und trotzdem positive Ergebnisse zeitigen. Passives Verhalten von Publikum *und* Geschäftsbanken gegenüber der Offenmarktpolitik

1) Meist sind es exogene Faktoren, die eine Liquidisierung des Banksystems bewirken, z. B. Devisenüberschüsse, Staatskredite.

2) Das sind in erster Linie langfristige, festverzinsliche Wertpapiere, insbesondere solche des Staates; weiter gelten als Offenmarktpapiere Schatzwechsel und Schatzanweisungen.

3) Im Falle »deflatorischer« Offenmarktpolitik wird die Passivität der Geschäftsbanken solange gegeben sein, wie es rentabler erscheint, das Kreditvolumen auszuweiten, als Offenmarktpapiere zu übernehmen; im Falle »inflatorischer« Offenmarktpolitik wird eine Passivität ebenfalls anzutreffen sein, und zwar solange, wie der Zinsertrag der Offenmarktpapiere über dem der in Aussicht genommenen Kreditgewährungen liegt.

der Zentralnotenbank führen jedoch zur Unwirksamkeit dieses Notenbankinstrumentes.

Ein weiterer Tatbestand, der die Grenzen der Offenmarktpolitik offenbar werden läßt, ist die relative Knappheit an Offenmarktpapieren. Sobald die Zentralnotenbank ihren Bestand an Offenmarktpapieren zur »Entliquidisierung« des Banksystems verausgabt hat, besteht keine Möglichkeit mehr, eine fortschreitende Liquidisierung des Banksystems zu verhindern. Andererseits ist die Knapphaltung von Offenmarktpapieren zu bejahen, da ein zu großer Bestand innerhalb des Geschäftsbankensystems befindlicher Offenmarktpapiere zur »Konterkarierung« anderer Notenbankmittel führen kann. Dies hätte z. B. der Fall sein können, wenn die Ausgleichsforderungen in Kapitalmarkttitel umgewandelt und vom Bankensystem zur »Linderung« von Restriktionsmaßnahmen an das zur Kurspflege von Staatspapieren verpflichtete Landeszentralbanksystem abgestoßen worden wären.

In Deutschland kam die Offenmarktpolitik unter gleichzeitiger Einbeziehung von Lombarddarlehen in die Notendeckung erst im Jahre 1933 zur Einführung. Den deutschen *Sparkassen* brachte diese Maßnahme den Vorteil erhöhter Liquidierbarkeit umfangreicher Effektenportefeuilles, die neben den Nostroguthaben die Grundlage der qualitativen Liquidität der Sparkassen darstellten. Die Nichtverwertbarkeit von Effektenbeständen bei der Reichsbank hatte sich nämlich im Jahre 1931 besonders erschwerend auf die Liquiditätslage der Sparkassen ausgewirkt.

Für die deutsche Kreditpolitik der jüngsten Vergangenheit ist es von Bedeutung, daß dem Landeszentralbanksystem die Anwendung der Offenmarktpolitik zwar zugestanden ist, aber aus den verschiedensten Gründen nicht möglich war. Ein nennenswerter Bestand an Offenmarktpapieren beim Landeszentralbanksystem war nicht vorhanden und eine Auffüllung des Notenbankportefeuilles aus dem »offenen Markt« wegen übermäßiger Flüssigkeit des Geschäftsbankensystems nicht angebracht. Seit Schaffung des Landeszentralbanksystems bestand daher eine Situation, die die Anwendung des *Mindestreserve*instruments in den Vordergrund kreditwirtschaftlichen Interesses rückte.

Mit dem Umtausch von Ausgleichsforderungen aus dem Portefeuille der Bank deutscher Länder in offenmarktfähige Titel wurde die kreditpolitische Funktionsfähigkeit der Notenbank wieder voll hergestellt. Für die Zentralnotenbank besteht jetzt die Möglichkeit, Liquidisierungstendenzen im Geschäftsbankensystem, die nicht linear verlaufen, behutsamer zu begegnen, als es mit dem grob wirkenden Mittel der Mindestreserven je der Fall sein könnte.

3. *Die Mindestreservepolitik*

Stabilität des Geldwertes erfordert relative Knapphaltung der wirksamen Geldmenge. Da Giralgeld dem aktiven Geldvolumen zuzurechnen ist, ergibt sich für Volkswirtschaften mit Giralgeldzirkulation die Konsequenz, ein Notenbankinstrument zu schaffen, das eine wirkungsvolle Einflußnahme auf die »autonome« Giralgeldschöpfung der Geschäftsbanken nach dem Prinzip der relativen Knappheit von Umlaufsmitteln gewährleistet. Diesen Zweck erfüllen permanente Mindestreserven, die von den Geschäftsbanken als Zentralbankguthaben in einem bestimmten, gleichbleibenden Verhältnis zu ihren reservepflichtigen Einlagen zu unterhalten sind und somit die Bindung des giralen Geldvolumens an das relativ knappe Zentralbankgeld bewerkstelligen.

Die Ausgestaltung der Mindestreservepflicht zur Mindestreserve*politik* verfolgt den weiteren Zweck, »die Versorgung der Kreditinstitute mit Notenbankgeld und damit ihr Kreditpotential zu regeln. Bei übermäßiger Liquidität kann durch eine Reserveerhöhung Notenbankgeld stillgelegt werden, um eine inflationistische Geldschöpfung zu verhindern. Andererseits können die Banken durch Herabsetzung der Reservesätze und die damit verbundene Freigabe von Notenbankgeld angeregt werden, mehr Kredite zu geben. Außerdem stellen die Mindestreserven auch Liquiditätsreserven dar; denn die Kreditinstiute können mit ihrer Hilfe ohne weiteres die erheblichen monatlichen Liquiditätsschwankungen ausgleichen.«[1]

Diese Stellungnahme des Landeszentralbanksystems läßt erkennen, daß den Mindestreserven außer der Hauptfunktion, kreditpolitisches Lenkungsmittel zu sein, noch die Nebenfunktion zugesprochen wird, als Liquiditätsreserve wirksam zu werden. Während die Steuerung des Kreditvolumens als Aufgabe der Mindestreservepolitik allgemein anerkannt wird, ist die Liquiditätsfunktion der Mindestreserven nach wie vor umstritten.[2] Wegen der strukturpolitischen Bedeutung der Mindestreserven für das deutsche Sparkassensystem erscheint es daher angebracht, auf den sogenannten »Doppelcharakter« der Mindestreserven einzugehen.

»Eine Bank kann umsomehr Kredit gewähren, je größer der Anteil ist, der sich bei Neukreditgewährung durchschnittlich auf den Girokonten der Bank selbst niederschlägt. Dieser Anteil hängt sehr entscheidend von der

1) »Einzelfragen des Bundesnotenbankgesetzes«, Stellungnahme der volkswirtschaftlichen Abteilung der Landeszentralbank Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, 25. September 1954, Seiten 4/5

2) Vgl. insbesondere die Schrift des *Verfassers:* »Auswirkungen der Mindestreservepflicht«, Schriftenreihe des Instituts für das Spar-, Giro- und Kreditwesen, Berlin 1956

Größe der Bank ab, und insofern hat der logisch falsche Satz, daß wohl eine große Bank, nicht aber eine kleine Bank Kreditschöpfung betreiben könne, immerhin eine gewisse Berechtigung.«[1]

Zur Bewältigung des Zahlungsverkehrs benötigen die Geschäftsbanken also im Verhältnis zu den Einlagen um so weniger Liquiditätsreserven in Form von Zentralbankgeld, je größer der Kundenkreis der betreffenden Geschäftsbank bzw. je umfangreicher der Kundenkreis des Girosystems ist, dem die betreffende Geschäftsbank als »Mitgliedsbank« angehört. Die Kredit- und Giralgeldschöpfung einzelner Girosysteme ist daher im wesentlichen an die »Grenze« gebunden, die der Ausgleich von Zahlungsverkehrssalden gegenüber »fremden« Verrechnungssystemen vorschreibt. Jederzeitige Refinanzierungsmöglichkeit bei der Zentralnotenbank und Geldmarkttransparenz erleichtern auch diesen Ausgleich, so daß bei Bestehen weniger großer organisationseigener Verrechnungssysteme ein Minimum an Liquiditätsreserven in Zentralbankgeld ausreicht, um ein Vielfaches davon an »Kreditüberbau« zu »finanzieren«. Da das Wesen einer Liquiditätsreserve letztlich darin zu bestehen scheint, » . . . daß sie jederzeit im Zahlungsverkehr eingesetzt werden kann und daß sie sich immer wieder aus dem Zahlungsverkehr heraus auffüllt . . . «[2], genügen minimale Durchschnittsbestände an Zentralbankgeld zur reibungslosen Abwicklung interbankmäßiger Zahlungen.

Die westdeutsche Mindestreservepflicht »traf« ein organisch gewachsenes Banksystem, das dem weiter oben geschilderten »Modell« in den Grundzügen entsprach. Die Höhe der Reservesätze sowie der mögliche Einsatz von Mindestreserveguthaben im Zahlungsverkehr können somit als entscheidend für das Wesen der Mindestreserven angesehen werden.

Die den Mindestreserven zugrunde gelegte Berechnungsmethode gestattet zwar eine Nutzbarmachung der gesetzlichen Reserveguthaben für den Zahlungsverkehr, indem das arbeitstägliche Mindestreservesoll im Monatsdurchschnitt zu unterhalten ist. Einen Ausgleich langfristiger Liquiditätsschwankungen läßt die Monatsdurchschnittsberechnung jedoch nicht zu, und ein Ausgleich kurzfristiger Liquiditätsschwankungen ist nur insoweit möglich, als Unterschreitungen des Reservesolls durch Übererfüllungen kompensiert werden können. Bei angenommener »Legalisierung« traditioneller Reserveproportionen nach dem Berechnungsverfahren der Mindestreserven hätte also bereits in diesem Falle ein Tagesdurchschnitts-

1) Bernhard *Müller*, »Funktion und Wirkungsweise der Mindestreserven«, Göttinger Dissertation 1950, Seite 34

2) *Gleske*, a. a. O., Seite 98

bestand an Zentralbankgeld unterhalten werden müssen, der den effektiv notwendigen überstiegen hätte. Mindestreserven, die über das privatwirtschaftlich notwendige Ausmaß an Notenbankguthaben hinausgehen, kann eine Funktion als echte Liquiditätsreserve daher niemals immanent sein. Die Mindestreservegesetzgebung sieht zwar für Mindestreserveguthaben gegen Sichteinlagen eine Untergrenze von 8% vor[1]; aber schon diese Untergrenze liegt weit über den zahlungstechnischen Manövrierfonds, die von den geschlossenen Girokreisen auch bei Nichtbestehen der Mindestreservepflicht oder sonstiger linearer Liquiditätsregelungen zu unterhalten wären.[2]

Die Mehrzahl der Kreditinstitute in Deutschland ist einem der großen Girokreise der Filialgroßbanken, Sparkassen und Kreditgenossenschaften angeschlossen. Diese »Mitgliedsbanken« leiten den interlokalen und interregionalen Zahlungsverkehr über Zentralinstitute, die den angeschlossenen Instituten als »Äquivalent« Liquiditätshilfe gewähren und gegebenenfalls Kreditlinien einräumen. Der Geldausgleich im »System« läßt daher auch den Teil der Mindestreserven fast unbewegt, der bei Nichtvorhandensein der Girosysteme zu Zahlungsverkehrszwecken nutzbar gemacht werden könnte — Durchschnittsberechnung vorausgesetzt. Die Möglichkeit des internen Zahlungsausgleichs »neutralisiert« gleichsam die bedingte Liquiditätsfunktion von Mindestreserven, die infolge Durchschnittsberechnung gegeben ist, und wirkt wie eine Mindestreservegestaltung, die auf einer effektiven, arbeitstäglichen Erfüllung des Mindestreservesolls basiert. Die Folge ist, daß Mindestreserven bis auf zu vernachlässigende Reste »tote« Guthaben darstellen und darüber hinaus echte Liquiditätsreserven zu unterhalten sind, die in ihrer relativen Höhe wiederum vom Umfang der Mitgliedsbankensysteme abhängig und damit für das Kreditpotential der Kreditinstitutsgruppen mit bestimmend sind. »Durch die Mindestreservepflicht einen Zustand zu schaffen, der etwaige

1] Die vom 1. Februar 1953 bis zum 31. August 1955 gültig gewesenen Mindestreservesätze lagen für Sichtverbindlichkeiten von Instituten an Bankplätzen im Durchschnitt der Reserveklassen 1 – 6 auf 10%, für Institute an Nichtbankplätzen auf 8,5% der Sichtverbindlichkeiten, ebenfalls im Durchschnitt der Reserveklassen 1 – 6. Die ab 1. September 1955 geltenden Mindestreservesätze liegen für Sichtverbindlichkeiten von Instituten an Bankplätzen im Durchschnitt der Reserveklassen 1 – 6 auf 11%, für Institute an Nichtbankplätzen auf 9,5% der Sichtverbindlichkeiten, ebenfalls im Durchschnitt der Reserveklassen 1 – 6.

2] Die Barliquidität (Deckung der Kreditoren durch Kasse usw. und Guthaben bei Noten- und Abrechnungsbanken) betrug z. B. bei Großbanken, sonstigen Kreditbanken, Staats- und Landesbanken sowie Girozentralen im Durchschnitt der 10 veröffentlichten Zwischenbilanzen ohne Einbeziehung der Jahresschlußbilanz: 1929 = 1,8%, 1930 = 1,7%, 1931 = 2,1% 1932 gleich 2,1%, 1933 = 2,0%. Hierbei ist zu beachten, daß die effektiven Tagesdurchschnitte noch unter den angegebenen Sätzen liegen können, da sich die Berechnung der Barliquiditätssätze nur auf bestimmte Stichtage stützt. Quelle: Untersuchungsausschuß für das Bankwesen 1933, Referat I, 9, Karl *Nordhoff*, »Über die Liquiditätsfrage«.

spezifische Liquiditätsvorteile eigener Girokreise beseitigt . . .«[1], ist durch Periodendurchschnittsberechnung also nicht möglich. Um dieser Zwecksetzung gerecht zu werden, verbleibt lediglich die strukturpolitisch nicht vertretbare Auflösung von Zentralverrechnungsinstituten.

Die bisherigen Darlegungen über die Doppelfunktion der Mindestreserven ließen erkennen, daß einer Liquiditätsposition der Mindestreserven unter den bestehenden kreditwirtschaftlichen Verhältnissen Westdeutschlands keine wesentliche Bedeutung beizumessen ist. Anders verhält es sich mit der kreditpolitischen Funktion der Mindestreserven. Diese aufrechtzuerhalten und deren gleichmäßige Wirkung auf das Bankensystem sicherzustellen, muß im Bestreben der Zentralnotenbank liegen.

Während die expansive Wirkung einer »Entlassung« von Mindestreserven aus der Reservepflicht — wie überhaupt jegliche Expansivwirkung von Notenbankinstrumenten — nicht nur von der Expansionsbereitschaft der Zentralnotenbank, sondern auch weitgehend von derjenigen der Geschäftsbanken und vor allem der Kreditnehmer abhängt, kann der kreditkontraktive Effekt einer Erhöhung des Reservesolls allein durch liquiditätspolitische Maßnahmen der Zentralnotenbank herbeigeführt werden. Die Erhöhung von Mindestreservesätzen stellt sich *zunächst* als »Umwandlung von Sekundärliquidität der Banken in Form von Wechseln, Schatzwechseln und dergleichen in Primärliquidität . . . «[2] dar, wenn von dem Vorhandensein umfangreicher Überschußreserven abgesehen wird, durch deren relative Verringerung eine zeitlich begrenzte Durchkreuzung kreditrestringierender Maßnahmen der Zentralnotenbank möglicht ist. Die zwecks Auffüllung der Mindestreserveguthaben in Primärliquidität transponierte Sekundärliquidität wird durch die erhöhte Mindestreservepflicht uno actu stillgelegt und kann nur als formelle Primärliquidität gelten; materiell bedeutet jene Primärliquidität blockierte, »eingefrorene«, d. h. negative Liquidität. Von diesem Kompensationsprozeß kann aber nur dann die gewünschte Wirkung einer »Neutralisierung von schädlichen Folgen einer vorausgegangenen, währungsgefährdenden Kreditausweitung . . . «[3] ausgehen, wenn die Kreditinstitute zur »Finanzierung« des erhöhten Reservesolls auf ihren *vorhandenen* Bestand an Refinanzierungspapieren zurückgreifen müssen. Wie die Mindestreserveerhöhung

1) Begründung der vom Zentralbankrat vorgeschlagenen Neufassung des § 11 des Bundesbankgesetzes und des Vorschlages, des Zentralbankrates, den § 12 des Ministerialentwurfs zu streichen, Seite 9

2) Wilhelm *Könneker*, »Die Mindestreserven als Mittel der Notenbankpolitik in der Bundesbankgesetzgebung«. Vortrag zur Eröffnung des 7. Lehrgangs zur Vorbereitung auf die höhere Bankprüfung in Klein-Heubach, Mai 1953, Seite 8

3) *Derselbe*, a. a. O., Seite 9

vom Oktober 1950 zeigt, können Kreditinstitutsgruppen, die aufgrund der Zusammensetzung ihres Kundenkreises über eine relativ hohe Refinanzierungskapazität verfügen, eine »währungsgefährdende Kreditausweitung« solange durchhalten, wie es in ihrer Macht steht, im Umfange des erhöhten Mindestreservesolls Refinanzierungspapiere zu »schaffen« und sie bei der Zentralnotenbank zu rediskontieren.[1] Kreditinstitute mit geringerer Refinanzierungskapazität – in erster Linie die Sparkassen und Kreditgenossenschaften – müssen daher umso eher und nachhaltiger von Restriktionsmaßnahmen betroffen werden. Den Gleichheitsgrundsatz bei der kreditpolitischen Behandlung der einzelnen Kreditinstitute wiederherzustellen, war somit ein Anliegen der Zentralnotenbank, das zur Ausarbeitung von Refinanzierungskontingenten unter Anwendung objektiver Maßstäbe führte.

Einzelheiten der Mindestreservegestaltung, die auf die Sparkassenliquidität Einfluß nehmen, bleiben späteren Kapiteln vorbehalten. An dieser Stelle sei nur das konjunkturpolitische Moment der Mindestreserven besonders erwähnt, da es für die Mindestreservepflicht wesensbestimmend ist. Der Sinn des Mindestreserveinstruments besteht demnach darin, daß es »... nicht so sehr der unmittelbaren, als vielmehr der mittelbaren Liquiditätssicherung dient, in dem es die Solidarität der Kreditpolitik aller Beteiligten herbeiführt«[2], die Banken also vor Übersteigerungen schützt und somit die Bank-»Anlagen« *indirekt* vor Illiquidität bewahrt.

B) Die Kredit- und Giralgeldschöpfungstätigkeit des deutschen Sparkassensystems

Den Betrachtungen vorangegangener Abschnitte wurde die Kredit- und Giralgeldschöpfungstätigkeit des deutschen Sparkassensystems lediglich als Faktum zugrunde gelegt. Im folgenden soll die Kaufmittelschöpfung der Sparkassen eingehender behandelt werden, da anlage- und liquiditätspolitische Fragen quantitativer Art, die sich aus dem vertikalen Zusammenschluß der Sparkassen und ihrer Betätigung im Spar- und Girogeschäft ergeben, nur unter diesem Gesichtspunkt einer Klärung näher zu bringen sind.

1) Eine Analyse dieser Vorgänge wird in dem Beitrag der Sparkassenorganisation zur Gestaltung des künftigen Notenbankgesetzes »Die Problematik der Mindestreserven«, Stuttgart o. J., und in der Schrift des *Verfassers*, »Auswirkungen der Mindestreservepflicht«, a. a. O., gegeben

2) Otto *Pfleiderer*, »Mindestreserven im Dienste der Kreditpolitik«, in: »Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen«, 1. Jahrg., Heft 3, 1. September 1948, Seite 59

Die Kredit- und Giralgeldschöpfungstätigkeit des deutschen Sparkassensystems wird – zumindest im kredittheoretischen Schrifttum der Gegenwart – nicht mehr in Zweifel gezogen. Die Fähigkeit, Kredite und damit Giralgeld zu schöpfen, ist jedoch an Voraussetzungen gebunden, die für die deutschen Sparkassen erst seit etwa 50 Jahren gegeben sind.

1. *Voraussetzungen der Kredit- und Giralgeldschöpfungstätigkeit der deutschen Sparkassen*

Als stufenweise zu schaffende Voraussetzungen der Bankgeldschaffung nennt *Wrede*[1] den Gebrauch unbarer Zahlungsweisen, ein System der gegenseitigen Verrechnung unter den Trägern des unbaren Zahlungsverkehrs und die Möglichkeit zur Begleichung der bei der Verrechnung etwa entstehenden Debetsalden durch Rückgriff auf einen organisierten Markt für hochliquide Kredite (Geldmarkt) oder auf die bargeldschaffende Notenbank. Die angeführten Bestimmungsfaktoren der Giralgeldschöpfungsfähigkeit gelten auch für die Sparkassen, für deren sogenannte »bankmäßige« Entwicklung sie den theoretischen Hintergrund abgeben.

Die bankmäßige Ausgestaltung des Sparkassengeschäfts wurde durch die Verleihung der passiven Scheckfähigkeit an die Sparkassen im Jahre 1908 eingeleitet. Die Sparkassen wurden in den unbaren Zahlungsverkehr eingeschaltet, der trotz gelegentlich geäußerter Bedenken als Grundlage und Ausgangspunkt der »autonomen« Giralgeldschöpfung anzusehen ist.[2]

Die Verleihung der passiven Scheckfähigkeit an die Sparkassen erfolgte im Rahmen eines Scheckgesetzes, das Ausdruck von Bestrebungen war, die darauf abzielten, die Reichsbank durch Ausweitung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs vor zunehmender Inanspruchnahme seitens der Geschäftsbanken zu schützen.

Die geforderte Minderbeanspruchung der Reichsbank muß in Zeiten manipulierter Währungen, in denen die Herrschaftsstellung der Zentralnotenbank gerade auf der Tatsache beruht, daß die Geschäftsbanken durch künstliche Erhöhung ihres Refinanzierungsbedarfs in das Zentralbanksystem »gezwungen« werden, seltsam anmuten. Unter den damals obwaltenden Umständen war das Vorgehen, Gebrauch und Bedarf von Münz- und Notalgeld zu Gunsten unbarer Zahlungsmittel einzuschrän-

1) Victor *Wrede*, »Die Geldschöpfung des Kreditwesens und ihre Kontrolle durch die Notenbank«, in: »Zahlungsverkehr und Bankbetrieb«, 18. Jahrg., Nr. 1, 10. Januar 1936, Seite 2

2) Vgl. insbesondere Exkurs: »Der bargeldlose Zahlungsverkehr als conditio sine qua non der Giralgeldschöpfungsfähigkeit im Geschäftsbankensystem«

ken, jedoch tatsächlich geboten, da relativ starre Deckungsvorschriften[1] das Anpassen des »baren« Zahlungsmittelvolumens an ein gestiegenes Sozialprodukt verhinderten und somit Geldmangel hervorriefen. Allerdings wurde weder von der Reichsbank noch von der uns hier interessierenden Sparkassenorganisation die geldschöpfende Wirkung der bargeldlosen Zahlungsweise erkannt. Die Bedeutung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs wurde lediglich unter dem Gesichtspunkt der Beschleunigung von Zahlungsvorgängen und der damit in Zusammenhang stehenden rationelleren Zahlungsverkehrsgestaltung gesehen.

Wie aus einer Stellungnahme der Reichsbank aus dem Jahre 1935 hervorgeht, hatte die Reichsbank angenommen, der bargeldlose Zahlungsverkehr würde sich immer nur auf der Grundlage des wirklich eingezahlten Geldes abspielen.[2] Diese Auffassung von der nur zahlungsvermittelnden Funktion des unbaren Zahlungsverkehrs hätte jedoch eine Geldverfassung bedingt, in der eine hundertprozentige aktivische Notenbankgelddeckung der passivischen Zahlungsverkehrskonten hätte verankert sein müssen. Indem aber die am unbaren Zahlungsverkehr teilnehmenden Kreditinstitute – zu denen, wie erwähnt, ab 1908 auch die Sparkassen gehören – den für Barabhebungen nicht benötigten Teil der ihnen zufließenden Zahlungseinlagen aus Rentabilitätsgründen wieder »ausleihen«, kommt insoweit neues, abstraktes Geld zur Entstehung, als auf den Zahlungsverkehrskonten Umsätze getätigt werden, den Zahlungsverkehrskonten aber keine Barreserve in Form von Notenbankgeld gegenübersteht. Entspricht der passivischen Geldzirkulation auf Guthabenkonten keine aktivische Geldstillegung in Notenbankgeld, so wird Giralgeld kreiert: Die getätigten Auslegungen schlagen sich als Zahlungsverkehrsguthaben und damit als zusätzliches Geld entweder bei der krediteinräumenden Bank selbst nieder, oder sie entstehen bei Geschäftsbanken, die als Kassenhalter der vom Erstkreditnehmer im Zahlungsverkehr begünstigten Wirtschaftssubjekte fungieren.

Vor der Verleihung der passiven Scheckfähigkeit bestand die Tätigkeit der deutschen Sparkassen ausschließlich in der Annahme und Weiterleitung von Spareinlagen. Ein Kreditschöpfungsprozeß ist daraus nicht abzuleiten, denn den ausgelegten Krediten stehen Spareinlagen gegenüber, die durch zeitweiligen Verzicht auf Ausübung von Kaufkraft seitens der Inhaber von Sparkonten entstanden sind. Sparkassen, die nur das

1) Insbesondere die indirekte Notenkontingentierung mittels Notensteuer, vgl. § 9 des Bankgesetzes vom 14. März 1875

2) Vortrag von Reichsbankdirektor *Lübcke* auf der Unterrichtswoche für Reichsbankbeamte, Berlin, Mai 1935

Spargeschäft pflegen, » . . . hängen bei ihren Investitionen völlig von den Ersparnissen ihrer Kunden ab und sind nicht in der Lage, Kredit zu schöpfen, da ihre Depositenverbindlichkeiten nicht zirkulieren können. Wenn die Sparbanken (gemeint sind die sogenannten »reinen« Sparkassen, d. Verf.) Kredite gewähren, müssen sie von ihren Rücklagen abgeben (gemeint sind wohl die Barreserven, d. Verf.); wenn die Kreditbanken (alle zusammen) Kredite einräumen, verlieren sie keine Reserven (gemeint sind wieder die Barreserven, d. Verf.), sondern schaffen Depositenverbindlichkeiten.«[1]

Mit diesen Feststellungen tangieren wir die »Neue Kredittheorie strenger Observanz«[2], die jede Kreditgewährung als Kreditschöpfungsvorgang verstanden wissen will. Selbst wenn die unzulässige Verallgemeinerung, die Bildung von Spareinlagen bedeute lediglich eine (sozialpolitisch) erwünschte »Untermauerung« der autonomen Investition, als richtig unterstellt wird, kann der Ausleihtätigkeit einer reinen Sparkasse kein kreditschöpferischer Effekt zugeschrieben werden. Der kreditschöpferische Effekt tritt erst bei den »Girobanken« in Erscheinung, und zwar unter der Voraussetzung, daß diese gewillt bzw. in der Lage sind, aufgrund der Konsolidierungstätigkeit der reinen Sparkassen und der damit einhergehenden Entspannung im Liquiditätsgefüge des gesamten Banksystems erneute Kreditschöpfung zu betreiben. Die Kredittheorie »modernster Form«[3] vernachlässigt aus Spareinlagen »finanzierte« Kreditgewährungen reiner Sparkassen, die keine »Investitionsübernahme« herbeiführen. Kreditauslegungen dieser Art haben nur ein Umdirigieren von Kaufkraft zur Folge und sind somit kreditschöpfungsmäßig ohnehin irrelevant.

Wie bereits ausgeführt, erfolgte die Verleihung der passiven Scheckfähigkeit an die deutschen Sparkassen im Rahmen des Reichsscheckgesetzes vom 11. März 1908[4]. Die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen gestatteten den Sparkassen[5], den Scheckverkehr auf Sparguthaben einzuführen. Schon damit war die Zirkulation von Depositenverbindlichkeiten

1) George N. *Halm*, »Geld, Außenhandel und Beschäftigung«, München 1951, Seite 276. *Halm* fügt dem obigen Zitat noch folgenden Satz hinzu (im Original in Klammern): »Es hängt von den gesetzlichen Grundlagen des Bankwesens eines Landes ab, ob Sparbanken gleichzeitig auch Kreditbanken sein und Kredite schaffen können.«

2) Albrecht *Forstmann*, »Kurzfristiger Bankkredit und langfristige Investitionen mit besonderer Berücksichtigung der gegenwärtigen Situation«, Berlin 1954, in: »Bankkredit und langfristige Investitionen«, herausgegeben von Adolf Weber, Seite 24

3) Albrecht *Forstmann*, »Kreditvermittlung und Kreditschöpfung«, in: »Bankwirtschaft«, Jahrg. 1944, Seite 330

4) Reichsgesetzblatt 1908, Nr. 12, Seiten 71 ff.

5) Hier und im folgenden wird die Entwicklung der preußischen Sparkassen zugrunde gelegt; in den anderen Ländern des deutschen Reiches verlief die Entwicklung ähnlich

gegeben, die bei Aufrechterhaltung des Aktivgeschäfts zur Kredit- und Giralgeldschöpfung innerhalb des Geschäftsbankensystems führen kann. Neben der Heranziehung der Sparguthaben zum Scheckverkehr wurde den Sparkassen der »Depositen- und Kontokorrentverkehr unter Benutzung des Schecks und der Giroüberweisung« und das Wechsel- und Lombardgeschäft »in mäßigen Grenzen«[1] zugebilligt. Für die Scheck- und Giroguthaben galt die Bestimmung, daß ihr Gesamtbetrag 10% der Sparkasseneinlagen nicht übersteigen durfte. Mit Erlaß vom 10. August 1917[2] wurde die Grenze auf 25% heraufgesetzt. Der durch die Kriegswirtschaft verursachte Anstieg des baren und notalen Zahlungsmittelumlaufs und die Gefährdung der Dritteldeckung waren der unmittelbare Anlaß zu dieser Maßnahme: ein weiteres Beispiel für die Verkennung des geldschöpfenden Charakters des bargeldlosen Zahlungsverkehrs[3]. Der Erlaß vom 15. April 1921[4] brachte dann auch die auf 25% des jeweiligen Einlagenbestandes festgelegte Begrenzung des Geschäftsumfanges im Giro- und Scheckverkehr in Wegfall.

Die prozentuale Bindung des kurzfristigen Einlagevolumens an die Höhe der Gesamteinlagen war nur von formaler Bedeutung. Solange die Zirkalkulationsfähigkeit der Sparguthaben aufrecht erhalten wurde[5], war es durchaus möglich, Scheck- und Girokonten in Spareinlagenform zu kleiden, wenn die Obergrenze des zulässigen Giralvolumens erreicht war. Es ist jedoch kaum anzunehmen, daß von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wurde, denn das Volumen der Giro- und Kontokorrenteinlagen der preußischen Sparkassen erreichte erst im Jahre 1920, als bereits der 25%ige Höchstsatz galt, die 10-%-Grenze[6].

Die Nichtinanspruchnahme behördlich zugestandener Kredit- und Giralgeldschöpfungsmöglichkeiten – denn nichts anderes bedeutete das Zurückbleiben des Giralvolumens hinter der gesetzlich zulässigen Norm –

1) Ministerialerlaß vom 20. April 1909, IV c 776, in: »Ministerialblatt für die gesamte innere Verwaltung«, 1909, Seite 124

2) »Sparkasse«, Nr. 852, 1917, Seite 258

3) Vgl. hierzu insbesondere Verfügung vom 11. Juli 1916, »Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs« und Verfügung vom 6. Mai 1919, »Bargeldloser Zahlungsverkehr«. Abgedruckt in: »Gegenwartsprobleme des deutschen Sparkassenwesens«, Berlin 1928, Seiten 80/81

4) Ministerialblatt für die preußische innere Verwaltung, 1921, Seite 128

5) Die Zirkulationsfähigkeit von Spareinlagen wurde praktisch schon durch § 16, Ziff. 6 und § 22, Abs. 1 und 2 der Mustersatzung von 1932 in Verbindung mit der Aufhebung des Scheckerlasses vom 20. April 1909 (Ziff. 6 des Runderlasses vom 26. August 1932) hinfällig; ein eindeutiges Verbot von bargeldlosen Verfügungen über Spareinlagen spricht jedoch erst das Reichsgesetz über das Kreditwesen vom 5. Dezember 1934 (Reichsgesetzblatt I, Seite 1203) im § 22, Abs. 1 und 3 aus

6) Vgl. Carl *Wegner*, »Entwicklung und Organisation der deutschen Sparkassen und des kommunalen Giroverkehrs«, Berlin 1925, Seite 133

war auf den damals noch immer relativ eng begrenzten Kreis von Scheck- und Girokunden des Sparkassensystems zurückzuführen. Dieser Tatsache kommt nun insofern erhöhte Bedeutung zu, als in dem betreffenden Jahr bereits ein »System der gegenseitigen Verrechnung unter den Trägern des unbaren (Sparkassen)-Zahlungsverkehrs«[1] bestand, das die »Kundenkreise« der Einzelsparkassen zu einem einheitlichen Girosystem zusammenschloß und den Einzelsparkassen die Möglichkeit bot, in gewissem Umfange an den Liquiditätsvorteilen eines solchen vergrößerten Kundenkreises teilzuhaben.

Die Errichtung von Zentralverrechnungsinstituten der Sparkassen nahm in Sachsen im Jahre 1909 unter Führung von *Eberle*[2] ihren Ausgang und kam mit der Gründung der Deutschen Girozentrale im Jahre 1918 im großen und ganzen zum Abschluß. Damit waren — zumindest theoretisch — die letzten Voraussetzungen für die Ausgestaltung der Bankgeldschaffung im Sparkassenwesen geschaffen: Durch die »bargeldsparende« Verrechnungstätigkeit wurden die zentralen Verrechnungsinstitute (regionale Girozentralen) grundsätzlich in die Lage versetzt, für die »Begleichung der bei der Verrechnung etwa entstehenden Debetsalden«[3] der Sparkassen zu sorgen, die Deutsche Girozentrale konnte den Geldausgleich unter den Girozentralen übernehmen; darüber hinaus stand den Girozentralen der Geldmarkt und die bargeldschaffende Notenbank zum Rückgriff offen und damit indirekt auch den »angeschlossenen« Sparkassen.

Es muß aber schon hier darauf hingewiesen werden, daß Satzungsbestimmungen und Liquiditätsvorschriften der Sparkassen eine volle »Ausnutzung« der Bankgeldschaffungsmöglichkeiten durch das Sparkassensystem nicht zulassen. An anderer Stelle wird dieser Fragenkomplex noch ausführlich erörtert werden.

1) Vgl. Anfang des vorliegenden Abschnitts

2) Es ist das große und unbestreitbare Verdienst von Dr. *Eberle*, die Bedeutung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs für den Mittelstandskredit der Sparkassen rechtzeitig erkannt zu haben. Von den zahlreichen Veröffentlichungen von Dr. *Eberle* sind auch heute noch von Interesse: »Die geldlose Zahlung und die Sparkassen«, Leipzig 1911, und »Kreditmangel und Wirtschaft«, Dresden o. J.

3) Vgl. Anfang des vorliegenden Abschnitts

Der bargeldlose Zahlungsverkehr als conditio sine qua non der Giralgeldschöpfungsfähigkeit im Geschäftsbankensystem

Die Kredit- und Giralgeldschöpfungsfähigkeit der Geschäftsbanken wird in der geld- und kredittheoretischen Literatur der Gegenwart im allgemeinen auf den bargeldlosen Zahlungsverkehr zurückgeführt. Als Beispiele seien hier Ausführungen von *Lukas* und *Mellerowicz* wiedergegeben. *Lukas* argumentiert wie folgt: »Der bargeldlose Zahlungsverkehr erfüllt ... die neben der Voraussetzung *nicht voller Bardeckung* der Guthabenansprüche noch ausstehende weitere Bedingung, daß diese selbständig übertragen und somit *umzulaufen vermögen.* Daher treten diese Guthaben in der Tat als zusätzliches Geld und zusätzliche formale Kaufkraft in Erscheinung.«[1] *Mellerowicz* nimmt zu diesem Problem folgendermaßen Stellung: »In einer Volkswirtschaft, in der *alle Zahlungen bar geleistet* werden müssen, können die Banken nur so viel Kredit geben, wie ihnen vorher Spardepositen[2] zugeflossen sind ...«[3]. »*Zusammenfassend* läßt sich feststellen, daß der moderne Zahlungsverkehr die *Grundlage der Geldschöpfung* bildet.«[4]

Die Richtigkeit dieser Ansichten wird in neuester Zeit von *Gleske* bestritten; zum ersten Mal, soweit dem Verfasser bekannt ist. *Gleske* will als einzige Voraussetzung für die Geldschöpfungsfähigkeit des Geschäftsbankensystems die »Bereitschaft der Wirtschaftssubjekte, ihr Geldvermögen teilweise in Depositen zu halten«[5] verstanden wissen. Der bargeldlose Zahlungsverkehr sei zwar ein wesentlicher Faktor, der dazu beiträgt, die Wirtschaftssubjekte zu veranlassen, Teile ihres Geldvermögens in Depositen bei den Banken zu halten, so argumentiert *Gleske,* als conditio sine qua non für die Geldschöpfungsfähigkeit der Geschäftsbanken könne er jedoch nicht gelten, da es denkbar wäre, daß die Wirtschaftssubjekte aus reinen Sicherheitserwägungen Depositen halten, ohne bargeldlose Zahlungen zu leisten. Auch hier würde das Geschäftsbankensystem die Fähigkeit haben, Geld zu schaffen.

1) Eduard *Lukas,* »Geld und Kredit«, Heidelberg 1951, Seiten 128/29

2) Anmerkung des *Verfassers:* Richtiger müßte es hier wohl heißen: »... wie ihnen vorher *Depositen* zugeflossen sind«; denn der Zufluß von Spardepositen kann ausschlaggebend sein für die Fristigkeit der ausgelegten Kredite, nicht jedoch für die Begrenzung der Kreditgewährungen.

3) Konrad *Mellerowicz,* »Liquidität« in: »Die deutsche Bankwirtschaft«, Berlin 1935 – 1938, Seite 459 und »Liquidität«, in: »Die Bank«, Wiesbaden 1950, Seite 624

4) Konrad *Mellerowicz*«, »Zahlungsverkehr, in: Die »Handelshochschule«, Wiesbaden 1952, Seite 15

5) *Gleske,* a. a. O., Seite 33

Gleske[1] glaubt seine Behauptungen in der Tatsache bestätigt zu finden, daß sich die Kredittätigkeit der Banken in einem ausschließlich barzahlenden Wirtschaftssystem nach »Regeln« vollzieht, die auch für den Kredit- und Giralgeldschöpfungsprozeß in einem Banksystem mit bargeldlosem Zahlungsverkehr gelten: Eine Bank legt zusätzlich zu ihren bisher gewährten Krediten neue Kredite aus, soweit das ihr Liquiditätsstatus zuläßt. Über die Kredite wird annahmegemäß in bar verfügt, und die jeweiligen Zahlungsempfänger zahlen die Bargeldbeträge auf Bankkonten wieder ein. So entstehen neue Depositen, und in dem Umfang, wie die Barreserven der bargeldempfangenden Banken über ein notwendiges Mindestmaß hinausgehen, können auch neue Kredite gewährt werden. »Der Prozeß kann sich solange fortsetzen, bis durch die bare Auszahlung der Kredite einerseits und die später erfolgende bare Einzahlung auf Depositenkonten andererseits die Depositen im Banksystem soweit zugenommen haben, daß der zur ersten Kreditgewährung verwendete Bargeldbetrag ... gerade ausreicht, um die Zahlungsbereitschaft der beteiligten Banken für diesen Depositenzuwachs ... zu sichern.«[2] Aus der beschriebenen Kausalreihe zieht *Gleske* die Schlußfolgerung, daß die »entstandenen Depositen ... Geldcharakter (besitzen), denn die Wirtschaftssubjekte können über sie beliebig für Zahlungsleistungen verfügen.«[3]

Zusätzliche Geldschöpfung — und *Gleske* kennzeichnet die entstandenen Depositen als zusätzliches Geld — kann in einem ausschließlich barzahlenden Wirtschaftssystem aber nur durch Ausgabe von Notal- bzw. Münzgeld betrieben werden. Da die Emission von Bargeld im *Gleske*schen Modell einer barzahlenden Wirtschaft stillschweigend der Zentralnotenbank zugeordnet wird, muß die dargestellte Ausdehnung des Kredit- und Depositenvolumens auf einer Steigerung der Umlaufgeschwindigkeit des Bargeldes beruhen. Diese wird im barzahlenden Wirtschaftssystem durch Konzentrierung der Kassenhaltungen von Wirtschaftssubjekten bei Kreditinstituten erreicht. »Die Zentralisierung der Kassenhaltung führt nach dem Gesetz der großen Zahl zu einer Rationalisierung der Reserven, die es den Banken ermöglicht, die sich anhäufenden *müßigen* Bargeldbeträge (kursiv von uns) dazu zu verwenden, Kunden, die kein Bargeld bei den Banken deponiert hatten, Kredit zu geben, d. h. Sichtdepositen für sie zu schaffen.«[4] Daraus folgt für unsere Betrachtungen, daß die Depositeneinlagen keine Zahlungseinlagen darstellen, sondern zeitweilige

1) *Gleske*, a. a. O., Seite 32
2) *Gleske*, a. a. O., Seite 32
3) *Gleske*, a. a. O., Seite 32
4) *Halm*, a. a. O., Seite 41

Kassenüberschüsse repräsentieren, die dem Banksystem zur Weiterleitung überlassen worden sind.

Auch die jederzeitige bare Verfügungsmöglichkeit über die entstandenen Depositen ändert nichts an der Tatsache, daß jene Depositeneinlagen Geldcharakter nicht besitzen können, denn die Depositeneinlagen als solche können nicht zirkulieren, sondern es bedarf ihrer Überführung in Bargeld, um befreiende Zahlungen leisten zu können.

Im voll-barzahlenden Wirtschaftssystem besteht die umlaufende Geldmenge also nur aus Bargeld, und die Zwischenschaltung von Banken bei der Kreditvermittlung bewirkt lediglich, daß eine bereits *vorhandene* Bargeldmenge wirtschaftlicher »verwertet« und damit *latente* Kaufkraft freigesetzt wird. Demgegenüber befähigt der bargeldlose Zahlungsverkehr ein Geschäftsbankensystem zur Schaffung von *neuer* Kaufkraft in Form zirkulierender Depositenverbindlichkeiten, insoweit ihnen keine Reserven in Notenbankgeld gegenüberstehen. In der Wirkung auf den volkswirtschaftlichen Kreislauf kann die Steigerung der Umlaufsgeschwindigkeit des Bargeldes im barzahlenden Wirtschaftssystem aber durchaus gleichbedeutend sein mit zunehmender Giralgeldschöpfung im bargeldsparenden Wirtschaftssystem, zumal ein »barzahlendes« Geldsystem denkbar wäre, das zu einer Konzentration aller Kassenhaltungen bei nur einer einzigen Bank tendiert.

2. *Die Kredit- und Giralgeldschöpfung im Sparkassen-Girokreis*

»Die kommunale Giroorganisation ist die . . . Zusammenfassung der Sparkassen . . . und Girozentralen zu einem Bankkonzern öffentlich-rechtlichen Charakters zwecks Pflege des Spar- und Überweisungsverkehrs und Befriedigung des Kreditbedarfs von Mittelstand und Kommunen nach dezentralistischen . . . Grundsätzen.«[1] Das Charakteristikum des deutschen Sparkassensystems besteht demnach einerseits in einem *zentralistischen Vertikalaufbau* und andererseits in einer *dezentralen Kreditpolitik*. Das Zentralisationsprinzip soll eine rationelle Ausnutzung aller im Sparkassensystem »aufkommenden Mittel« bewirken, der Dezentralisationsgedanke soll für die »Verteilung« der Kreditmittel nach Maßgabe ihrer Herkunft bzw. Entstehung bürgen.

1) Josef *Hoffmann*, »Die Stellung der Girozentralen im deutschen Bankwesen«, in: »Sparkasse«, Nr. 1 vom 15. Januar 1925, Seite 7

Für die Theorie der Kredit- und Giralgeldschöpfung ist die Zusammenfassung der Sparkassen und Girozentralen zu einem Bankkonzern insofern von Bedeutung, als *jeder* kreditwirtschaftliche Konzentrationsprozeß »Ersparnisse« an Zentralbankgeld herbeiführt und somit Liquiditätsvorteile schafft, die, soweit sie sich auf zirkulierende Depositenverbindlichkeiten beziehen, eine erhöhte, vom Ausmaß der Zusammenschlußbewegung abhängige Kredit- und Giralgeldschöpfungskapazität zur Folge haben.

Je »aufgesplitterter« ein Banksystem ist, d. h. je mehr selbständige Bankeinheiten nebeneinander bestehen, ohne sich gegenseitig Kredit zu gewähren bzw. ohne über ein selbst geschaffenes Verrechnungsinstitut entstehende Debetsalden zu »finanzieren«, desto geringer wird die Kredit- und Giralgeldschöpfungskapazität der Einzelbank zu veranschlagen sein; denn mit zunehmender Anzahl von selbständigen Bankeinheiten werden die relativen Barreserven jeder Einzelbank an Umfang zunehmen müssen, da » . . . das Gesetz der großen Zahl nicht in dem Maße zum Tragen kommt, wie bei der Konzentration aller Konten bei einer Bank« und somit » . . . die Wahrscheinlichkeit des kurzfristigen Ausgleichs der Ein- und Auszahlungen sinkt.«[1]

Erst der Zusammenschluß mehrerer selbständiger Geschäftsbanken zu einem neuen Institut oder die Zusammenfassung mehrerer selbständig bleibender Kreditinstitute zu einem einheitlichen Verrechnungssystem mit Zentralinstitut wird die Herabsetzung der Reservequoten und damit eine Erhöhung der Giralgeldschöpfungskapazität des Gesamtsystems im Ausmaß des sogenannten Konzentrationsprozesses bewirken. Der Konzentrationsprozeß kann in einer Generaldepositenbank sein Ende finden, deren Barreservequote lediglich auf die durchschnittliche Schwankungsbreite aus- und eingehender Barzahlungen auszurichten ist, da interbankmäßige Zahlungen wegfallen.

Die Konzentrationsbewegung im *Sparkassensektor* vollzog sich unter strikter Wahrung der Selbständigkeit einer jeden Einzelsparkasse, um auch dem Dezentralisationsgedanken Rechnung zu tragen. So entstand im Laufe der Entwicklung ein stufenförmig gegliedertes Bankgebilde, dessen einzelne Glieder (Einzelsparkasse, regionale Girozentrale, Deutsche Girozentrale) durch Reservehaltung in Form von Nostroguthaben miteinander verbunden sind.

Unter Ausschaltung einer Mindestreservepflicht bzw. einer linearen Liquiditätsregelung, wie sie für die deutschen Sparkassen durch den soge-

1) *Gleske*, a. a. O., Seite 29

nannten Liquiditätszug an sich noch immer besteht, würde sich für die innerorganisatorische Reservehaltung und damit für die Kredit- und Giralgeldschöpfungskapazität der einzelnen Glieder des Systems etwa folgendes Bild ergeben: Vorausgesetzt, daß keine Kreditnahme bei Verrechnungsinstituten erfolgt, wird jede Einzelsparkasse bei ihrer regionalen Girozentrale gerade soviel an Liquiditätsreserven unterhalten, wie sie zur Befriedigung von baren Auszahlungsspitzen und unbaren Zahlungsansprüchen, soweit sie über ihren eigenen Geschäftskreis hinaus gehen und sich nicht durch hereinkommende Zahlungen kompensieren lassen, benötigt. Die durchschnittliche Liquiditätsreserve einer Einzelsparkasse wird demnach im Verhältnis zu ihren zirkulierenden Depositenverbindlichkeiten eine Höhe aufweisen müssen, die zur Kredit- und Giralgeldschöpfungskapazität umgekehrt proportional ist; denn je größer das »Einzugsgebiet«, d. h. der Giro- und Scheckkundenkreis, der betreffenden Sparkasse ist, desto größer wird auch die interne Verrechnungsmöglichkeit von unbaren Zahlungsvorgängen und die Kompensationsmöglichkeit von barem Zahlungsstrom und -gegenstrom sein, desto kleiner wird aber die Liquiditätsreserve bei der regionalen Girozentrale bemessen werden können, da die meisten Zahlungen im Einzugsgebiet verbleiben, somit also keinen Zentralbankgeldanspruch zur Folge haben.

Das Einzugsgebiet einer »reinen« Girozentrale erstreckt sich auf den Kreis der ihr »angeschlossenen« Sparkassen, als deren Clearingstelle sie fungiert. Dadurch, daß ein Großteil von Zahlungen, die eine regionale Girozentrale von den »Mitgliedssparkassen« zur Ausführung bekommt, im eigenen Netz der Girozentrale verbleibt, kann sich nun insoweit ein Kredit- und Giralgeldschöpfungsprozeß vollziehen, als im Abrechnungsverkehr mit »systemfremden« Girokreisen, wozu im vorliegenden Falle auch die Geschäftskreise der anderen Girozentralen gehören, kein Minussaldo entstehen darf. Erfolgt der Abrechnungsverkehr der regionalen Girozentralen über die Deutsche Girozentrale und bleibt eine Kreditnahme der regionalen Girozentralen untereinander oder bei der Deutschen Girozentrale zunächst ausgeschlossen, so haben die regionalen Girozentralen bei der Deutschen Girozentrale Liquiditätsreserven zu unterhalten, die sich in ihrer Höhe zur Kredit- und Giralgeldschöpfungskapazität der einzelnen Girozentrale und damit zur Größe des »Sparkassenkundenkreises« wiederum umgekehrt proportional verhalten werden.

Die Deutsche Girozentrale, als reines Zentralverrechnungsinstitut betrachtet, verfügt über ein Einzugsgebiet, das aus den regionalen Girozentralen besteht. Demnach ist für aus- und eingehende Zahlungen von regionalen Girozentralen, die im Netz der Deutschen Girozentrale zum

Ausgleich kommen, keine nennenswerte Liquiditätsvorsorge in Zentralbankgeld zu treffen, und die Ausdehnung der Kredit- und Giralgeldschöpfungskapazität des »Oberbaus« (DGZ) kann bis zu der Grenze erfolgen, die sich aus dem Abrechnungsverkehr mit wirklich systemfremden Girokreisen von selbst ergibt.[1]

Die vorliegende Betrachtung läßt erkennen, daß die Kredit- und Giralgeldschöpfungskapazität des Gesamtsparkassensystems durch zentrierte Reservehaltung bei Zentralverrechnungsinstituten über den Umfang hinaus ausgedehnt werden kann, der an sich gegeben wäre, wenn sich die Einzelsparkassen vollkommen isoliert gegenüberstehen würden; vorliegende Betrachtung zeigt aber gleichzeitig, daß den einzelnen Sparkassen aus ihrer Organisationszugehörigkeit kein Liquiditätsvorteil erwachsen würde und die Sparkassen ihre Liquiditätsguthaben ebenso bei der Zentralnotenbank unterhalten könnten, da sie sämtliche Zahlungen, die nicht in ihrem eigenen Geschäftskreis ausgeführt werden können, als Zahlungen in fremde Netze ansehen müssen, für die Anschaffungen notwendig werden. Die erhöhte Kredit- und Giralgeldschöpfungskapazität des Gesamtsystems kommt im dargestellten Modellfall also voll und ganz dem Mittel- und Oberbau zugute, da eine kreditäre Weitergabe des sogenannten Liquiditätsvorteils — unserer Annahme gemäß — unterbleibt.[2]

Für die Praxis des Sparkassengeschäfts besteht zwar ebenfalls ein grundsätzliches Verbot der Kreditnahme bei anderen Kreditinstituten[3], doch wird es dadurch eingeschränkt, daß » . . . zur Deckung eines vorübergehenden Geldbedarfs entsprechend kurzfristige Kredite bei den . . . bezeichneten Geldinstituten (Girozentralen, sonstigen öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten, Landeszentralbanken, d. Verf.) mit Zustimmung des Verwaltungsrats aufgenommen werden dürfen.«[4] Mit letzterer Bestimmung wird erreicht, daß die Sparkassen in beschränktem Umfange an Liquidi-

1) Zur Ergänzung der obenstehenden Ausführungen sei vermerkt, daß es noch immer Vertreter der sogenannten »Bodensatz«-Theorie gibt. Als Beispiel mögen Ausführungen von Rudolf C. *Enders* in: »Zentralisation und Dezentralisation als Organisationsprinzipien in der deutschen Sparkassenorganisation«, Freiburger Dissertation, 1955, auf Seite 73, dienen: ». . . Es liegt auf der Hand, daß sich durch die Abwicklung des Giroverkehrs über die Girozentralen bei diesen Instituten ein gewisser Bodensatz aus den laufenden Überweisungen ergibt, der für kurzfristige Kredite zur Verfügung steht.«

2) Hier ist nur an eine kreditmäßige Weitergabe des Liquiditätsvorteils an die Sparkassen gedacht; eine Weitergabe des Liquiditätsvorteils an andere Wirtschaftseinheiten erfolgt zwangsläufig

3) § 12, Abs. 1 der Neuen und § 23, Abs. 1 der Alten Mustersatzung bestimmen u. a. folgendes: »Darlehen, insbesondere zur Verstärkung der Betriebsmittel, dürfen nicht aufgenommen werden, abgesehen von besonderen Fällen, in denen die Aufsichtsbehörde die Genehmigung erteilt, die von der Sparkasse über den Sparkassen- und Giroverband einzuholen ist.« Abgedruckt in: »Materialien zur Erneuerung des Sparkassenrechts«, Stuttgart-Bonn 1953, Seiten 29 — 31

4) § 12, Abs. 1, Satz 2 der Neuen Mustersatzung, a. a. O., Seite 31

tätsvorteilen teilhaben können, die der Konzentrationsprozeß im Sparkassenwesen mit sich bringt. Darüber hinaus werden die Sparkassen in Form von Refinanzierungen bei regionalen Girozentralen und in Form von Krediten, die die regionalen Girozentralen über die Sparkassen in deren Geschäftsbereich auslegen (sogenannte Meta-Kredite), an Liquiditätsvorteilen beteiligt. Bestünde die Möglichkeit der Kreditaufnahme bei Girozentralen etwa überhaupt nicht, auch nicht auf dem Wege über Refinanzierungen und Gemeinschaftskredite, so wäre eine liquiditätsmäßige Isolierung der Sparkassen gegeben, die zwangsläufig zu einer Stärkung der Zentralinstanzen (regionale Girozentralen, Deutsche Girozentrale) im außersparkassenmäßigen Kreditgeschäft führen und damit dem Dezentralisationsprinzip im Sparkassenwesen entgegenwirken müßte.

Auch der *Liquiditätszug*, auf den im folgenden näher eingegangen werden soll, muß letztlich Wirkungen zeitigen, die dem Dezentralisationsgedanken im Sparkassenwesen zuwiderlaufen und der Zentralisation im Bankgewerbe Vorschub leisten.

Der Liquiditätszug des Sparkassensystems ist das Kernstück einer qualitativ-linearen Liquiditätsregelung, die auf die dritte Notverordnung des Reichspräsidenten vom 6. Oktober 1931 zurückgeht. Im Rahmen dieser Liquiditätsregelung, nach der 30% der Spareinlagen und 50% der sonstigen Einlagen der Sparkassen in »flüssigen Werten«[1] anzulegen sind, werden die Sparkassen verpflichtet, 10% der Spareinlagen und 20% der sonstigen Einlagen als Liquiditätsreserve bei ihrer zuständigen Girozentrale zu unterhalten. Die regionalen Girozentralen haben 50% der Liquiditätsguthaben der Sparkassen an die Deutsche Girozentrale weiterzuleiten, und letztere hat 50% der Liquiditätsguthaben der Girozentralen an die Reichsbank abzuführen. Die den Girozentralen verbleibenden Liquiditätsguthaben sind wiederum in flüssigen Werten anzulegen.[2]

Den folgenden Betrachtungen wird nur der Liquiditätszug für zirkulierende Depositenverbindlichkeiten zugrunde gelegt, der beim Unterbau (Einzelsparkassen) — wie erwähnt — 20% der sonstigen Einlagen in die Liquiditätsreserve einbezieht, beim Mittelbau (regionale Girozentralen) 10% der sonstigen Einlagen der Sparkassen und beim Oberbau (Deutsche

1) Als Anlagen für die »flüssigen Werte« gelten Kassenbestände, Guthaben bei der Reichsbank, auf Postscheckkonto, bei der Girozentrale, Privatdiskonten, Wechsel, lombardfähige Schuldverschreibungen auf den Inhaber u. a. m. Vgl. § 35 der Alten und § 24 der Neuen Mustersatzung, abgedruckt in: »Materialien zur Erneuerung des Sparkassenrechts«, a. a. O., Seiten 42/43

2) Als Anlagen für die »flüssigen Werte« gelten hier: Kasse, fremde Sorten, Zins- und Dividendenscheine, Privatdiskonten, Handelswechsel und Schatzwechsel sowie Reichsschatzanweisungen, rediskontfähige Sparkassenakzepte, Schecks, täglich fällige Bankguthaben. Entnommen: »Problematik der Mindestreserven«, a. a. O., Seite 66

Girozentrale) 5% der sonstigen Einlagen der Sparkassen. Die Liquiditätszugsreserven für Spareinlagen, die auf jeder Stufe genau die Hälfte derjenigen der zirkulierenden Depositenverbindlichkeiten betragen, werden im folgenden außer acht gelassen, da sie für die Kredit- und Giralgeldschöpfung im wesentlichen irrelevant sind: »Vermögen ... Guthaben nicht selbständig umzulaufen, so werden sie auch nicht zu neuem Gelde, wie etwa richtige Spareinlagen nicht zusätzliches Geld zu werden vermögen, und wären sie auch nur zu 5 oder weniger Prozent in bar gedeckt, solange man sie nicht bargeldlos übertragen kann.«[1]

Im Gegensatz zum Institut der Mindestreserven, das als Notenbankinstrument eindeutig kreditpolitischen Charakter trägt, die Fähigkeit der Geschäftsbanken, kreditschöpferisch tätig zu werden, also begrenzen soll, kommt die Bedeutung des Liquiditätszuges darin zum Ausdruck, daß dieser die Kredit- und Giralgeldschöpfungskapazität des Gesamtsparkassensystems nicht etwa einschränkt bzw. begrenzt — wenn von den Reichsbankguthaben der Deutschen Girozentrale einmal abgesehen werden soll —, sondern lediglich eine Akzentverschiebung von der aktiven zur passiven Kredit- und Giralgeldschöpfungskapazität der einzelnen Ebenen (Unter-, Mittel-, Oberbau) vornimmt.

Die Nostroguthaben des Liquiditätszuges »... sind *neben* (kursiv von uns) den Zahlungsverkehrsguthaben zu unterhalten. Die Möglichkeit, Buchgeld im Wege der Kreditgewährung zu schaffen, wird damit in ähnlicher Weise eingeengt wie durch eine Vorschrift zur Haltung einer bestimmten Reichsbankbarliquidität (im Original gesperrt). Denn die Anschaffung der erhöhten Liquiditätsreserven bei der Girozentrale kann grundsätzlich nur in der Weise erfolgen, daß entweder von der Sparkasse Überweisungen über Reichsbank und Postscheck (im Original gesperrt) zu Gunsten der Girozentrale vorgenommen werden oder daß zu Gunsten der Sparkasse bei der Girozentrale eingegangene, den Zahlungsausgang übersteigende Beträge auf Liquiditätskonto verbucht werden und dort verbleiben.«[2]

Während aber die bei der Reichsbank bzw. den Landeszentralbanken zu unterhaltenden Pflichtreserven mit dem Eintritt in das Notenbanksystem aus dem Geldkreislauf ausscheiden, bewirkt der Liquiditätszug keine Neutralisierung der Geldfunktion der Liquiditätsreserven, sondern führt zur verstärkten Unterhaltung von Notenbankgeld bei Girozentralen

1) *Lukas*, a. a. O., Seite 129. Vgl. auch Abschnitt I, B, 3: »Der Einfluß der Spareinlagenbildung auf die Kredit- und Giralgeldschöpfung des Sparkassensystems«

2) »Probleme des bargeldlosen Zahlungsverkehrs« (ohne Verfassernamen), in: »Sparkasse«, 55. Jahrgang, Heft 15 vom 1. August 1935, Seite 299

in Form von Liquiditätsreserven der Sparkassen, wobei das den Girozentralen aus dem Liquiditätszug zufließende Notenbankgeld wiederum als »Unterlage« für die Kredit- und Giralgeldschöpfung dient. Eine wesentliche Ausdehnung des Kreditvolumens der Girozentralen aufgrund erhöhten Zuflusses von Notenbankgeld kann jedoch nicht stattfinden; denn die Bestimmung, nach der die auf der Mittel- und Oberstufe verbleibenden, also nicht weiterzuleitenden Sparkassenliquiditätsguthaben in »flüssigen Werten«[1] anzulegen sind, hat zur Folge, daß ein Großteil von Sparkassenmitteln über den Bankengeldmarkt insbesondere in Form von Privatdiskonten und bankgirierten Warenwechseln Anlage findet und somit der Verwendung im System entzogen wird.

»Die Spitzeninstitute ... übernehmen damit einen Teil des Kreditvolumens anderer Banken in ihr eigenes Kreditvolumen. Mit diesem Vorgang ist eine Liquidisierung der außerhalb des Girokreises stehenden Banken verbunden, die diesen Raum für eine neue Ausdehnung ihres Kreditvolumens schafft,«[2] die aber gleichzeitig die Ausweitung des eigenen Kreditvolumens verhindert. Mit ihren Geldmarktgeschäften betreiben die Girozentralen also » ... *nicht aktive* (unmittelbare) *Buchgeldschaffung* ..., sondern sie werden *passiv* (mittelbar) in den Kreditschöpfungsprozeß (anderer) hineingezogen, indem sie die von anderer Seite geschaffenen Liquiditätspapiere hereinnehmen.[3] Die mit der Schaffung dieser Liquiditätspapiere eingeleitete Kreditschöpfung wird — von der Gesamtheit der Kreditinstitute aus gesehen — erst dann fortgesetzt und vollendet, wenn die Girozentralen eben diese Liquiditätspapiere als Gegenposten zu den ihnen zugeflossenen Sparkassenguthaben erwerben. Damit leisten sie den aus diesen Papieren Verpflichteten Liquiditätshilfe und verschaffen sich selbst gleichzeitig — in ihrem Verhältnis zur Reichsbank — vollgültige Liquiditätsanlagen von hoher Qualität.«[4]

1) S. Fußnote 2, Seite 37

2) *Gleske, a. a. O.*, Seite 39

3) *Pfleiderer* unterscheidet nicht nach aktiver und passiver Kredit- und Giralgeldschöpfungskapazität, sondern nach dem »Grade der Kreditaktivität«, der sich wie folgt bestimmen läßt: »Den Anteil des einzelnen Kreditinstituts am nationalen Kreditvolumen können wir stets auf zweierlei Weise messen: entweder auf der Passivseite oder auf der Aktivseite der Bilanz. Der *passive* Anteil eines Kreditinstituts am nationalen Kreditvolumen bemißt sich nach seinen Verbindlichkeiten gegenüber dem ‚Publikum', d. h. gegenüber Nichtbanken, der *aktive* Anteil analog nach seinen Forderungen gegenüber Nichtbanken, d. h. gegenüber dem Staat und privaten Schuldnern. Je nach dem *Grade der Kreditaktivität* (kursiv von uns) eines Kreditinstituts wird sein aktiver Anteil am Kreditvolumen den passiven übersteigen oder hinter ihm zurückbleiben. Für das Kreditsystem im ganzen müssen sich die Unterschiede zwischen aktiven und passiven Anteilen ersichtlich ausgleichen.« Otto *Pfleiderer*, »Die Mechanik des Kreditvolumens«, in: »Bankwirtschaft«, Nr. 13 vom 1. Oktober 1943, Seite 266

4) »Probleme des bargeldlosen Zahlungsverkehrs«, a. a. O., Seite 299

Aus dem Bedürfnis der Sparkassen nach qualitativ hochwertigen Liquiditätsanlagen ist die Entstehung des Sparkassenliquiditätszuges überhaupt erst zu verstehen. In dem Bestreben, ihre fälligen Zahlungsverpflichtungen jederzeit erfüllen zu können, waren besonders die kleinen und mittleren Sparkassen daran interessiert, bei den regionalen Girozentralen Liquiditätsguthaben zu unterhalten, und zwar als »Ersatz« dafür, daß ihnen infolge begrenzten Kundenkreises, fehlender Sicherheiten der Kreditnehmer und einseitiger Zusammensetzung der Kundschaft leicht liquidierbare Anlagen nicht in dem Maße zur Verfügung standen, wie es bei den Girozentralen der Fall war. Die einzelne Sparkasse betrachtete ihr Liquiditätsguthaben bei der regionalen Girozentrale also nicht als Einschränkung ihres Kreditvolumens – in Wirklichkeit beträgt die Einschränkung ein Mehrfaches des Liquiditätsguthabens –, sondern sah die Liquiditätseinlage als niedrigverzinsliche aber hochliquide Anlage im Rahmen ihres – realiter verringerten – Kreditvolumens an. Demzufolge waren Anlagen solcher Art in den verbleibenden Kreditumfang der Einzelsparkasse einzuplanen und wären nur in »Notfällen« liquiditätsmäßiger Anspannung – wenn also sämtliche Sparkassen von einer Liquiditätskrise betroffen gewesen wären – einer Beanspruchung ausgesetzt gewesen. Für den laufenden Abrechnungsverkehr waren Zahlungsverkehrsguthaben zu unterhalten, die sich zur natürlichen Kredit- und Giralgeldschöpfungskapazität umgekehrt proportional verhalten, und für die aus dem Abrechnungsverkehr etwa entstehenden Debetsalden stand der Refinanzierungskredit der Girozentrale offen.

Hieraus wird ersichtlich, daß es sich bei der Einführung von Sparkassenliquiditätsguthaben bei Girozentralen lediglich um die Legalisierung und Straffung von privatwirtschaftlichen Liquiditätsgewohnheiten handelte, die schon vor der Einführung des Liquiditätszuges ausgebildet waren.

Die auf den Liquiditätsguthaben des Liquiditätszuges beruhende sogenannte »Pufferstellung« der Girozentralen, die das Notenbanksystem vor der Inanspruchnahme durch den Sparkassensektor »schützen« soll, kann mithin gleichfalls nur für »Notfälle« in Betracht kommen, denn für »Normalfälle« liquiditätsmäßiger Anspannung – wenn sich also die Liquiditätsspannungen im System insgesamt ausgleichen – steht ebenfalls der Refinanzierungskredit und das Zahlungsverkehrsguthaben bereit. Aber auch in Notfällen liquiditätsmäßiger Anspannung wird die Pufferfunktion der Girozentralen aus dem Liquiditätszug – gesamtwirtschaftlich betrachtet – problematisch: In dem Maße, wie das Notenbanksystem vor der Inanspruchnahme durch das Sparkassensystem abgeschirmt wird, werden die systemfremden Geschäftsbanken, deren Liquiditätspapiere die

Girozentralen im Bankengeldmarkt erworben haben, in die Zentralnotenbank »getrieben«, denn in dem Umfange, wie die Girozentralen ihrerseits von den Sparkassen über die Liquiditätseinlagen beansprucht werden, können die Girozentralen ihre Kreditengagements bei systemfremden Geschäftsbanken nicht mehr erneuern, und letztere sind zur Erfüllung ihrer Auszahlungsansprüche allein auf die Notenbank angewiesen. Erfolgt der Ansturm aller Mitgliedssparkassen auf die Girozentralen etwa unvorhergesehen und plötzlich, so sind die Girozentralen ohnedies gezwungen, direkt in die Zentralnotenbank zu gehen, da ein rigoroser Abbau von Zwischenbankverflechtungen nicht möglich ist. Die Aufgabe des Liquiditätszuges scheint also letzten Endes wirklich nur darin zu bestehen, dem Sparkassensystem mehr Sekundärliquidität in Form von leicht liquidierbaren Papieren zuzuführen, als es möglich wäre, wenn die Einzelsparkasse ihr individuelles Kreditvolumen bis zu der natürlichen Grenze ihrer jeweiligen Kredit- und Giralgeldschöpfungskapazität ausdehnen würde.

In diesem Zusammenhang sei erwähnt, daß die genannte Vorstellung von einer Pufferfunktion der Girozentralen aufgrund des Liquiditätszuges wahrscheinlich auf die Ansicht der Reichsbank aus den Jahren starrer Deckungsverhältnisse zurückgeht; damals sollte — wie erwähnt — die Inanspruchnahme der Reichsbank seitens der Banken herabgesetzt werden, um die rechtlich festgelegte Deckung nicht zu gefährden. Die moderne Notenbankpolitik beruht aber im Gegensatz dazu gerade auf der Abhängigkeit der Geschäftsbanken von der Zentralnotenbank. Diese wird mittels Mindestreservepolitik erreicht, die die moderne Notenbank u. a. befähigen soll, » . . . durch Erhöhung des Reservesolls die Geschäftsbanken in einem für erforderlich gehaltenen Ausmaß in das Zentralbanksystem zu ‚zwingen', d. h. den Einfluß des Zentralbanksystems durch künstliche Erhöhung des Refinanzierungsbedarfs zu festigen.«[1]

Auf den Sparkassensektor angewandt führte die »Theorie der Abhängigkeit« zur Umlagerung von Liquiditätszugsreserven auf das Zentralbanksystem, die damit ihrer monetären Virulenz entkleidet wurden. Gleichzeitig bedeutete jene Umlagerungsaktion für das Sparkassensystem Verzicht auf höhere Sekundärliquidität, insbesondere in Form solcher leicht liquidierbarer Anlagen, die im Rahmen des Liquiditätszuges von systemfremden Geschäftsbanken zu übernehmen waren und zu deren Liquidisierung führten, also nicht aus aktiver Kredit- und Giralgeldschöpfung

1) Begründung der vom Zentralbankrat vorgeschlagenen Neufassung des § 11 des Bundesbankgesetzes und des Vorschlags des Zentralbankrats, den § 12 des Ministerialentwurfs zu streichen. Seite 2

des Sparkassensystems herrührten. Anstelle der durch den Liquiditätszug gegebenen höheren Sekundärliquidität, die demnach weitgehend auf einer Einschränkung des Kreditvolumens des Sparkassensystems beruhte, trat die Unterhaltung von Mindestreserven, die aber blockierte Primärliquidität verkörpern und somit nicht in Anspruch genommen werden dürfen. »Die Banken müssen« aber trotzdem, »wenn anders das Kreditsystem nicht zusammenbrechen soll, in den Stand gesetzt werden, . . . Auszahlungswünsche ihrer Einleger unbedingt zu erfüllen. Dies kann (sofern ein Ausgleich über den Geldmarkt nicht möglich ist) nur dadurch bewerkstelligt werden, daß die Zentralbank . . . den betreffenden Banken Geld leiht . . . In der Tat ist die Bereitschaft zu einer solchen Sicherstellung der Zahlungsbereitschaft der Banken das unerläßliche Korrelat zu der ‚Einfrierung' flüssiger Mittel, die in dem Erfordernis der Unterhaltung von Mindestreserven liegt. Die Zentralbank kann und darf sich also, auch wenn sie eine restriktive Kreditpolitik betreibt, der volkswirtschaftlichen Verpflichtung zur Ausdehnung ihres Kreditvolumens zwecks Sicherung der Zahlungsbereitschaft der Banken nicht entziehen.«[1]

Es ist zwar augenscheinlich, daß das Kredit*volumen* des Sparkassensystems durch die Mindestreservepflicht im wesentlichen nicht mehr eingeschränkt zu werden braucht, als es unter dem Liquiditätszug der Fall ist; denn das als »Gegenwert« für die Hereinnahme von Liquiditätspapieren systemfremder Banken abfließende Notenbankgeld geht dem Sparkassensystem im gleichen Maße zur Kreditausweitung »verloren« wie bei der Unterhaltung von Mindestreserven. Demnach wäre eine Mindestreservepflicht für den Sparkassensektor nicht bzw. nicht in vollem Umfange vonnöten gewesen. Da aber der Liquiditätszug zur Liquidisierung systemfremder Banken und damit zur Ausdehnung des Kreditvolumens dieser Banken beiträgt, die Kredit- und Giralgeldschöpfungs*kapazität* des Sparkassensektors durch den Liquiditätszug also nicht eingeschränkt wird, greift auch hier die Mindestreservepflicht Platz. Die Mindestreservepflicht muß jedoch insofern zu unmittelbarer Benachteiligung des Sparkassensystems gegenüber anderen Bankgruppen führen, als dem Sparkassensystem durch die Mindestreservepflicht leicht liquidierbare Papiere systemfremder Banken, die nur durch Einschränkung des Kreditvolumens verfügbar gemacht werden konnten, entzogen werden, deren Volumen aber deshalb von Bedeutung für das Sparkassensystem ist, weil die Sparkassen aus sich heraus nicht in dem Maße wechsel- und damit refinanzierungsintensiv sind wie etwa andere Kreditinstitutsgruppen. Erforder-

1) Otto *Pfleiderer*, Gutachten zur Frage der Haltung von Mindestkassenreserven, 1947, Seite 3

lichenfalls ist jedoch der ausreichende Besitz von Refinanzierungstiteln die Voraussetzung für eine künstliche Erhöhung des Refinanzierungsbedarfs, die den Einfluß des Zentralbanksystems im Hinblick auf restriktive Maßnahmen der Zentralnotenbank festigen soll.

Der Sparkassenliquiditätszug besteht de jure auch heute noch, doch ist er durch die Mindestreservehaltung de facto hinfällig geworden. Dagegen sieht die Neue Mustersatzung die Unterhaltung gesetzlich fixierter Liquiditätsguthaben der Sparkassen bei der zuständigen Girozentrale wiederum in derselben Höhe vor wie die Notverordnung aus dem Jahre 1931 und die Mustersatzung aus dem Jahre 1932. Eine gesetzliche Liquiditätshaltung der regionalen Girozentralen bei der Deutschen Girozentrale bzw. der Deutschen Girozentrale bei der zukünftigen Bundesnotenbank ist fallen gelassen worden. Bei Einführung der Neuen Mustersatzung wird sich demzufolge die eigenartige Situation ergeben, daß sich die Sparkassen, die ohnehin nicht den größten Anteil an der Kredit- und Giralgeldschöpfung im Sparkassensystem tragen, einer Doppelbelastung in Gestalt der Mindestreserven und des Liquiditätszuges gegenübersehen werden.

Die Doppelbelastung könnte jedoch durch die Anrechenbarkeit des Mindestreservesatzes auf die Sparkassenliquiditätsguthaben gemildert werden. Darüber hinaus wäre es möglich, die dann eventuell noch bestehende Doppelbelastungsdifferenz dadurch auszugleichen, daß die Girozentralen dazu übergehen würden, die ihnen aus dem Rumpfliquiditätszug verbleibenden Sparkassenliquiditätsguthaben im eigenen System anzulegen, d. h. das ihnen aufgrund der Sparkassenliquiditätsguthaben zufließende Notenbankgeld zur Ausdehnung des eigenen Kreditvolumens zu benutzen. Diese Methode würde darauf hinauslaufen, die Doppelbelastungsdifferenz wohl für die Einzelsparkassen bestehen bleiben, jedoch nicht für das Gesamtsparkassensystem wirksam werden zu lassen.

Die Möglichkeit der innerorganisatorischen Anlage von Sparkassenliquiditätsbeständen bestand auch schon im System des Liquiditätszuges; diese war über Handelswechsel und rediskontfähige Sparkassenakzepte gestattet, wobei aber zu beachten ist, daß die außerorganisatorischen Anlagen wie Privatdiskonten und bankgirierte Warenwechsel wegen ihrer leichten Liquidierbarkeit von den Girozentralen bevorzugt wurden.

Sollte eine Doppelbelastung der Sparkassen mit Mindestreserven und Liquiditätsguthaben in der einen oder anderen Form tatsächlich Platz greifen, scheint es für die Girozentralen angeraten, in stärkerem Umfange

Warenwechsel von Nichtbanken hereinzunehmen, um die Doppelbelastung für das Gesamtsparkassensystem zu umgehen und die qualitative Liquiditätsfunktion des Liquiditätszuges aufrecht zu erhalten, die nur darin bestehen kann, dem Sparkassensystem leicht liquidierbare Anlagen zuzuführen, die den Einzelsparkassen aus den verschiedensten Gründen nicht zufallen.

Bereits die Anrechenbarkeit der Mindestreserven auf Sparkassenliquiditätsguthaben, die zunächst von Zentralbankseite aus vorgeschlagen wurde und jetzt auch im neuesten Entwurf des Bundeswirtschaftsministeriums zum Bundesnotenbankgesetz vorgesehen ist[1], läßt erkennen, daß die moderne Zentralnotenbank auf qualitativ-lineare Liquiditätsguthaben, die *neben* den Zahlungsverkehrsguthaben zu unterhalten sind und demnach nur für Notfälle liquiditätsmäßiger Beanspruchung verfügbar sein können, verzichten zu können glaubt. Für »Ausnahmefälle« stünde ohnehin die Zentralnotenbank bereit, die aber auch dann Liquiditätshilfe gewähren muß, wenn den Geschäftsbanken Rediskontmaterial nicht in genügendem Umfange zur Verfügung steht, wie es z. B. für die Sparkassen zutrifft. Für den Normalfall liquiditätsmäßiger Anspannung würden vor allem die Bonität der Kreditnehmer der Geschäftsbanken und die fristgerechte Herauslegung der Kredite von Belang sein. Darüber hinaus erscheint dem Verfasser eine wirkliche Pufferfunktion der Spitzeninstitute, die sich auf die diesen Instituten zufallenden Liquiditätsvorteile stützt, als die beste Gewähr für die Aufrechterhaltung der Zahlungsbereitschaft bei normalen Liquiditätsschwankungen.

Ein Liquiditätsvorteil der Spitzeninstitute, auf dem die genannte wirkliche Pufferfunktion beruht, besteht auch unter dem Mindestreservesystem weiter, solange nämlich, wie die Mitgliedsbanken Zahlungsverkehrsguthaben bei Zentralverrechnungsinstituten unterhalten. Eine *generelle* Beseitigung der Liquiditätsvorteile — wie sie vom Zentralbanksystem über die Mindestreservepflicht angestrebt wird — ist demnach nur über die Auflösung von Zentralverrechnungsinstituten möglich, da die Mitgliedsbanken dann gezwungen sind, den gesamten Zahlungsverkehr über Landeszentralbankkonten abzuwickeln.

Gestaffelte Mindestreservesätze, die in Westdeutschland zur Anwendung kommen, gestatten einen Ausgleich *interinstitutioneller* Liquiditätsvorteile. Dadurch wird die relative Kredit- und Giralgeldschöpfungskapazität

1) § 22, Abs. 3 des Referentenentwurfs des Bundeswirtschaftsministeriums zum Bundesbankgesetz vom 15. Oktober 1955 bestimmt: »Die Pflicht zur Unterhaltung von Mindesteinlagen geht der in anderen Vorschriften begründeten Pflicht zur Unterhaltung von Liquiditätsguthaben vor. Mindesteinlagen sind auf Liquiditätsguthaben anzurechnen.«

sämtlicher Kreditinstitutsgruppen im wesentlichen gleichgeschaltet. Infolgedessen bleibt es unverständlich, wenn in der Diskussion um das Bundesnotenbankgesetz die Beibehaltung der direkten Mindestreservepflicht für Sparkassen nur deshalb gefordert wird, weil die indirekte Mindestreservepflicht den Girozentralen angeblich einen Liquiditätsvorteil bringen soll, der »... die gleichmäßige Wirkung der Mindestreserve beeinträchtigt und damit die Reservepolitik erschwert«[1]: Bei mittelbarer Reservehaltung könnten die Spitzeninstitute auf einfache Weise die Reservekonten der einzelnen angeschlossenen Geldinstitute dem vorgeschriebenen Soll genau anpassen und Unterschreitungen des einen jeweils mit Überschüssen des anderen decken. Dadurch flössen den Spitzeninstituten die Überschußreserven, die sich bei der unmittelbaren Reservehaltung aus technischen Gründen nie ganz vermeiden ließen, automatisch zu. Außerdem verlagerte sich mit der indirekten Reservehaltung der unbare Zahlungsverkehr noch mehr vom Zentralbanksystem zu den privaten Girokreisen. Auch dadurch würde Notenbankgeld eingespart, das ebenfalls wieder den Spitzeninstituten zugute käme. Diese Liquiditätsvorteile verstärkten die schon jetzt bestehende ungleichmäßige Verteilung der Liquidität innerhalb des Bankenapparates. Die Spitzeninstitute könnten sogar so flüssig werden, daß sie auch außerhalb ihrer eigenen Organisation notenbankähnliche Funktionen ausübten.

Abgesehen davon, daß der bei einer indirekten Mindestreservehaltung angenommene Ausgleich von Unterschreitungen des einen Instituts mit Überschreitungen des anderen auch schon bei der direkten Mindestreservehaltung Platz greifen kann, ist es rentabilitätsmäßig durchaus konsequent, »... daß ... alle Banken ihre Reserven bis zum letzten Pfennig ausnutzen; d. h. daß sie selten oder nie beschäftigungslose Reserven halten, die den Betrag, den ihnen Gesetz oder Sitte zu einem bestimmten Termin vorschreibt, übersteigen. In der Tat, warum sollten sie es auch tun, solange sie eine völlig liquide Anlage erwerben können, die einen Zinsertrag abwirft?«[2]

Durch die »Ökonomisierung« (Rationalisierung) von Mindestreserven kann also lediglich eine kreditmäßige Verwendung solcher Reservebeträge herbeigeführt werden, die dem Zentralbanksystem ohnehin nicht zustehen (Überschußreserven). Bei der Festsetzung der Mindestreservesätze muß sich auch die Zentralnotenbank darüber im klaren sein, daß Überschußreserven im allgemeinen nicht entstehen werden. Hält die Zentralnotenbank eine Neutralisierung von Notenbankgeld über einen bestimm-

1) Einzelfragen des Bundesnotenbankgesetzes, a. a. O., Seite 5
2) John Maynard *Keynes*, »Vom Gelde«, München und Leipzig 1932, Seite 337

ten Mindestreservesatz hinaus für angebracht, so ist das durch Anheben des Reservesatzes automatisch zu erreichen.

In diesem Zusammenhang sei außerdem vermerkt: Die Vermeidung von Überschußreserven ist im vorliegenden Falle nicht etwa gleichbedeutend mit voller Ausnutzung der Zentralbankgelddecke. Eine gegebene Zentralbankgeldmenge, die als Unterlage für das Kreditgebäude der Geschäftsbanken anzusehen ist, kann nur in einem bargeldlos zahlenden Wirtschaftssystem mit einer einzigen Generaldepositenbank voll ausgeschöpft werden. Bei Vorhandensein mehrerer Banken bzw. Bankengruppen und bei Bestehen eines Mischgeldsystems ist die volle Ausnutzung der Zentralbankgeldunterlage nicht möglich, da dem Geschäftsbankensystem Zentralbankgeld für Zwischenbankbeziehungen und für Bargeldströme, die nicht ins Geschäftsbankensystem zurückkehren, »verlorengeht«. Erfolgt auch hier eine Rationalisierung, indem der Bargeldanteil abnimmt und der Konzentrationsprozeß zunimmt, kann die Zentralnotenbank einer solchen Entwicklung ebenfalls mit der Variation des Mindestreservesatzes nach oben begegnen.

Mit vorstehenden Ausführungen ist gleichzeitig bewiesen, daß die Spitzeninstitute Notenbankfunktionen nicht ausüben können. Da die Spitzeninstitute — wie jede andere Geschäftsbank auch — die vorgegebene Zentralbankgeldmenge von sich aus nicht verändern können, verbleibt ihnen lediglich die Möglichkeit, in dem vom Zentralbanksystem abgesteckten Rahmen Geldmarktfunktionen wahrzunehmen.

Die Bedeutung großer Verrechnungssysteme liegt demnach nur im innerwie außerorganisatorischen Geldausgleich, der auf Liquiditätsvorteile zurückgeht, die den Zentralverrechnungsinstituten aufgrund der zentrierten Kassenhaltung der Mitgliedsbanken beim Spitzeninstitut zufließen, allerdings mit den genannten Einschränkungen. Wie *van Zwoll* erwähnt[1], schätzt man die Liquiditätsvorteile von großen Verrechnungssystemen auf 5-10% der Kreditoren. Für den Sparkassengirokreis ergibt sich z. B. am 31. Dezember 1953 eine Zentralbankgeldersparnis von ca. 6,77% der zirkulierenden Depositenverbindlichkeiten ohne Zwischenbankeinlagen der eigenen Organisation. Die genannte Prozentzahl kann aber nur einen ungefähren Anhaltspunkt geben, da große Unsicherheitsfaktoren die nachfolgende Berechnung[2] belasten. Die Berechnung basiert auf einem

1) Johann Hermann *van Zwoll*, »Mindestreserven als Mittel der Geld- und Kreditpolitik«, Berlin 1954, Seite 73

2) Das der Berechnung zugrunde gelegte Zahlenmaterial wurde dem Jahresbericht 1953 des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes e. V., Bonn, entnommen.

Vergleich der Liquiditätshaltung der Einzelsparkassen mit der des Gesamtsparkassensystems. Für die Berechnung der Liquiditätshaltung des Gesamtsystems war es daher notwendig, eine Art »konsolidierten Status« zu erstellen, der die innerorganisatorischen Verrechnungen (Nostroguthaben der Sparkassen und die daraus entstehenden Giroeinlagen bei den Girozentralen) eliminiert.

Die Zentralbankgeldersparnis im Sparkassen-Girokreis am 31. Dezember 1953

Bar-Reserve der Sparkassen am 31. 12. 1953	Mill. DM	Mill. DM
Kassenbestand		189,5
LZB-Guthaben	735,8	
Von nebenstehendem Betrag ist die 4%ige Mindestreservepflicht für Sparguthaben mit	293,2	442,6
in Abzug zu bringen		
Nostroguthaben	1 638,3	
Von nebenstehendem Betrag sind 10% Li-Guthaben für Spareinlagen (lt. MuSa) mit	732,9	905,4
in Abzug zu bringen		
Bar-Reserve		1 537,5
für Giroeinlagen, die mit		5 462,4
zu Buche stehen		
Daraus ergibt sich eine Liquiditätshaltung gegen Giroeinlagen von		28,13%

Bar-Reserve der Girozentralen am 31. 12. 1953	
Kassenbestand	12,5
LZB-Guthaben	263,9
Bank- und *Postscheck-Guthaben*	792,5
Bar-Reserve	1 068,9
für »eigene« Giroeinlagen der Girozentralen, die mit	2 499,2
zu Buche stehen	

»Konsolidierter Status« der Sparkassen und Girozentralen am 31. 12. 1953

Kassenbestand und LZB-Guthaben der *Sparkassen*	632,1
Bar-Reserve der *Girozentralen*	1 068,9
Bar-Reserve des *Gesamtsystems*	1 701,0
Giroeinlagen der *Sparkassen*	5 462,4
Giroeinlagen der *Girozentralen*	2 499,2
Giroeinlagen des *Gesamtsystems*	7 961,6
Daraus ergibt sich für das Gesamtsystem eine Liquiditätshaltung gegen Giroeinlagen von	21,36%
Die Zentralbankgeldersparnis im Sparkassen-Girokreis beträgt damit am 31. 12. 1953	6,77%

3. *Der Einfluß der Spareinlagenbildung auf die Kredit- und Giralgeldschöpfung des Sparkassensystems*

Die Entwicklungsgeschichte der deutschen Sparkassen beginnt mit der Gründung von Waisenkassen und führt über Leihkassen einerseits und Ersparniskassen andererseits zur Zusammenfassung beider Funktionen in der kombinierten Spar- und Leihkasse, deren Aktiv- und Passivgeschäfte gleichwertig nebeneinander stehen. Annahme und Weiterleitung von Ersparnissen umreißen somit das ureigenste Aufgabengebiet der Sparkassen, das auch dadurch nicht eingeschränkt wird, daß sich mit der Einschaltung der Sparkassen in den bargeldlosen Zahlungsverkehr eine Umgestaltung der reinen (kreditmittelnden) Sparbank zur (kreditschöpfenden) »Universalbank« mittelständisch-kommunalen Typs vollzieht. Während in den vorhergehenden Kapiteln vor allem die Bedeutung des unbaren Zahlungsverkehrs als Ausgangspunkt der Kaufmittelschöpfung im Sparkassensystem in den Vordergrund der Betrachtungen gestellt wurde, soll im folgenden versucht werden, darzulegen, inwieweit auch ein Einfluß der Spareinlagenbildung auf die Kredit- und Giralgeldschöpfung des Sparkassensystems als Folge von Universalbankfunktionen der Sparkassen gegeben ist.

Eine quantitative Liquiditätsbetrachtung, die sich auf die Fähigkeit der Geschäftsbanken konzentriert, aufgrund von zirkulierenden Depositenverbindlichkeiten Kredit und damit Giralgeld zu schöpfen, schließt die Behandlung des Spareinlagenkomplexes an sich aus, da Spareinlagen als

ruhende Depositenverbindlichkeiten nicht Grundlage einer Kredit- und Giralgeldschöpfung des Geschäftsbankensystems sein können. Wenn die Spareinlagenbildung in diesem Abschnitt dennoch mit der Kredit- und Giralgeldschöpfung des Sparkassensystems in Verbindung gebracht wird, so geschieht das, um folgendes klarzustellen: Im bargeldsparenden Wirtschaftssystem kann die Spareinlagenbildung wohl eine sogenannte *kompensatorische* Kredit- und Giralgeldschöpfung induzieren, die Spareinlagen als solche können jedoch niemals als Unterlage einer *zusätzlichen*, die Geldmenge vergrößernden Kredit- und Giralgeldschöpfung dienen.

Spareinlagen entstehen aus einer elementaren Lebenshaltung freier Menschen und bedeuten vorübergehenden Verzicht auf Ausübung von Kaufkraft. Dieser Konsumaufschub hat zunächst zur Folge, daß wirksame Nachfrage ausfällt und dem Markt solange vorenthalten bleibt, bis erneut kaufkräftige Nachfrage mobilisiert wird. Wird die Mobilisierungsfunktion von reinen Sparkassen ausgeübt, findet lediglich eine Kreditmittlung bzw. eine Transferierung von Notenbankgeld statt. Da reine Sparkassen keine zirkulierenden Depositenverbindlichkeiten »annehmen« dürfen, ist es ihnen nicht möglich, über den Betrag der eingezahlten Spardepositen hinaus Kredite zu gewähren und damit Giralgeld zu schaffen. Das Passivgeschäft reiner Sparkassen steht dem Passivgeschäft anderer Kapitalsammelstellen gleich; es ist Voraussetzung für das Aktivgeschäft: Zentralbankgeld scheidet mit der Einzahlung bzw. Überweisung auf Sparkonto aus dem Geldkreislauf aus und wird dem Markte auf dem Wege von Ausleihungen bis auf eine Minimalquote an Bar- bzw. Mindestreserve wieder zugeführt. Erfolgen die Ausleihungen in Form langfristiger Kredite — was im Hinblick auf den Charakter der Spareinlagen hauptsächlich der Fall sein wird — so werden die Kreditnehmer der reinen Sparkassen den empfangenen Kredit in der Regel dazu verwenden, entweder von anderen (kreditschöpfenden) Banken gewährte Vorfinanzierungskredite abzudecken — das kann auch in der Weise geschehen, daß Zahlungen an Vorlieferanten geleistet werden, die dann ihrerseits Vorfinanzierungen zum Verschwinden bringen —, oder selbst Investitionen zu induzieren. In beiden Fällen wird durch das Dazwischentreten der reinen Sparkassen diejenige Gesamtliquidität des Bankensystems annähernd wiederhergestellt, die gegeben gewesen wäre, wenn nicht (auf Sparkonten) gespart, sondern verbraucht worden wäre. Im Falle der durch Spareinlagen bewirkten Ablösung von Vorfinanzierungskrediten der kreditschöpfenden Banken wird die Normalliquidität des Bankensystems dadurch wiederhergestellt, daß im Bereich der kreditschöpfenden Banken Debitorenrückzahlungen aufgrund der Rückflüsse von Notenbankgeld Platz greifen.

Die auf diese Weise bewirkte Liquiditätsentspannung bei kreditschöpfenden Banken kann dann — wenn keine Kreditrestriktionen erfolgen oder zu erwarten sind — wiederum zur Ausweitung des Kreditvolumens der kreditschöpfenden Banken führen (kompensatorische Kredit- und Giralgeldschöpfung). Wie vorstehend erwähnt »... gewähren die Sparkassen ... nur zum Teil Ablösungskredite oder kaufen, was denselben Effekt hat, Pfandbriefe und andere Wertpapiere. In vielen Fällen schalten sie sich bereits bei Investitionsbeginn in die Finanzierung mit ein. Eine solche Verwendung der im laufenden Sparprozeß gewonnenen liquiden Mittel hat notwendigerweise zur Folge, daß andere, in den Bilanzen der Industrie- und Handelsbanken stehenden Investitionskredite nicht abgedeckt werden können. Der Liquiditätsrückfluß zu Gunsten der Industrie- und Handelsbanken kommt jedoch zumindest teilweise auch zustande, wenngleich auf einem gänzlich anderen Wege als bei Ablösungskrediten, nämlich über die an der Investition beteiligten Lieferanten und Arbeiter.«[1]

Nimmt man an, daß die kreditschöpfenden Banken für Barabhebungen, die hauptsächlich durch Lohn- und Gehaltszahlungen bedingt sind, Notenbankkredit in Anspruch genommen haben, so können diejenigen Notenbankgeldbeträge, die den Unternehmern und damit den kreditschöpfenden Banken auf dem »Umwege« über Sparkassen wieder zugeflossen sind, zur Kreditrückzahlung verwendet werden, wenngleich im Ausmaß neuer Lohn- und Gehaltszahlungen wiederum Notenbankkredit aufgenommen werden wird. Hätten die Endabnehmer nicht gespart, sondern verbraucht, wären die nichtgesparten Notenbankgeldsummen direkt über verkaufte Güter den Unternehmern zugeflossen, die ihre aufgenommenen Bankschulden damit in gleicher Weise hätten tilgen können, als wenn gespart worden wäre.

Vorstehende Ausführungen lassen deutlich werden, daß im Ausmaß der Minimalquote für Bar- bzw. Mindestreserven, die in Notenbankgeld gehalten werden, ein Liquiditätsrückfluß an kreditschöpfende Banken nicht stattfinden kann. Zur Aufrechterhaltung der Beschäftigung und zur Kompensation deflatorischer Effekte kann es für die kreditschöpfenden Banken daher notwendig werden, im Umfang der Geldstillegungen durch Bar- und Mindestreserven verstärkt auf das Notenbanksystem zurückzugreifen. Diese Wirkungen zeitigt das Wertpapiersparen im allgemeinen nicht, doch ist mit Nachdruck darauf zu verweisen, daß es »... durch die Kreditvermittlungstätigkeit der Sparkassen und verwandter Institute ... in größerem Umfange auch dann, wenn breite Schichten des Publikums zwar

1) *Gleske*, a. a. O., Seiten 112/13

sparwillig, aber nicht konsolidierungswillig sind, zu der mit Kapitalmarktgeschäften verbundenen Wiederentlastung des Kreditsystems kommt.«[1]

»Die einlagensammelnde und ausleihende Tätigkeit der Kreditvermittler (reine Sparkassen, d. Verf.) läuft auf eine Depositenverdopplung im Kreditsystem hinaus, ohne daß verdoppelte Kreditschöpfung stattfindet.«[2] Dieser Satz gilt gleichermaßen für reine Sparkassen wie für Sparkassen mit Universalbankcharakter, nur mit der Einschränkung, daß reine Sparkassen die zur Depositenverdopplung notwendige *kompensatorische* Kredit- und Giralgeldschöpfung nicht selbst vornehmen, sondern den sogenannten kreditschöpfenden Banken überlassen, während die zur Kredit- und Giralgeldschöpfung befähigten Sparkassen die kompensatorische Kredit- und Giralgeldschöpfung im *Rahmen ihrer Kredit- und Giralgeldschöpfungskapazität* selbst übernehmen können.

Der praktische Vorgang der kompensatorischen Kredit- und Giralgeldschöpfung unter Einschaltung der Spargirokassen wird sich folgendermaßen abspielen: Angenommen, die Einzahlungen auf Sparkonten der Spargirokassen erfolgen in bar oder, was auf das gleiche hinausläuft, durch Überweisung von Notenbankgeld, so wächst den Spargiroinstituten Liquidität in Form von Zentralbankgeld im Ausmaß des Überschusses der Einzahlungen über die Auszahlungen zu. Nehmen die »systemfremden« Geschäftsbanken ebenfalls Sparguthaben entgegen, so ist der genannte Saldo um die Spareinlagenbildung dieser Geschäftsbanken zu kürzen. Die bei den Spargirokassen aus Spareinzahlungen anfallenden Zentralbankgeldbeträge verstärken die Barliquidität der betreffenden Institute, die damit zur Kredithergabe angeregt werden. Da die aktivische Krediteinräumung der Spargiroinstitute in Anbetracht der passivischen Spareinlagenbildung überwiegend langfristig erfolgen wird, können nun insoweit kurzfristige Vorfinanzierungskredite der Kreditbanken und der Spargirokassen — die Spargirokassen sind aufgrund ihrer Befähigung zur Kredit- und Giralgeldschöpfung in der Lage, derartige Kredite zu geben — abgelöst werden, als die Kreditnehmer der langfristigen Kredite bei den betreffenden Kreditinstituten verschuldet sind. Findet die »Umschuldung« von kurzfristigem Vorfinanzierungskredit auf langfristigen Investitionskredit bei der Spargirokasse statt, so ist diese in der Lage, aufgrund der Liquiditätsentspannung neuen, kompensatorischen Vorfinanzierungskredit bis zur Grenze ihrer Kredit- und Giralgeldschöpfungskapazität zu

1) Heinz *Seidel*, »Mindestreserven für Spardepositen«, in: »Sparkasse«, 4. Jahrgang, Heft 17 vom 1. September 1950, Seite 225

2) *Seidel*, »Mindestreserven für Spardepositen«, a. a. O., Seite 225

gewähren, d. h. die betreffende Spargirokasse kann ihr kurzfristiges Kreditvolumen annähernd bis zu der Höhe ausdehnen, die vor der Ablösung gegeben war. Geschieht die Ablösung von Vorfinanzierungskrediten bei Kreditbanken, so vollzieht sich dort derselbe Prozeß.

Die Konzentrierung von Liquidität in Form von Notenbankgeld bei den Spargirokassen als Folge der Spareinlagenbildung wird sich im Umfange der Konsolidierungstätigkeit im allgemeinen »verflüchtigen«; denn es kann angenommen werden, daß diejenigen Notenbankgeldbeträge, die den Kreditinstituten zur Rückzahlung der Vorfinanzierungskredite zufließen, im Turnus der Lohn- und Gehaltszahlungen wieder abfließen werden. Bei den Spargirokassen ergibt sich demnach folgendes Bild: Im »Gegenwert« der kompensatorischen Kredit- und Giralgeldschöpfung fließt ohnedies Notenbankgeld ab, und weiterhin kommt es im Ausmaß der Übernahme von kurzfristigen Vorfinanzierungen der Kreditbanken in das langfristige Kreditportefeuille der Spargirokassen zu einem Abfluß von Zentralbankgeld. Als Restbetrag verbleibt lediglich die Liquiditätsreserve und die Mindestreserve.

Insoweit die Liquiditätsreserve in Nostroguthaben bei der zuständigen Girozentrale Anlage findet — laut Mustersatzung der Sparkassen sind dafür 10% der Spareinlagen vorgesehen —, wird auch dieser Notenbankgeldbetrag (über den Bankengeldmarkt) wieder der Zirkulation zugute kommen, obwohl damit — genauso wie mit der Induzierung von Investitionen durch die Sparkassen — eine Konsolidierung vorfinanzierter Kredite nicht erreicht werden kann. Die Anlage von Spareinlagen in Nostroguthaben bei der Girozentrale kommt demnach einer kurzfristigen Kreditgewährung aus Spareinlagen gleich. Für die »Mechanik des Kreditvolumens«[1] und damit für die Kredit- und Giralgeldschöpfungsverhältnisse im Geschäftsbankensystem wäre diese Art der Kreditvergabe ohne Einfluß, denn die kompensatorische Kredit- und Giralgeldschöpfung würde sich auch hier im Rahmen der Kredit- und Giralgeldschöpfungskapazität der einzelnen Geschäftsbank vollziehen, allerdings nicht über konsolidierte Kredite, sondern ausschließlich über Entgelte der Unternehmer, die den Geschäftsbanken zufließen. Ein anschauliches Beispiel für die Kurzkreditgewährung aus Spareinlagen wäre deren Anlage in Nostroguthaben bei der Girozentrale und deren anschließende »Transferierung« in Konsumkreditwechsel.

Die Induzierung von Investitionen durch die Spargirokassen hat — rein liquiditätsmäßig betrachtet — wiederum dieselben Wirkungen wie die

1) Vgl. *Pfleiderer*, »Die Mechanik des Kreditvolumens«, a. a. O., Seite 265

Kurzkreditgewährung aus Spareinlagen, denn auch hier kommt die kompensatorische Kredit- und Giralgeldschöpfung im Rahmen der Kredit- und Giralgeldschöpfungskapazität der einzelnen Kreditinstitute ausschließlich über Entgelte der Unternehmer zustande.

Vorstehende Ausführungen beschäftigen sich im allgemeinen nur mit der Bareinzahlung bzw. Notenbankgeldüberweisung von Spareinlagen. Aufgrund der Kredit- und Giralgeldschöpfungsmöglichkeit der Sparkassen kann sich die Bildung von Spareinlagen bei diesen Instituten auch durch Umbuchung von Girokonto auf Sparkonto vollziehen. In diesem Falle kann gleichfalls eine kompensatorische Kredit- und Giralgeldschöpfung am Platze sein, wenn es nicht zu deflatorischen Effekten kommen soll. Mit der Umbuchung von Girokonto auf Sparkonto scheidet Zahlgeld aus der Zirkulation aus. Die kompensatorische Kredit- und Giralgeldschöpfung hat nun zu bewirken, daß Zahlgeld in annähernd demselben Umfang wieder der Zirkulation zugeführt wird.

Die Spargirokassen sehen in der Zunahme der Spareinlagen einen »Neuzuwachs ausleihbarer Mittel«[1]. »Sie engen also das Kurzkreditvolumen nicht entsprechend ein, erstreben vielmehr im Umfang der neuen Termineinlagenbildung (Termineinlagenbildung kann in diesem Zusammenhang gleich Spareinlagenbildung gesetzt werden, d. Verf.) eine Ausdehnung des Volumens der Kurzkredite. So sorgen sie dafür, daß das für die Zirkulation verfügbare Giralgeld (verkörpert durch die Sichteinlagen) erhalten bleibt. Deshalb wird, wenn von anomalen Wirtschaftsverhältnissen abgesehen wird, bei wachsendem Volumen der Termineinlagen (hier Spareinlagen, d. Verf.) der Umfang der Sichteinlagen nicht kleiner. Er hält sich vielmehr in der Regel wenigstens auf seinem bisherigen Umfang, kann bei Wirtschaftswachstum sogar noch steigen. Insgesamt wachsen somit, von einer Ausdehnung der Kurzkredite über den Umfang der vorhergehenden Periode hinaus abgesehen, die Bankbilanzen entsprechend dem Wachstum der Termineinlagen (hier Spareinlagen, d. Verf.): Ein Prozeß, der bei gegebener Ausstattung der Kreditinstitute mit Primärliquidität zu Liquiditätsanspannungen führen wird. Wenn keine autonomen Zuflüsse an Primärliquidität erfolgen, führt dies zu verstärkter Inanspruchnahme der Notenbank. Für die Banken ist das ein normaler Vorgang: Geschäftsausweitung durch ‚Zufluß längerfristig verfügbarer Mittel' verbunden mit erhöhten ‚normalen Liquiditätserfordernissen'.«[2] In Wirklichkeit sind die Spargirokassen aber nicht in der Lage, auf Sparkonto

1) Vgl. Heinz *Seidel*, »Die Transformationsfunktion der Banken«, in: »Österreichisches Bank-Archiv«, 3. Jahrg., Heft 2, 1955, Seite 36

2) *Seidel*, »Die Transformationsfunktion der Banken«, a. a. O., Seite 36

umgebuchte Giroeinlagen auszuleihen. »Sie können wohl Gelder, die ihnen durch Bareinzahlung zugeflossen sind, durch Ausleihung in den Geldkreislauf zurückführen. Aber das Giralgeld hat bereits auf der Aktivseite seinen Gegenposten; es kann nicht auf Grund des Stillegungsaktes des Kontoinhabers ein zweites Mal angelegt werden.«[1] Realiter vollzieht sich also lediglich eine Liquiditätsentspannung, die dadurch bewirkt wird, daß für die Spareinlagen eine niedrigere Liquiditätsquote zu unterhalten ist als für Sichteinlagen. Der Liquiditätsstatus des betreffenden Instituts verbessert sich somit, und die kompensatorische Kredit- und Giralgeldschöpfung kann wieder bis zur Grenze der Kredit- und Giralgeldschöpfungskapazität ausgedehnt werden.

Wie *Schmidt* erwähnt[2], hat *Wagner* vorstehenden Sachverhalt in folgender treffenden Formulierung zusammengefaßt: »In Folge der technischen Eigenart des Giralgeldes kann die Stillegung von Zahlguthaben nicht durch ein Ausleihen des gehorteten Geldes kompensiert werden, sondern nur durch eine kreditmäßige Neuschaffung. Die Ausweitung des monetären Kreditvolumens ist unter diesen Umständen nicht identisch mit der Bereitstellung eines *zusätzlichen Kreditangebots,* sie stellt lediglich den *Ersatz* für die gehorteten Gelder dar (kursiv von uns).«[3]

Diese Feststellung beweist unsere eingangs gemachte Behauptung, daß die Spareinlagenbildung niemals Grundlage einer *zusätzlichen* Kredit- und Giralgeldschöpfung des Geschäftsbankensystems sein kann. Es ist natürlich unbestritten, daß Spareinlagen die *Folge* einer zusätzlichen Kredit- und Giralgeldschöpfung sein können. Da die umstrittene Mindestreservepflicht für Spareinlagen in neuester Zeit gerade aus letzterer Argumentation abgeleitet wird[4], sei in diesem Zusammenhang kurz darauf eingegangen.

Im Ausmaß der Spareinlagenbildung findet, wie bereits erwähnt, eine Depositenverdopplung ohne zusätzliche Kredit- und Giralgeldschöpfung statt. »Wird deshalb in einem entwickelten Kreditsystem Haltung von Mindestreserven für alle Depositen gefordert, so bedeutet das, daß im Umfang der Einlagensammlung (hier Spareinlagensammlung, d. Verf.) . . .

1) Willi *Schmidt*, »Kapitalfreisetzung als Quelle des Depositenzuwachses?« in: »Bank-Archiv«, Jahrg. 1942, 1. August 1942, Nr. 15, Seite 290

2) *Schmidt*, »Kapitalfreisetzung als Quelle des Depositenzuwachses?« a. a. O., Seite 290

3) Valentin F. *Wagner*, »Geschichte der Kredittheorien«, Wien 1937, Seite 460

4) Vgl. insbesondere: *Könneker*, »Die Mindestreserven als Mittel der Notenbankpolitik in der Bundesbankgesetzgebung«, a. a. O., Seite 11; weiterhin BdL-Monatsbericht, August 1955, Seiten 6/7; außerdem die Entgegnung hierauf in »Sparkasse«, 72. Jahrg., Heft 20 vom 15. Oktober 1955, Seite 311; darüber hinaus die Replik hierauf in »Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen«, 8. Jahrg., Heft 22 vom 15. November 1955, Seite 814: Leonhard *Gleske*, »Kreditaktivität«.

verdoppelte Mindestreservehaltung verlangt wird, denn bei den . . . in der Zahlungsdepositensphäre gebliebenen Depositen und bei den Spardepositen . . . handelt es sich um einen funktionsgeteilten Buchgeldbetrag.«[1] Zur Steuerung des Geldvolumens muß also die Mindestreservepflicht für Giraleinlagen genügen, da die aus kompensatorischer Kredit- und Giralgeldschöpfung neu entstandenen bzw. durch kompensatorische Kredit- und Giralgeldschöpfung nicht untergegangenen Giraleinlagen ohnehin voll mindestreservepflichtig sind und die Mindestreservesätze jederzeit bis zur Obergrenze heraufgesetzt werden können.

Durch Spareinlagenbildung und nachfolgende Weiterleitung der Ersparnisse wird die Höhe des Geldvolumens annähernd auf den Stand gebracht, der bereits vor der Ersparnisbildung gegeben war. War das Geldvolumen jedoch schon vor der Spareinlagenbildung überhöht, so kann dieser Zustand auch durch die Bildung von Spareinlagen nicht mehr rückgängig gemacht werden. Tritt nun im Gefolge einer expansiven Kreditpolitik des Geschäftsbankensystems — unter Hilfestellung der Zentralnotenbank — eine vermehrte Bildung von Spareinlagen ein, so ist es verständlich, daß die in Form von Nostroguthaben bei Girozentralen gehaltenen und über den Bankengeldmarkt der Zirkulation zugeführten Sparbeträge und sonstige Kredite aus Spareinlagen, die ebenfalls keine Konsolidierung herbeiführen, einen bestehenden Preisauftrieb noch verstärken können. Trotzdem gilt auch für diese Situation, daß die Mindestreservepflicht für Sicht- und Termineinlagen zur Beeinflussung des überhöhten Geldvolumens genügen muß; denn würden die Mindestreserven für Spareinlagen in einer solchen Situation heraufgesetzt, würden die Spargirokassen ihre gesetzlich festgelegten Liquiditätsreserven für Spareinlagen (Nostroguthaben) dennoch nicht in das Zentralbanksystem verlagern und damit geldlich sterilisieren können, sondern die Spargirokassen wären gezwungen, im Ausmaß der für Spareinlagen zu unterhaltenden Mindestreservebeträge konsolidierungswilliges Notenbankgeld dem Kapitalmarkt vorzuenthalten, was aber gerade in der dargestellten Situation unerwünscht sein müßte, da das vorfinanzierte Kreditvolumen nur durch Konsolidierung ohne preisliche Folgen abgebaut werden könnte.

1) *Seidel*, »Mindestreserven für Spardepositen«, a. a. O., Seite 225

II. HAUPTTEIL

Qualitative Bestimmungsfaktoren für die Anlage- und Liquiditätspolitik der deutschen Sparkassen

A) Qualitative Bestimmungsfaktoren allgemeiner Art

Nachdem im ersten Hauptteil – entsprechend der in der Einleitung gegebenen Definition der »quantitativen Liquidität« – vor allem Fragen der Kredit- und Giralgeldschöpfung des Sparkassensystems im Vordergrund der Betrachtungen standen, ist es die Aufgabe des zweiten Hauptteils, Anlage- und Liquiditätsprobleme der Sparkassen unter dem Gesichtspunkt der Einzelsparkasse zu beleuchten. Zunächst sei hier auf Anlage- und Liquiditätsprobleme eingegangen, die sich auf den Geschäftskreis der Sparkassen als solchen beziehen und darüber hinaus seien Anlage- und Liquiditätsprobleme erörtert, die sich aus speziellen Geschäften der Sparkassen bzw. aus deren besonderen Anlage- oder Einlagearten ergeben.

Wenn die »qualitative Liquidität« im Sinne vorliegender Arbeit als »Fähigkeit der Bank, ihre fälligen Zahlungsverpflichtungen jederzeit erfüllen zu können« verstanden wurde, so kann an die Spitze nachfolgender Betrachtungen durchaus die Behandlung der »fristgerechten Anlage« treten, denn die fristgerechte Anlage wird gemeinhin als Voraussetzung der Erfüllung der qualitativen Liquiditätsfunktion angesehen, wenngleich zunächst geklärt werden muß, inwieweit die fristgerechte Anlage tatsächlich zur conditio sine qua non der qualitativen Liquidität werden kann.

1. Die fristgerechte Anlage

»Die Spareinlagen sollen unter Berücksichtigung der Liquiditätserfordernisse grundsätzlich lang- oder mittelfristig angelegt werden, die sonstigen Einlagen mit keinen längeren Kündigungsfristen, als sie hereingenommen sind.«[1] Mit diesen Ausführungen der Mustersatzung für Sparkassen

1) Entnommen: »Materialien zur Erneuerung des Sparkassenrechts«, a. a. O., Seite 19

wird die »goldene Bankregel«, die im wesentlichen Fristenkongruenz fordert, wohl für Sichteinlagen zur Richtschnur der Anlage- und Geschäftspolitik einer jeden Sparkasse erklärt, nicht jedoch für Spareinlagen. Obwohl Spareinlagen (mit gesetzlicher Kündigungsfrist) insofern kurzfristigen Charakter haben können, als sie bis zu DM 1 000,— im Monat ohne vorherige Kündigung abgehoben werden können, wird von Wissenschaft und Praxis eine langfristige Anlage von Spareinlagen »gestattet« bzw. sogar befürwortet[1]. *Schmalenbach*[2] verweist z. B. auf die deutschen Sparkassen, die für die Ausbildung der Transformation, d. h. für die Umformung kurzfristiger Masseneinlagen in langfristige Kredite, geradezu vorbildlich geworden seien und fordert die Übertragung des Transformationsprinzips auf alle Bankgruppen.

Die Transformation von Spareinlagen in langfristige Kredite wird im allgemeinen damit begründet, daß Spareinlagen nur formell kurzfristig seien, materiell jedoch als langfristig anzusprechen seien, da durch Prolongation von Einlagen und Substitution von Einlegern eine Konstanz der Spareinlagensumme bei der einzelnen Sparkasse gegeben sei, die eine langfristige Auslegung von Spareinlagen bis zu einem gewissen Grade zuließe. Ähnlich dem Mobilisationsprinzip, das eine langfristige Anlage von Wertpapiererlösen zuläßt, obwohl deren Gegenwerte kurzfristig handelbar sind, wird das Transformationsprinzip zur Grundlage der langfristigen Anlage von Spareinlagen.

Das Auseinanderfallen der formell-juristischen und der materiell-ökonomischen Seite bei Spareinlagen ist schon frühzeitig erkannt worden, allerdings unter steter Berücksichtigung des Tatbestandes, daß Spareinlagen nur eine geringfügige Umschlagsgeschwindigkeit aufweisen. So betont z. B. *von Schulze-Gaevernitz*[3], Spareinlagen seien als dauernde Anlagen gemeint, sie lägen ruhig.

Erst in neuerer Zeit wird vermehrt darauf hingewiesen, daß Spareinlagen auch dann zur langfristigen Anlage geeignet seien, wenn ihre Umschlagsgeschwindigkeit relativ hoch ist; denn » . . . es kommt nicht so sehr darauf an, ob einzelne Sparkonten nach einer gewissen Zeit wieder aufge-

1) Spareinlagen mit der gesetzlichen Kündigungsfrist von drei Monaten, deren monatlicher Abhebungsbetrag DM 1000,— übersteigt, und Spareinlagen mit der vereinbarten Kündigungsfrist von ½ bis zu 1 Jahr können laut § 9, Abs. 1 des Habenzinsabkommens vom 22. Dezember 1936 ausnahmsweise auch ohne vorherige Kündigung abgerufen werden, wenn der Abhebungsbetrag bis zur Fälligkeit mit Vorschußzinsen belastet wird.

2) Eugen *Schmalenbach*, »Kapital, Kredit und Zins«, Köln und Opladen 1951, Seiten 139 ff.

3) Gerhart von *Schulze-Gaevernitz*, »Die deutsche Kreditbank«, in: »Grundriß der Sozialökonomie«, V. Abteilung, II. Teil, Tübingen 1915, Seite 26

löst werden. Entscheidend ist vielmehr, ob die Gesamtsumme der Sparmittel wächst, ob also die Einzahlungen die Auszahlungen im ganzen übersteigen.«[1]

Vorstehende Theorie, die zur Grundlegung der Transformation von formell kurzfristigen Spareinlagen in langfristige Anlagen eine Akzentverschiebung von der Prolongation der Einlagen zur Substitution der Einleger vornimmt, setzt jedoch ein weitgehendes Wirksamwerden des Gesetzes der großen Zahl voraus, was aber nur zutrifft, wenn eine Einheits- bzw. Großsparkasse oder ein Filialsystem besteht. Erst dann findet ein Ausgleich der Einzahlungen und Abhebungen statt, der es gestattet, auch Spareinlagen mit relativ hoher Umschlagsgeschwindigkeit zur langfristigen Anlage heranzuziehen. Aus Vorgesagtem läßt sich also bereits der Schluß ziehen, daß es bei der Auslegung von Krediten weniger auf den Charakter der Einlage als auf die Organisationsform des Kreditsystems ankommt. Diese Erscheinung der modernen Kreditwirtschaft kann noch verdeutlicht werden, indem man auch die kurzfristigen Einlagen im »klassischen Sinne«, die Sichteinlagen, in die Betrachtungen einbezieht.

Sichteinlagen erfüllen in Form von zirkulierenden Depositenverbindlichkeiten Zahlungsverkehrsfunktionen. Voraussetzung der Zahlungsfunktion von Giraleinlagen ist jedoch die Substitution der Giroeinleger. An die Stelle des einen Kreditors tritt ein anderer Kreditor, oder ein Kreditor zahlt an einen Debitor und bringt somit neue Kreditoren durch Neuschöpfung von Giralgeld zum Entstehen. Da die Volkswirtschaft zur Erfüllung ihrer Produktions- und Verteilungsaufgaben ein bestimmtes Volumen an zirkulierenden Mitteln benötigt, Giraleinlagen aber — wie erwähnt — Zirkulationsmittel darstellen, so werden der Kreditwirtschaft in bestimmtem Umfang Giraleinlagen langfristig, permanent verbleiben. In einer neueren Publikation macht *Hohlfeld* auf diese Erscheinung wie folgt aufmerksam: »Da Zu- und Abgänge sich zwar nicht auf dem einzelnen Konto (Girokonto, d. Verf.) in vollem Umfang, wohl aber insgesamt und im großen und ganzen ausgleichen, gehört der Block dieser Guthaben ebenfalls zu den zwar theoretisch täglich kündbaren, de facto aber dem Kreditinstitut auf unabsehbar lange Zeit belassenen Geldern.«[2] *Domes* weist auf denselben Tatbestand hin, wenn er ausführt: »Tatsache ist, daß sich die Giroeinlagen gegenüber Währungsgerüchten und dem

1) Zitiert nach Josef *Hoffmann*, »Sparen steht hoch im Kurs«, in: »Sparkasse«, 72. Jahrg., Heft 21 vom 28. Oktober 1955, Seite 329

2) Hans H. *Hohlfeld*, »Die Systematik des Kreditmarkts«, in: »Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung«, Neue Folge, 7. Jahrg., 1955, Heft 1, Seite 24

tatsächlichen Währungsverfall in ihrer Summe als äußerst widerstandsfähig erwiesen haben und vielleicht widerstandsfähiger sind als die Spareinlagen.«[1]

Das jeweilige Volumen an Giraleinlagen wird nun wiederum von dem Bedarf an Zirkulationskredit bestimmt, als dessen Spiegelbild die Giraleinlagen zu betrachten sind und der damit ebenfalls als im volkswirtschaftlichen Sinne langfristig anzusprechen ist. *Walb* hat auf diesen Tatbestand wie folgt hingewiesen: »Die sogenannten kurzfristigen Kredite der Banken haben weit mehr materiell langfristigen Charakter als es auf den ersten Blick erscheint. Sie sind in starkem Maße . . . ‚Beteiligungskredite', das heißt, sie sind wie echte Beteiligungen nur rückzahlbar, wenn das Unternehmen ganz oder teilweise liquidiert wird oder wenn eine Umbeleihung stattfindet, mit anderen Worten, wenn der Kredit von anderer Seite abgelöst wird . . . Sie gelten allgemein auch als materiell kurzfristig, weil in Pausen immer wieder eine Rückzahlung erfolgt. Bei genauerem Zusehen wird aber doch ihr meist grundsätzlich langfristiger Charakter offenbar. Denn sowohl Kredite für Waren und Rohstoffe als auch solche für Lohnzwecke werden ja immer wieder benötigt, wenn die Unternehmung fortgeführt werden soll. Sie sind somit Dauerkredite mit der Besonderheit des Revolvierens.«[2]

Die volkswirtschaftliche Langfristigkeit der Umschlagskredite würde besonders dann zum Ausdruck kommen, wenn die Geschäftsbanken in ihrer Gesamtheit die Erneuerung von Umschlagskrediten verweigerten bzw. in großem Maßstab Kreditkündigungen vornehmen würden; denn »in dem Augenblick, in dem man in nennenswertem Umfang aus dem Bankensystem Kredite herausholen will, geht es bereits nicht mehr, weil man schon in der eben hierdurch erzeugten Deflation drin ist, in der Aktiva sehr schwer zu liquidieren sind.«[3] »Alsdann blieben die von Kredit entblößten Betriebe und deren Arbeiter als Käufer dem Markt fern, was viele andere Betriebe am Absatz ihrer Waren verhindern würde. Dadurch könnten diese ihre Kredite nicht abdecken, und der Kreditabbau käme sehr schnell an sein Ende.«[4]

1) Richard *Domes*, »Die Liquidität im Sparkassenwesen«, in: »Österreichische Sparkassenzeitung«, 42. Jahrg., Folge 23, 15. Dezember 1955, Seite 228

2) Ernst *Walb*, »Die Stellung der Banken im Kapitalmarkt und die Wandlung in Theorie und Praxis der Anlagepolitik«, in: »Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung«, 28. Jahrg., 1934, Heft XI, Seite 573

3) Hans *Ilau* in der Aussprache über den Vortrag *Forstmanns* »Kurzfristiger Bankkredit und langfristige Investitionen«. Abgedruckt in: »Bankkredit und langfristige Investitionen«, a. a. O., Seite 111

4) *Walb*, »Die Stellung der Banken im Kapitalmarkt und die Wandlung in Theorie und Praxis der Anlagepolitik«, a. a. O., Seite 574

Wenn es auch für das Banksystem als Ganzes unmöglich ist, einen Kreditabbau großen Stils vorzunehmen – »im gesamten Banksystem kann eine *Einlage* nur verschwinden, wenn eo ipso auch eine *Bankschuld* getilgt . . . wird«[1] –, so gilt das nicht für die einzelne Geschäftsbank. Der Einzelbank ist es so lange möglich, ohne nennenswerte Hilfestellung der Zentralnotenbank eine Reduzierung ihres kurzfristigen Kreditvolumens durchzuführen, wie bei anderen Geschäftsbanken das Kreditvolumen in demselben Umfang wächst, d. h. wie die Geschäftsbanken in ihrer Gesamtheit nicht ebenfalls Kredite kündigen bzw. nicht mehr erneuern. In diesem Falle kommt es zu einer Verschiebung der Einlagen- und Kreditverhältnisse zwischen den Geschäftsbanken. »Die Verlagerung des ‚passiven' Kreditvolumens von einer Stelle des Kreditapparats an die andere ist der eigentliche Grund für die Notwendigkeit der *Liquiditätsvorsorge.*«[2] »Für die einzelnen Banken ist es daher durchaus sinnvoll, eine gewisse Übereinstimmung der Fälligkeiten ihrer Kredite mit den Fälligkeiten ihrer Kundschaftsdepositen anzustreben«[3]; denn »diese Verlagerung der Einlagen zu anderen Stellen des Kreditapparates muß von den Kreditinstituten regelmäßig dadurch vollzogen werden, daß sie dem abwandernden Gläubiger (gleichviel ob er ‚bare' Auszahlung oder Überweisung an ein anderes Kreditinstitut fordert) den gesamten in Frage stehenden Betrag in *Reichsbankgeld* zur Verfügung stellen.«[4] »Insoweit hat die aus der englischen Bankpraxis heraus entwickelte, in Deutschland zuerst von Otto *Hübner* formulierte und vertretene und später von Adolph *Wagner* modifizierte ‚goldene Bankregel' ihre Berechtigung als Richtschnur für das praktische Handeln der Bankleiter (kursiv von uns).«[5] Als Indiz für diese Handlungsweise der Bankleiter gilt in der Regel die Beweglichkeit der Depositenverbindlichkeiten, wenn nicht ohnehin – wie in der Mustersatzung für Sparkassen – eine gesetzliche Fixierung der fristgerechten Anlage besteht: »Es liegt auf der Hand, daß der Charakter als Dauergelder umso stärker zutage tritt, je ruhiger die Einleger in der Verfügung darüber sind . . . Disponieren sie dagegen ständig daran herum, so wirken diese Gelder bei den Banken so, als ob sie materiell kurzfristig wären.«[6] Jene fiktive materielle Kurzfristigkeit wird aber mit abnehmendem Geschäfts- und Kundenkreis der Einzelgeschäftsbank

1) Wilhelm *Lautenbach*, »Kreditvolumen und Bankenliquidität«, in: »Bank-Archiv«, Jahrg. 1939, Nr. 5, 1. März 1939, Seite 119

2) *Pfleiderer*, »Die Mechanik des Kreditvolumens«, a. a. O., Seite 267

3) *Gleske*, a. a. O., Seite 31

4) *Pfleiderer*, »Die Mechanik des Kreditvolumens«, a. a. O., Seite 267

5) *Gleske*, a. a. O., Seite 31

6) *Walb*, »Die Stellung der Banken im Kapitalmarkt und die Wandlung in Theorie und Praxis der Anlagepolitik«, a. a. O., Seite 573

auch zu einer faktischen werden, denn je kleiner die Einzelgeschäftsbank, desto größer ist die Abziehungswahrscheinlichkeit der in dauernder Bewegung befindlichen Depositenverbindlichkeiten. Daraus folgt andererseits: Geschäftsbanken mit großem Aktionsradius bzw. »Mitgliedsbanken«, die einem großen Girosystem angeschlossen sind, können die goldene Bankregel weitgehend »suspendieren«.

In ähnlicher Formulierung hat bereits Adolph *Wagner* auf diesen Tatbestand aufmerksam gemacht, wenn er ausspricht: »Es wäre ganz richtig zu sagen, *ein* stets fälliges Deposit darf nicht verwendet werden, aber es ist ganz unrichtig, daraus den Schluß zu ziehen, daß tausend stets fällige Depositen ebenfalls nicht verwendet werden dürfen.«[1] Damit ist gleichfalls bewiesen, daß die goldene Bankregel insoweit außer Kraft gesetzt werden kann, als das Gesetz der großen Zahl wirksam wird.

Für eine Generaldepositenbank mit Zentralbankfunktionen bedeutet das, daß sie jeder Liquiditätsproblematik enthoben ist, wenn von Auslandsbeziehungen abgesehen wird. Sämtliche Zahlungsvorgänge, die sich zunächst unbar vollziehen sollen, spielen sich innerhalb der »Zentral-Generaldepositenbank« ab, so daß die Kontenbewegungen auf der Passivseite der Generalbilanz ohne Einfluß auf Fristigkeit und Zusammensetzung der Aktiven bleiben. Auch wenn neben dem Giralgeld Notalgeld zirkuliert, das von der Generaldepositenbank mit Zentralbankfunktionen emittiert wird, existiert für diese keine goldene Bankregel. Auszahlungen von Notalgeld schlagen sich nur als Umbuchung vom Girokonto auf Notenkonto (Girokonto Soll, Notenkonto Haben) und Einzahlungen von Notalgeld als Umbuchung vom Notenkonto auf Girokonto (Notenkonto Soll, Girokonto Haben) nieder. »All diese von den Entschließungen der Gläubiger abhängigen Transaktionen haben keinerlei Bedeutung für die Aktivseite der Bilanz der ‚Universalbank'; sie können mit derselben unfehlbaren Sicherheit vollzogen werden, ob auf der Aktivseite ihrer Bilanz kurzfristige oder langfristige oder gar ‚ewige' (d. h. überhaupt nie fällige) Anlagen stehen.«[2]

Bei einer Generaldepositenbank mit vorgeordneter Zentralnotenbank kann die Außerachtlassung der fristgerechten Anlage bis zu der Grenze gehen, die sich aus der potentiellen Schwankungsbreite der zur Zentralnotenbank gerichteten und von der Zentralnotenbank ausgehenden Geldströme ergibt. Hierunter fällt bei Vorhandensein von Mischgeldsystemen auch die Oszillation der Bargeldzirkulation um einen gedachten Durch-

1) Adolph *Wagner*, »Beiträge zur Lehre von den Banken«, Leipzig 1857, Seite 167
2) *Pfleiderer*, »Die Mechanik des Kreditvolumens«, a. a. O., Seiten 265/66

schnitt, wenngleich letzterer Tatbestand bei elastischer Geldversorgung durch die Zentralnotenbank und bei sich nur langfristig ändernden Zahlungssitten an Bedeutung verliert.

Die Suspendierung der goldenen Bankregel kann in einem großen, geschlossenen Girokreis in ähnlicher Weise vorangetrieben werden, wie bei der Generaldepositenbank ohne Zentralbankfunktion. Für den Girokreis der Sparkassen trifft das grundsätzlich ebenso zu, wie für die Filialsysteme der Großbankennachfolger. Unterschiede könnten sich jedoch im Grad der Außerachtlassung der fristgerechten Anlage ergeben; denn »die Filialgroßbanken . . . können in der Weise vorgehen, daß . . . ohne weiteres auch für längere Zeit Debetsalden aus Zahlungsaufträgen der einen oder anderen Filiale bei der Zentrale entstehen und bestehen bleiben können . . . «, während die » . . . Sparkassen im Gegensatz zu den Filialen der Großbanken selbständige Institute sind, für die grundsätzlich nicht die Möglichkeit besteht, Zahlungsaufträge von Kunden durch Kreditaufnahme bei anderen Sparkassen (bzw. Girozentralen, d. Verf.) zu finanzieren.«[1] Die Sparkassen tendieren also aufgrund ihrer Dezentralisation zum Vielbankensystem, für das eine gewisse Befolgung der goldenen Bankregel aus den oben geschilderten Gründen angezeigt erscheint.

Vorstehende Ausführungen sollten den Nachweis erbringen, daß die Organisationsform der Kreditwirtschaft für eine gewisse Einhaltung bzw. eine durchgreifende Außerkraftsetzung der fristgerechten Anlage entscheidend sein kann. Eine weitgehende Suspendierung der goldenen Bankregel liegt somit im Bereich des Möglichen, obwohl sie aus volkswirtschaftlichen Gründen abzulehnen ist.

Die volkswirtschaftliche Problematik einer großzügigen Außerachtlassung der goldenen Bankregel liegt in der langfristigen Investitionsfinanzierung »aus kurzfristigen Einlagen« begründet. Wird etwa von den Geschäftsbanken als Gesamtheit bei der Auslegung langfristiger Investitionskredite die Grenze beträchtlich überschritten, die durch ihre relativ langfristigen Passivpositionen gezogen wird, so können bei vorher herrschendem Gleichgewicht allgemeine Preissteigerungstendenzen auftreten. Allerdings begünstigen kurzfristig finanzierte Investitionskredite, deren Ablösung nicht abgeschätzt werden kann, die Selbstfinanzierung der Unternehmen (Q-Gewinne) und tragen somit selbst zu ihrer relativ kurzfristigen Rückzahlung bei, wodurch die fristgerechte Anlage — wenn auch nur formell — wieder hergestellt wäre.

1) *Mellerowicz*, »*Zahlungsverkehr*«, a. a. O., Seiten 76/77

Die Konzentration im deutschen Bankwesen würde eine weitgehende Suspendierung der fristgerechten Anlage durchaus zulassen. Wenn dies realiter jedoch nicht oder nur insoweit geschieht, als mit einer Konsolidierung zu rechnen ist, so kann das einerseits auf rechtliche Dezentralisation trotz bestehender wirtschaftlicher Konzentration — insbesondere bei den Sparkassen — zurückgeführt werden, andererseits auf rein privatwirtschaftliche Bestimmungsgründe, wie z. B. auf die bereits erwähnte Beweglichkeit der Einlagen. Die Geschäftsbanken lassen sich also bei der »Auslegung« von zirkulierenden Depositenverbindlichkeiten im Grunde von Gegebenheiten der Praxis leiten, die für die Theorie nicht bestehen und tragen damit doch bis zu einem gewissen Grade zu der von der Theorie geforderten Abstimmung der volkswirtschaftlichen Investitions- und Sparquote bei.

Letzteres gilt jedoch nicht für die Auslegung von Spareinlagen mit relativ hoher Umschlagsgeschwindigkeit. In diesem Fall würden die Geschäftsbanken »theoretisch falsch« reagieren und die Spareinlagen mit relativ hoher Umlaufsgeschwindigkeit durchweg der kurzfristigen Verwendung zuführen. Im volkswirtschaftlichen Interesse liegt aber eine langfristige Auslegung auch der relativ schnell umlaufenden Spareinlagen. Um diese herbeizuführen, wird ein organisationsinterner Ausgleich von Ein- und Auszahlungen notwendig. Für die Sparkassen übernehmen die Girozentralen den kurzfristigen Liquiditätsausgleich und bringen somit das Gesetz der großen Zahl weitgehend zur Wirkung.

Den Sparkassen ist es daher laut Mustersatzung gestattet, bis zu 50% der Spareinlagen in Hypothekarkrediten anzulegen, und eine Ausweitung dieser Bestimmung auf 60% ist vorgesehen. Ohne eine Hilfestellung der Girozentralen und bei hoher bzw. steigender Umlaufgeschwindigkeit der Spareinlagen würde die genannte »Anlageempfehlung« zu gewissen Liquiditätsschwierigkeiten führen.

Der kurzfristige Liquiditätsausgleich zwischen Ein- und Auszahlungen von Sparguthaben findet aufgrund der zentrierten Kassenhaltung der Sparkassen bei Girozentralen statt und bewirkt eine Herabsetzung der gegen Spareinlagen zu haltenden Barreservequote. Die Zentralbankgeldersparnis aus dem Spargeschäft führt aber im Gegensatz zum kredit- und giralgeldschöpferisch relevanten Giralgeschäft keine erhöhte Kredit- und Giralgeldschöpfung herbei, sondern bewirkt lediglich eine Herabsetzung derjenigen Zentralbankgeldmenge, die dem Kreislauf durch die Liquiditätserfordernisse für Sparguthaben ohnehin entzogen wird.

2. *Die Sicherheit der Sparkassenanlagen*

Sicherheit und »qualitative Liquidität« für das Gesamtgeschäft bzw. Liquidierbarkeit (Geldanschlußfähigkeit) der einzelnen Anlagepositionen stehen in enger Beziehung: »Was sicher ist, ist häufig nicht liquide, aber die Sicherheit einer Anlage ist der Liquidität vorgelagert, denn was unsicher ist, ist erst recht nicht liquide.«[1] Aus diesem Zusammenhang ergibt sich die Bedeutung des Sicherheitskomplexes für die qualitative Liquidität der Sparkassen: Unsichere Anlagen sind im Hinblick auf die Liquidität zu vermeiden, und sichere Anlagen sind in relativ liquider Form zu halten. Trotz der Schlüsselstellung der Sicherheit ist es demnach doch die liquiditätspolitische Betrachtungsweise, die dem Sicherheitsbegriff von heute das Gepräge gibt. Anhand der Sparkassengeschichte läßt sich aber nachweisen, daß der Sicherheitsbegriff vom Aufkommen der Sparkassenidee bis zum Beginn der sogenannten bankmäßigen Entwicklung der Sparkassen durchaus im Vordergrund stand und erst später von der Liquiditätsproblematik überschattet wurde. So legte z. B. das »Preußische Reglement vom 12. Dezember 1838, die Einrichtung des Sparkassenwesens betreffend«, allen Nachdruck auf die Einhaltung des Sicherheitsprinzips, während die Liquidität weitgehend vernachlässigt wurde. Denselben Standpunkt nahm *von Schulze-Gaevernitz* ein, was in der folgenden Äußerung aus dem Jahre 1915 zum Ausdruck kommt: »Für die Sparkassen steht die Sicherheit ihrer Anlagen voran, für welche meist gesetzliche Vorsorge getroffen ist. Die Frage der Liquidität tritt demgegenüber zurück.«[2] Auch Adolf *Weber* betont noch 1922 die Vorrangstellung der Sicherheit bei den Sparkassen, indem er ausführt: »Für die Sparkassen ist unbedingte Liquidität ihrer Mittel nicht in dem Maße erforderlich, weil sie es mit einer anders gearteten Kundschaft zu tun haben, der es auf unbedingte Sicherheit in erster Linie ankommt.«[3]

Die gekennzeichnete Vorrangstellung der Sicherheit gegenüber der Liquidität ist vor allem darauf zurückzuführen, daß die Sparkassen in der Zeit bis zur Verleihung der passiven Scheckfähigkeit fast ausschließlich das langfristige Geschäft betrieben, und »je länger die Frist, umso mehr verwischt sich jedoch das spezifische Liquiditätsproblem und geht in dem allgemeinen Sicherheitsproblem der Anlage auf. Ganz langfristig gesehen, ist das unbedenklich; sonst ist aber zwischen Liquidität und ‚Sicherheit'

1) Konrad *Mellerowicz*, »Zur Liquidität der Banken«, in: »Sparkasse«, Heft 7, 54. Jahrg., 1. April 1934, Seite 129

2) *von Schulze-Gaevernitz*, a. a. O., Seite 26

3) Adolf *Weber*, »Depositenbanken und Spekulationsbanken«, 3. Auflage, München und Leipzig 1922, Seite 341

einer Anlage bzw. eines Unternehmens gegenüber Verlusten strikte zu unterscheiden, obwohl die zweite die Voraussetzung für die erste bildet. Die spezifische Bedeutung der Liquidität für Private wie für Unternehmungen zeigt sich gerade an diesem Unterschied: von der Liquidität hängt die Zahlungsfähigkeit zu einem bestimmten Zeitpunkt ab, ein zeitliches Moment, das für die ‚Sicherheit' der Anlage (ohne zeitliche Grenze) gleichgültig sein könnte. Dementsprechend ist die Fürsorge für die Liquidität umso vordringlicher, je mehr die Wirtschaftseinheit mit Mitteln arbeitet, die ihr zeitlich begrenzt, insbesondere kurzfristig zur Verfügung stehen . . . «[1] Das Arbeiten mit relativ kurzfristigen Mitteln wird somit zum Ausgangspunkt für die liquiditätspolitische Betrachtungsweise der Sicherheit im modernen Bankwesen.

Für die öffentlichen Sparkassen Deutschlands gilt die liquiditätspolitische Betrachtungsweise der Sicherheit umso mehr, als sie gemeinnützige Geldinstitute verkörpern, die für das Gesamtgeschäft mit dem Privileg der Mündelsicherheit ausgestattet sind. Für sämtliche Einlagen wird demgemäß derselbe Schutz vor Verlusten übernommen, der auch für Mündelgelder gewährt wird.

Eine so weitgehende Sicherheit der Einlagen kann jedoch nur durch eine umfassende Garantie ermöglicht werden, die den deutschen öffentlichen Sparkassen von ihren kommunalen Haftungs- bzw. Gewährträgern zuteil wird. Voraussetzung jener »Schutzwürdigkeit« der Sparkassen ist aber wiederum eine Geschäftsgebarung, insbesondere im Hinblick auf das Aktivgeschäft, die eine Inanspruchnahme der Haftungsträger soweit wie möglich ausschließt. Im Grunde genommen ist es dann auch weniger die Sicherheit der Anlagen, für die die Sparkassen den Gewährträgern »verantwortlich zeichnen«, sondern vielmehr die Solidität ihrer Geschäftspolitik auf der ganzen Breite des Geschäfts, die eine gewisse Sicherheit der Anlagen und damit der Einlagen rechtfertigt.

Mit jeder Anlage, die eine Sparkasse tätigt, wird ein Risiko eingegangen. Risikofreie Geschäfte gibt es auch für eine Sparkasse nicht, obwohl diese Meinung häufig vertreten wird; denn dann müßte auf ein Aktivgeschäft überhaupt verzichtet werden. Für die Sparkassen als sozialverpflichtete Kreditinstitute kann also nur eine Einschränkung der Anlagerisiken in Betracht kommen. Diesen Weg beschreitet die Mustersatzung, indem sie zunächst diejenigen Geschäfte ausschließt, die Spekulationszwecken dienen und weiterhin eine Enumeration der für die einzelne Sparkasse zulässigen Aktivgeschäfte vornimmt. Außerdem ist eine Einschränkung des

1) Melchior *Palyi*, Artikel »Liquidität«, in: »Handwörterbuch des Bankwesens«, Berlin 1933, S. 347

Verlustrisikos dadurch gegeben, daß die Mustersatzung den Umfang einzelner Anlagekategorien und die Einzelkredithöhe beschränkt und die Unterhaltung einer Sicherheitsrücklage sowie die Stellung von Sicherheiten bei bestimmten Geschäften vorschreibt.

Unter Ausschaltung der Spekulation ist es den Sparkassen laut § 13 der Neuen Mustersatzung gestattet, folgende Aktivgeschäfte zu tätigen:

1. den Realkredit durch Gewährung von Darlehen gegen Hypotheken-, Grund- oder Rentenschulden;
2. den Personalkredit unter besonderer Berücksichtigung des Mittelstandes und der wirtschaftlich schwächeren Bevölkerungskreise durch Gewährung von
   a) gedeckten Personalkrediten;
   b) Blankokrediten;
3. den Kredit an Kommunen und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften;
4. die Anlage in Wertpapieren;
5. die Anlage bei Geldinstituten;
6. die Anlage in Schatzwechseln und Privatdiskonten;
7. die Anlage in Grundstücken u. a. m.

Je nachdem, ob dingliche Sicherheiten oder das Vertrauen in die Person des Kreditnehmers im Vordergrund des Kreditgeschäfts stehen, unterscheidet man zwischen *Real-* und *Personalkrediten*. Für den Sparkassenkredit ist diese Definition dahingehend zu erweitern, daß unter Realkrediten im allgemeinen langfristige Kredite verstanden werden und unter Personalkrediten kurz- bis mittelfristige Kredite, die aber desgleichen dinglich gesichert werden können. Daraus ergibt sich die Folgerung, daß bei der Auslegung langfristiger Sparkassenkredite in der Regel dingliche Sicherheiten vor persönlichen Erwägungen in Betracht gezogen werden und bei der Vergabe kurz- bis mittelfristiger Kredite das Vertrauen in die Person des Kreditnehmers vor den dinglichen Sicherheiten rangiert. Werden nun langfristige Kredite auch im Hinblick auf persönliche Qualitäten des Kreditnehmers gegeben und kurz- bis mittelfristige Kredite besonders im Hinblick auf dingliche Sicherheiten, so spricht man von »getarnten« Personal- bzw. Realkrediten.[1]

1) Vgl. Curt *Eisfeld*, »Der Personalkredit«, Vortrag auf dem Unterrichtskurs für leitende Sparkassenbeamte, Mannheim, 23. April 1934

Die Wechselbeziehung Sicherheit — Liquidität hatte erkennen lassen, wie sich das Liquiditätsproblem mit zunehmenden Fristen verwischt und in dem allgemeinen Sicherheitsproblem aufgeht. Es wird daher auch verständlich, wenn der Sicherheitsfaktor — trotz liquiditätspolitischer Betrachtungsweise des gesamten Sicherheitsproblems — für den einzelnen *langfristigen* Sparkassenkredit von ausschlaggebender Bedeutung bleibt. Sicherheit vor Verlust ist aber nicht gleichbedeutend mit der Stellung von dinglichen Sicherheiten, wie sie die Mustersatzung z. B. für Realkredite vorschreibt. Als »Garant« für die Sicherheit eines Kredits kann nur die Ertragskraft (Rentabilität) des kreditnehmenden Unternehmens gelten. Bei langfristigen Sparkassenkrediten (zu Investitionszwecken) ist die Ertragskraft der Unternehmen als Ausfluß unternehmerischer Initiative um so mehr zu berücksichtigen, als die Rückzahlung des Kredits aus dem laufenden Gewinn zu erfolgen hat — die verdienten Abschreibungen dienen in der Regel zur Aufrechterhaltung bzw. Erweiterung des Produktionsapparates — und die Kreditgewährung meist an mittelständische Privatfirmen und Personalgesellschaften erfolgt, die kein Emissionsrecht besitzen, Investitionskredite also nicht durch Wertpapiererlöse relativ kurzfristig ablösen können.

Die Überbetonung der dinglichen Sicherheiten beim langfristigen Sparkassenkredit kann zur Vernachlässigung der Ertragskraft führen, was wiederum Rückwirkungen auf das Verlustrisiko und auf die qualitative Liquidität haben kann. Vom Standpunkt der dinglichen Sicherheiten betrachtet, ist der Realkredit zweifellos »sicher«. Realiter gibt es jedoch » . . . keinen wirklich gesicherten Kredit, denn es gibt keine feststehenden Werte in der Wirtschaft (im Original gesperrt). Es gibt nur mehr oder weniger sichere Kredite, und diejenigen Kredite, die dinglich gesichert sind, gehören keineswegs immer zu den sichersten, denn sie werden in der Erwartung gegeben, daß die dinglichen Werte von heute denselben Wert haben werden wie morgen und in der Zukunft, was keinesfalls sicher ist.«[1] Nur bei genügender Berücksichtigung des Ertragsgedankens kann also das Verlustrisiko entsprechend gemindert werden, denn »der Ertrag eines Unternehmens (der Rentabilität vorgelagert, d. Verf.) entscheidet über dessen Wert und seine wirtschaftliche Zukunft.«[2]

Die Ertragslage eines Unternehmens entscheidet gleichzeitig über dessen »Bonität«, die gerade bei Liquiditätsengpässen einer Einzelbank von entscheidender Bedeutung sein kann: »Wenn eine Bank einen guten, selbst

1) Konrad *Mellerowicz* und H. *Jonas*, »Bestimmungsfaktoren der Kreditfähigkeit«, Berlin 1954, Seite 16

2) *Mellerowicz-Jonas*, a. a. O., Seite 10

langfristigen Debitor hat, wird ihn wahrscheinlich eine andere Bank sehr gerne übernehmen. Ist der Debitor nicht gut, wird die Bank Schwierigkeiten haben, ihn zu veräußern, auch wenn die formale Fristigkeit kurz ist . . . «[1]

Bei der Betrachtung des langfristigen Sparkassenkredits ist jedoch nicht zu übersehen, daß das Übergewicht der dinglichen Sicherheiten bei dieser Kreditart durch die Vorrangstellung der Sparkassen auf dem Gebiet des Wohnungsbaukredits bedingt ist.[2] Für den langfristigen Wohnungsbaukredit (Konsumtionskredit) kann als Orientierungsmaßstab aber nur die dingliche Sicherheit in Frage kommen, da andere Maßstäbe, wie z. B. die Ertragskraft eines Gesamtunternehmens, einfach fehlen.

Sicherheit der Anlage und Stellung von Sicherheiten herrschen beim langfristigen Realkredit vor, qualitative Liquidität der Einzelsparkasse bzw. rascher Geldanschluß der Anlage und persönliche Belange des Kreditnehmers stehen beim *kurzfristigen Personalkredit* im Vordergrund. Neben dem Einfluß des persönlichen Moments sind es demnach vor allem liquiditätspolitische Motive der Einzelsparkasse, die bei der Auslegung kurzfristiger Personalkredite maßgebend sind. Daraus folgt die Betonung der Umsatztätigkeit (des kreditnehmenden Unternehmens), die dem kurzfristigen Personalkredit self-liquidating-Charakter verleiht. Die Betonung der Umsatztätigkeit bedeutet jedoch nichts anderes als die Beachtung von Ertragsgesichtspunkten, denn der Ertrag ist Ausfluß der Umsatztätigkeit. Der Ertragsgedanke findet somit beim Personalkredit mehr Berücksichtigung als beim Realkredit und wird überhaupt zum bestimmenden Element der Umsatz- und Betriebskreditgewährung.

Die Ertragsgestaltung kann aber gleichfalls als Gradmesser für die Sicherheit der Personalkredite angesehen werden, » . . . denn gerade die Ertragslage ermöglicht es, gewisse Aussagen über die Zukunftsentwicklung

1) L. Albert *Hahn* in der Aussprache über den Vortrag *Forstmanns* »Kurzfristiger Bankkredit und langfristige Investitionen«. Abgedruckt in »Bankkredit und langfristige Investitionen«, a. a. O., Seite 88

2) Der Anteil der Hypotheken für den Wohnungsbau am Gesamtbestand der Realkredite ist aus nachfolgender Tabelle zu ersehen (entnommen St. Rundschreiben Nr. 7/1954, Nr. 9/1955 und Nr. 46/1955 des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes e. V.):

Neue Hypotheken für	31. 12. 53		31. 12. 54		31. 9. 55	
	in Mio	in %	in Mio	in %	in Mio	in %
Wohnungsbau	2 244,1	80,0	3 372,8	80,4	4 240,8	79,6
Landwirtschaft	106,8	3,8	153,2	3,7	233,5	4,4
Schiffshypotheken	17,2	0,6	26,1	0,6	29,7	0,6
Sonstige	438,6	15,6	641,1	15,3	826,7	15,5
Summe	2 806,6	100,0	4 193,2	100,0	5 330,7	100,0

zu machen und damit zu klären, ob der gewährte Kredit eines Tages wieder zurückgezahlt werden kann. Was nützen uns kapitalmäßig gut ausgestattete Unternehmen mit ausreichender Liquidität, die keinen oder einen nur geringen Nutzen aufzuweisen haben. Verlustjahre oder Eigenkapitalentzug können hier geeignet sein, die ausreichende Liquidität zu verschlechtern, so daß die Kreditrückzahlung in Frage gestellt wird. Umgekehrt kann ein gut verdienendes Unternehmen, dessen Liquidität zunächst schlecht erscheinen mag, geeignet sein, seine Situation in kurzer Zeit zu verbessern.«[1]

Als Schlußfolgerung dieser kurzen Erörterung über die Wechselbeziehung von Sicherheit und Liquidität bei Real- und Personalkrediten ließe sich vielleicht der Satz aufstellen, daß ein Optimum an qualitativer Liquidität der Einzelsparkasse und an Sicherheit der Anlagen nur durch genügende Berücksichtigung der Ertragsgestaltung der kreditnehmenden Kundschaft zu erreichen ist.

§ 13 Neue Mustersatzung unterscheidet zwischen *gedeckten* und *ungedeckten Personalkrediten;* ungedeckte Personalkredite werden als *Blankokredite* bezeichnet. Diese Ausdrucksweise bezieht sich auf die Stellung von Sicherheiten. Unter Blankokrediten sind demgemäß Personalkredite zu verstehen, die ohne die in der Mustersatzung aufgezählten Sicherheiten gewährt werden können.[2] Im Gegensatz zum Realkredit sollen die beim gedeckten Personalkredit zu stellenden Sicherheiten jedoch nicht Vorbedingung der Kreditgewährung sein, sondern sie sollen lediglich eine zusätzliche Kreditsicherung darstellen: »Wenn bei einem Personalkredit ... eine dingliche Sicherung als erforderlich betrachtet wird, so deutet dies darauf hin, daß die persönliche Kreditwürdigkeit allein nicht ausreicht, um den Kredit zu rechtfertigen. Im Personalkreditgeschäft ist also die dingliche Sicherung immer eine zusätzliche Sicherungsform, die man nicht fordern würde, wenn die Person des Schuldners sie als entbehrlich erscheinen lassen würde.«[3]

Im Gegensatz zu diesen Ausführungen stehen jedoch Mustersatzungsbestimmungen, die das Personalprinzip bei der Vergabe von Umlaufs-

1) H. *Schaaff.* »Überwachung der Kontokorrentkredite«, in: »Betriebswirtschaftliche Blätter für die Praxis der Sparkassen und Girozentralen«, Heft 3, März 1956, Seite 18

2) Als »gedeckt« im Sinne des § 15 Neue Mustersatzung gelten Kredite, die durch Pfandbestellung an Grundstücken, Wertpapieren, Wechseln, Waren und sonstigen beweglichen Sachen, durch Abtretung oder Verpfändung von Hypothekenforderungen, Guthaben bei deutschen öffentlichen Sparkassen, Forderungen an Lebensversicherungen u. a. m., durch Bürgschaft, Mithaftung oder Depotwechsel und durch Diskontierung von Handelswechseln »gesichert« sind

3) Zitiert nach: Manuel *Falter,* »Die Praxis des Kreditgeschäfts bei Sparkassen und anderen Kreditinstituten«, 3. Auflage, Stuttgart 1955, Seite 433

und Betriebskrediten einschränken können. So legt § 16 der Neuen Mustersatzung u. a. fest, daß der Gesamtbetrag an Blankokrediten einer Sparkasse 5% des gesamten Einlagenbestandes nicht überschreiten darf. Wenn also das Gesamtkontingent an Blankokredit einer Sparkasse ausgeschöpft ist, ist die Sparkasse nicht mehr in der Lage, Personalkredite nach den weiter oben zitierten Grundsätzen auszulegen. In diesem Falle muß die Sparkasse Kreditnehmer bevorzugen, die über Sicherheiten und über persönliche Qualitäten verfügen. Eine gewisse Überschätzung des Sicherheitsgedankens liegt demnach auch beim Sparkassenpersonalkredit vor. »Ein Kreditgeschäft auf einer derartigen Basis schöpft aber die Möglichkeiten einer wirtschaftlichen Entwicklung, wie sie in der dynamischen Wirtschaft bestehen, nicht aus. Es verhindert, daß neue Kräfte in den Wirtschaftsprozeß einbezogen werden, weil der Kredit nur dort hinfließt, wo bereits Vermögen vorhanden ist.«[1] »Es müßte daher versucht werden, den ‚Beleihungskredit' durch den ‚Wirtschaftskredit' zu ersetzen ... Für die mittelständische Kreditversorgung hätte das zweierlei Bedeutung: Einmal würde das zweifellos eine leichtere Kreditbeschaffung des gewerblichen Mittelstandes mit sich bringen, der im besonderen unter dem Mangel bankmäßiger Kreditunterlagen zu leiden hat. Zum anderen würde durch die starke Förderung des Personalkredits auch innerhalb des mittelständischen Kreditbereichs die Spreu vom Weizen geschieden werden.«[2]

Die nachfolgenden *Tabellen*, die den Zeitraum von 1885-1938 erfassen, lassen die genannte Tendenz beim Sparkassenpersonalkredit ebenfalls erkennen; besonders auffallend ist, daß bei der Vergabe von Blankokrediten nicht einmal das in der Mustersatzung von 1932 festgelegte Kontingent von 4% der Gesamteinlagen erreicht wurde. Wie *Falter* hervorhebt[3], sei jedoch in neuerer Zeit, insbesondere nach der Währungsreform, eine Bevorzugung des Personalkredits festzustellen.[4] Deshalb wurde in dem Mustersatzungsentwurf von 1951 als Blankokreditgrenze 10% der Gesamteinlagen vorgeschlagen. Dieser Vorschlag wurde indessen abgelehnt, so daß die Blankokreditgrenze der Neuen Mustersatzung (5% der Gesamteinlagen) unter Berücksichtigung der Kaufkraftverhältnisse niedriger liegt als diejenige der Mustersatzung aus dem Jahre 1932.

1) *Mellerowicz-Jonas*, a. a. O., Seite 12
2) Alfred *Kruse*, »Der Mittelstandskredit«, Jena, 1941, Seite 49
3) *Falter*, a. a. O., Seite 87
4) Statistische Angaben über diese Entwicklung waren nicht zu beschaffen

Tabelle 2

Der Anteil der ungedeckten Personalkredite an den gesamten Personalkrediten bzw. an den Gesamteinlagen bei den preußischen Sparkassen[1]

Ende	Anteil der ungedeckten Personalkredite an den ges. Personalkrediten in %	Anteil der ungedeckten Personalkredite an den Gesamteinlagen in %	Ende	Anteil der ungedeckten Personalkredite an den ges. Personalkrediten in %	Anteil der ungedeckten Personalkredite an den Gesamteinlagen in %
1885	2,3	0,2	1926	5,1	2,2
1890	3,1	0,2	1927	5,0	1,8
1895	3,4	0,2	1928	4,7	1,4
1900	2,8	0,2	1929	4,2	1,0
1905	3,6	0,1	1930	4,8	1,0
1910	4,0	0,1	1931	4,9	0,9
1913	4,0	0,1	1932	5,9	1,1
			Juni 1933	7,1	1,1

Tabelle 3 Zusammensetzung der Personalkredite 1933-1938[2]

In Millionen RM	1933	1934	1935	1936	1937	1938
Gedeckte Kredite	1824,3	1752,0	1703,0	1645,6	1615,2	1589,3
Ungedeckte Kredite	154,9	140,3	136,7	102,0	109,9	133,2
Wechsel	127,9	145,8	147,1	181,3	218,3	179,5
Summe	2107,1	2038,1	1986,8	1928,9	1943,4	1902,0

Tabelle 4 Zusammensetzung der Personalkredite 1933-1938[3]

In % der Gesamteinlagen	1933	1934	1935	1936	1937	1938
Gedeckte Kredite	13,3	12,0	10,8	9,7	8,8	7,7
Ungedeckte Kredite	1,1	1,0	0,9	0,6	0,6	0,6
Wechsel	1,0	1,0	0,9	1,1	1,2	0,9
Summe	15,4	14,0	12,6	11,4	10,6	9,2

1) Entnommen: H. *Winkler*, »Das Personalkreditgeschäft und die Liquiditätspolitik der Sparkassen«, Berlin, 1934, Seite 25

2) Entnommen: *Falter*, »Die Praxis des Kreditgeschäfts bei Sparkassen und anderen Kreditinstituten«, a. a. O., Seite 87

3) Entnommen: *Falter*, a. a. O., Seite 88

Aus der Stellung der deutschen öffentlichen Sparkassen als kommunale Einrichtungen ergibt sich deren enge Beziehung zum *Kommunalkredit*. In der »Gründerzeit« der Sparkassen, als die Sparkassen noch kein reguläres Aktivgeschäft betrieben, war die Verbindung zwischen Sparkasse und haftender Kommune vor allem dadurch gekennzeichnet, daß die Sparkassen ihre Spareinlagenbestände der Kämmereikasse kreditär zur Verfügung stellten. Seitdem haben sich die Kreditbeziehungen zwischen Sparkassen und Kommunen weitgehend gelockert; sei reichen von der Ausschließlichkeit des Kommunalkredits bis zum Verbot des Kommunalkredits. Aus der Entwicklung des Sparkassenkommunalkredits kann jedoch nicht auf dessen Sicherheit geschlossen werden. Im allgemeinen waren es politische oder gesamtwirtschaftliche Faktoren, die den Kommunalkredit in Mißkredit brachten.

Im Hinblick auf ein anzustrebendes Optimum von Sicherheit und Liquidität müßte der Kommunalkredit geradezu ideal erscheinen; denn weder beim langfristigen noch beim kurzfristigen Kommunalkredit stehen Sicherheiten im Vordergrund, sondern die Kreditvergabe ist vielmehr an die Leistungsfähigkeit der Kommunen und öffentlichen Körperschaften gebunden. Da es im öffentlichen Bereich eine Leistungsmessung im Sinne der privatwirtschaftlichen Rentabilität jedoch nicht oder nicht in genügendem Umfange gibt – Überschuß oder Fehlbetrag lassen nicht auf die Leistungsfähigkeit schließen –, liegt das Kriterium bei der Auslegung von Kommunalkredit im wesentlichen in den Ertragseinnahmen (Steuern, Gebühren, Abgaben und Erträge aus Eigenbetrieben) begründet, die mindestens zur Deckung der »fixen Kosten« in Form von Gehältern, Löhnen, Zinsen und Amortisationen ausreichen müssen.

Vom Standpunkt der Liquidität bietet der langfristige Kommunalkredit im Gegensatz zum langfristigen Mittelstandskredit den weiteren Vorteil, daß eine Umschuldung auf Kommunalobligationen erfolgen kann. Der kurzfristige Kommunalkredit in Form des Kassenkredits trägt – wenn er nicht materiell langfristig ist und im Hinblick auf eine Konsolidierungsanleihe gegeben wird – weitgehend self-liquidating-Charakter und ist dem kurzfristigen Umsatz- oder Betriebskredit (Personalkredit) ähnlich. Er hat die Aufgabe, den Zeitraum zwischen Kassendefizit und Kassenüberschuß liquiditätsmäßig zu überbrücken und trägt somit zu einer kontinuierlichen Ausgabengestaltung der Kommunen bei.

Die nachfolgende *Tabelle* gibt eine Übersicht über die prozentuale Entwicklung der drei weiter oben beschriebenen Hauptkreditarten der Sparkassen während des Zeitraums 1924-1955:

Tabelle 5

Das Kreditgeschäft der Sparkassen im Bundesgebiet 1924-1955[1]

Jahr	in % der Gesamtausleihungen				Jahr	in % der Gesamtausleihungen			
	Personalkredite	Hypotheken	Kommunalkredite	insges.		Personalkredite	Hypotheken	Kommunalkredite	insges.
1924	77,2	15,4	7,4	100,0	1938	19,2	70,1	10,7	100,0
1925	66,0	25,2	8,8	100,0	1939	18,5	71,2	10,3	100,0
1926	57,6	32,1	10,3	100,0	1940	16,3	73,8	9,9	100,0
1927	44,9	42,7	12,4	100,0	1941	14,9	75,7	9,4	100,0
1928	38,2	48,1	13,7	100,0	1942	13,5	78,4	8,1	100,0
1929	31,4	51,1	17,5	100,0	1943	11,8	79,6	8,6	100,0
1930	26,9	55,4	17,7	100,0	1944	11,7	79,5	8,8	100,0
1931	23,8	57,8	18,4	100,0	1949	77,3	17,8	4,9	100,0
1932	21,4	60,2	18,4	100,0	1950	66,8	27,0	6,2	100,0
1933	20,7	61,4	17,9	100,0	1951	59,7	32,4	7,9	100,0
1934	20,1	65,5	14,5	100,0	1952	59,4	31,8	8,8	100,0
1935	20,1	66,1	13,8	100,0	1953	56,5	33,3	10,2	100,0
1936	20,2	67,1	12,7	100,0	1954	53,2	35,9	10,9	100,0
1937	20,0	68,3	11,7	100,0	1955	45,8	42,3	11,9	100,0

Die Wechselbeziehung Sicherheit — Liquidität spielt besonders bei der Anlageart *Wertpapiere* eine wichtige Rolle für die Sparkassen. Als »sichere« Papiere gelten im allgemeinen diejenigen Titel, die der langfristigen Anlage dienen, also relativ lange im Portefeuille der betreffenden Einzelsparkasse verbleiben sollen. Das Verlustrisiko in Form des Kursrisikos wird demnach als relativ gering eingeschätzt, da diese Papiere nicht zum Verkauf bestimmt sind. Die Anlage in Wertpapieren erfüllt aber für die Sparkassen gleichzeitig die Funktion einer Liquiditätsreserve zweiten Grades, indem § 24 der Neuen Mustersatzung Schuldverschreibungen auf den Inhaber, die von der Landeszentralbank zum Lombardverkehr zugelassen sind, in den Katalog der flüssigen Werte einbezieht. Die Einzelsparkasse wird ihre Wertpapieranlagen mithin auch unter Liquiditätsgesichtspunkten treffen, um bei vorübergehenden Liquiditätsengpässen auf diese zurückgreifen zu können. Sind Liquiditätsbeengungen jedoch die beabsichtigte

1] Entnommen: »Die Sparkassen in Zahlen«, 2. Auflage, Stuttgart o. J., Seite 37

Folge einer restriktiven Notenbankpolitik, so können die Sparkassen unter Umständen zum freihändigen Verkauf dieser Papiere gezwungen sein; diese Maßnahme bedeutet dann Inkaufnahme von Kursverlusten, die dadurch hervorgerufen werden, daß in der gekennzeichneten Situation sämtliche Geschäftsbanken unter Liquiditäts- und Abgabedruck stehen werden und die Zentralnotenbank aus währungspolitischen Gründen zu einer Kursstützung bzw. Lombardierung von Offenmarktpapieren nicht bereit sein wird.

Die *»Anlage«* von Sparkassenmitteln bei *Geldinstituten* — in Betracht kommen im wesentlichen Girozentralen und Landeszentralbanken — ergibt sich zunächst aus der Abwicklung des laufenden Zahlungsverkehrs. Darüber hinaus besteht die Pflicht zur Unterhaltung von Mindestreserven bei den Landeszentralbanken und gegebenenfalls die Pflicht zur Unterhaltung einer Liquiditätsreserve bei den Girozentralen. Notenbankguthaben sind per definitionem sicher und gelten bis auf die Mindestreserveguthaben auch als liquide Mittel im qualitativen Sinne. Nostroguthaben der Sparkassen bei den Girozentralen sind sicher und ohne Verlust liquidierbar, so lange nicht Illiquidität der Anlagebank vorliegt. Da es sich bei Notenbankguthaben um zinslose und bei Nostroguthaben um niedrig verzinsliche »Anlagen« handelt, überschreiten beide Anlagearten die gesetzlichen Mindestsätze in der Regel nicht.

Die *Grundstücksanlage* war den Sparkassen bisher nur in Form von Verwaltungsgebäuden und solchen Grundstücken gestattet, die zur Vermeidung von Verlusten freihändig oder im Zwangsversteigerungsverfahren erworben werden mußten. § 22 der Neuen Mustersatzung gestattet darüber hinaus eine Anlage in Wohngrundstücken von höchstens 10% des Spareinlagenbestandes. Mit dieser Vorschrift wurde insofern Neuland beschritten, als der Gedanke einer Sachwertsicherung der Spareinlagen zum ersten Mal auftaucht. Ohne irgendeine Bindung der Spareinlagen an Sachwerte vorzunehmen, liegt jener Mustersatzungsbestimmung doch ein anderer Sicherheitsbegriff zugrunde, als er gemeinhin gebraucht wird. Im Gegensatz zur rein privatwirtschaftlichen Sicherheit vor Verlust wird hier eine gewisse »Sicherheit vor Währungsverfall« angestrebt. Nichts anderes hätte auch die Einbeziehung der Aktienanlage in den Katalog der zulässigen Aktivgeschäfte (§ 13 Neue Mustersatzung) der Sparkassen bedeutet, die aber nicht verwirklicht wurde.

Im übrigen scheint sich im Sparkassenwesen ohnehin eine Entwicklung anzubahnen, die sich allmählich von überkommenen Sicherheitsvorstellungen löst. Diese Entwicklungstendenz ist zunächst auf die veränderte

Stellung des Kreditwesens in der modernen Massengesellschaft zurückzuführen: »Milliardenverluste, wie sie bei den großen Bankkrachs in früheren Zeiten die Regel waren, sind bei der Empfindlichkeit unseres volkswirtschaftlichen Apparates von heute undenkbar . . . Heute gehen auch die Kreditbanken in ihrer Geschäftspolitik auf Sicherheit. Es kommt hinzu, daß selbst bei einer Insolvenz von Großbanken in heutiger Zeit der Einleger abgeschirmt wird. Die Erfahrungen von 1931 zeigen das deutlich. Es ist wirtschafts- und staatspolitisch unmöglich, eine Bank fallen zu lassen. Ob das richtig ist, ist natürlich eine andere Frage; jedenfalls müssen wir uns damit abfinden, daß in der Frage der Sicherheit, soweit es sich um die Anlagepolitik handelt, eine starke Nivellierung zwischen den Kreditinstituten eingetreten ist.«[1] Die Kreditwirtschaft als Gesamtheit hat also in einem Maße öffentliche Züge angenommen, die es gerechtfertigt erscheinen lassen, von einer strukturbedingten Sicherheit des Bankwesens zu sprechen. Schon dadurch ist der sparkasseneigene Sicherheitsbegriff, der in enger Beziehung zur Mündelsicherheit steht, ausgehöhlt worden.

Des weiteren ist zu beachten, » . . . daß eine noch so sichere oder mündelsichere Anlage als individuelle Anlage zweckmäßig und richtig ist, daß ihr aber von außen her durch Währungsmanipulationen die Grundlage entzogen werden kann . . . Wir müssen uns also damit abfinden, daß die primäre Sicherheit trotz aller Beschränkungen, die wir uns in der Anlagepolitik auferlegen, nicht bei uns, sondern bei der Notenbank liegt.«[2]

Im Hinblick auf dieses Sicherheitspostulat sind die *Kreditrichtsätze I und II der Bank deutscher Länder*[3] von besonderer Bedeutung. Indem sie die kurzfristigen Kredite bzw. Debitoren[4] zu den haftenden Mitteln[5] ins Verhältnis setzen, können sie unter Umständen gleichzeitig währungspolitischen Zwecken dienen und privatwirtschaftlichen Sicherheitserwägungen Rechnung tragen. Bei expansiver Kreditpolitik des Geschäfts-

1) Ausführungen von Dr. Werner *Henze*, Verbandsvorsteher des Hanseatischen Sparkassen- und Giroverbandes, zu dem Thema »Geschäftsgrundlagen der Werbung im Spar- und Kreditwesen« auf einem Werbeleiterkurs der Sparkassenorganisation in Stuttgart, Februar 1954

2) *Henze*, a. a. O.

3) Der *Kreditrichtsatz I für Sparkassen* hat folgenden Wortlaut: Die Summe der kurzfristigen Kredite an Wirtschaftsunternehmen und Private soll das 15fache der bilanzmäßig ausgewiesenen haftenden Mittel der Sparkasse nicht überschreiten. *Kreditrichtsatz II für Sparkassen:* Die Summe der *Debitoren* zuzüglich der Debitorenbeziehungen soll 60 v. H. der ausgewiesenen haftenden Mittel und Einlagen der Sparkasse, wobei die Spareinlagen nur in Höhe von 50 v. H. einbezogen werden, nicht übersteigen

4) Als *Debitoren* gelten lt. BdL-Definition: Kontokorrentkredite und Akzeptkredite

5) Als *haftende Mittel* gelten lt. BdL-Definition: Eigenkapital gemäß § 11 KWG und steuerrechtlich zugelassene Sammelwertberichtigungen sowie mit Genehmigung der zuständigen Landeszentralbank einzubeziehende Teile der gemäß 3. DMBEG aufgelösten, in den Wertpapierbeständen und Beteiligungen enthaltenen stillen Reserve

bankensystems wird allerdings die Beschränkung des Kreditvolumens in den Vordergrund der Betrachtung rücken, während bei ausgeglichener Kreditmarktlage der privatwirtschaftliche Sicherheitsaspekt, der von den haftenden Mitteln ausgeht, an erster Stelle stehen dürfte.

Der Sicherheitsaspekt der *haftenden Mittel* (im wesentlichen Eigenkapital) beruht auf deren Garantiefunktion gegenüber den Einlegern und steht somit in indirekter Verbindung zur Sicherheit der Anlagen und ebenfalls zur qualitativen Liquidität. Erst wenn Anlagenverluste aufgetreten sind, die nicht durch den laufenden Ertrag gedeckt werden können, treten die haftenden Mittel in Aktion.

»Da das Eigenkapital bei den Banken . . . die Sicherheit des Fremdkapitals verbürgen soll, muß es so groß sein, daß es die dem Fremdkapital eventuell drohenden Verluste aufzufangen vermag.«[1] § 11 KWG schreibt für das Eigenkapital einen Höchstsatz von 20% der Gesamtverpflichtungen vor, wobei die Liquiditätsreserven nach § 16, Abs. 1 und 2 KWG von den Gesamtverpflichtungen abzusetzen sind. Der Gesetzgeber sieht demgemäß die 10%ige Barreserve des § 16, Abs. 1 und die 30%ige Liquiditätsreserve zweiten Grades des § 16, Abs. 2 als risikofreie Anlagen an, für die das Eigenkapital nicht zu bürgen hat. *Eisfeld*[2] betont dagegen, daß es sich bei der Abzugsfähigkeit der Liquiditätsreserven (nach § 16, Abs. 1 und 2 KWG) von den Gesamtverbindlichkeiten um eine Vermischung von Sicherheits- und Liquiditätsgesichtspunkten handle und stellt folgenden Katalog der risikofreien Aktivpositionen auf:

»1. Der Bestand der Kasse, an Guthaben bei der Zentralnotenbank und dem Postscheckamt,

2. der Bestand an Zinsscheinen, Einzugseffekten und -schecks,

3. der Bestand an Nostroguthaben kurzfristiger Art bei ersten Banken,

4. der Bestand an Schatzwechseln und Schatzanweisungen,

5. der Besitz an Bankgebäuden, da diese infolge hoher Abschreibungen im allgemeinen unter ihrem Verkehrswert zu Buch stehen,

6. der Bestand an mündelsicheren Wertpapieren, soweit sie als Daueranlage dienen und bis zu ihrer Einlösung von der Bank

1) Curt *Eisfeld*, »Probleme um das Eigenkapital der Kreditbanken«, in: »Die Unternehmung im Markt«, a. a. O., Seite 109

2) Curt *Eisfeld*, Artikel »Bankbetrieb«, in: »Handwörterbuch der Betriebswirtschaft«, 3. Auflage, 2. Lieferung, Stuttgart, 1955, Seite 409

gehalten werden, so daß Kursschwankungen nicht berücksichtigt zu werden brauchen,

7. der Bestand an Ausgleichsforderungen gegen Bund und Länder, sofern sie bis zur Einlösung im Eigentum der Bank bleiben, und ohne Berücksichtigung der Frage, ob sie nicht wegen ihrer niedrigen Verzinsung unter ihrem Nennwert bilanziert werden müßten.«[1]

Nach *Eisfeld*[2] sei bei den Sparkassen außerdem die Frage zu prüfen, ob erststellige mündelsichere Hypotheken den risikofreien Geschäften zuzurechnen seien.

Der Entwurf zum Bundes-Kreditwesengesetz legt ebenfalls einen Eigenkapital-Höchstsatz von 20% der Gesamtverpflichtungen fest, wobei die liquiden Mittel wiederum außer Ansatz bleiben. Im Gegensatz zu § 16, Abs. 1 und 2 KWG fällt die unterschiedliche Bemessung der Liquiditätsreservesätze jedoch weg, und es wird eine Gesamtliquidität von höchstens 40% der Gesamtverpflichtungen festgesetzt; Spareinlagen werden entgegen § 16, Abs. 1 und 2 KWG den Gesamtverpflichtungen zugerechnet. Letztere Maßnahme bedeutet zwar eine absolute Erhöhung der Liquiditätsreserven, führt jedoch andererseits zu einer Verminderung der Eigenkapitalquote.

Die Vorschriften über das Eigenkapital gelten für alle Kreditinstitutsgruppen. Für die öffentlich-rechtlichen Sparkassen sind im KWG und desgleichen im Bundes-KWG-Entwurf Sonderbestimmungen vorgesehen, die den besonderen Eigenkapitalverhältnissen dieser Institutsgruppe Rechnung tragen sollen. Da die Sparkassen weder über Grund- noch Dotationskapital verfügen, sind es nur die Rücklagen, die als Eigenkapital angesehen werden. Wegen der relativ geringen Höhe dieser Passivposition wird daher eine gesetzliche Regelung dahingehend angestrebt, die Gewährträgerhaftung (in nicht näher bestimmter Höhe) zu quantifizieren. Wie aus Sparkassenkreisen dazu verlautet, ist die Sparkassenorganisation jedoch der Ansicht, daß jeder Versuch eines Ausgleichs des fehlenden Dotationskapitals bei den Sparkassen durch eine irgendwie geartete Quantifizierung der Gewährträgerhaftung für das Gesetz unzureichend und unbefriedigend sowie für die Sparkassen und die Gewährträger unannehmbar sei. Man werde dafür eintreten, daß im Bundes-KWG selbst eine endgültige Bestimmung über das haftende Eigenkapital der Sparkassen getroffen werde, die die bisherigen Verhältnisse legalisiert.

1) *Eisfeld*, »Probleme um das Eigenkapital der Kreditbanken«, a. a. O., Seite 115
2) *Eisfeld*, »Probleme um das Eigenkapital der Kreditbanken«, a. a. O., Seite 116

Wie erwähnt, erfüllen bei den Sparkassen außer der Gewährträgerhaftung nur die Rücklagen die Garantiefunktion gegenüber den Einlegern. Der sogenannten *Sicherheitsrücklage* wird demgemäß in der Mustersatzung besondere Aufmerksamkeit geschenkt; laut § 36, Abs. 4, der Neuen Mustersatzung sind die Überschüsse der Einzelsparkasse daher wie folgt zu verwenden.

»1. sie sind der Sicherheitsrücklage zuzuführen, solange sie weniger als 5 v. H. der gesamten Einlagen beträgt,

2. sie sind je zur Hälfte der Sicherheitsrücklage und dem Gewährträger zur Verwendung für öffentliche, mit dem gemeinnützigen Charakter der Sparkasse im Einklang stehende Zwecke zuzuführen, wenn die Sicherheitsrücklage 5 v. H., aber nicht 10 v. H., der gesamten Einlagen übersteigt,

3. sie sind zu einem Viertel der Sicherheitsrücklage und zu drei Vierteln dem Gewährträger zur Verwendung für die in Ziffer 2 bestimmten Zwecke zuzuführen, wenn die Sicherheitsrücklage 10 v. H. der gesamten Einlagen übersteigt.«[1]

Alle in diesem Kapitel bisher angeführten Maßnahmen zur Sicherheit der Sparkassenanlagen und damit der Sparkasseneinlagen und gleichfalls der qualitativen Liquidität der Sparkassen müssen unvollkommen bleiben, wenn sie nicht durch eine genügende *Risikoverteilung* ergänzt werden. Der bankpolitische Grundsatz des Risikoausgleichs leitet sich aber bei den Sparkassen nicht nur aus dem allgemeinen Streben jeder Geschäftsbank nach Vermeidung von Verlusten ab, sondern ist außerdem durch die Zweckbestimmung der Sparkassen als Kreditinstitute des Mittelstandes bedingt. Indem § 13 Neue Mustersatzung die Auslegung von Personalkrediten auf den Mittelstand und die wirtschaftlich schwächeren Bevölkerungskreise ausrichtet, besteht bereits die Grundlage einer gesunden Risikopolitik, die die Vergabe von Großkrediten als sicherheits- und liquiditätsgefährdend soweit wie möglich ausschließen muß. § 17 Neue Mustersatzung füllt dann die Rahmenbestimmung des § 13 aus und beschränkt die Kreditgewährung an einen einzelnen Kreditnehmer auf 1% der Gesamteinlagen (relative Grenze). Als absolute Höchstgrenze für den Einzelpersonalkredit werden DM 200 000,— festgesetzt. Bisher galt zum Teil eine relative Grenze von $^1/_2$% der Gesamteinlagen und eine absolute Grenze von DM 100 000,—, jedoch müssen auch die Kreditgrenzen der Neuen Mustersatzung als zu eng angesehen werden, da Mittelstands-

1) Entnommen: »Materialien zur Erneuerung des Sparkassenrechts«, a. a. O., Seite 61

firmen, die durch natürliches Wachstum eine gewisse Größenordnung überschritten haben, vom Sparkassenkredit nicht einfach ausgeschlossen werden können.

Für den Personalkredit in Gestalt des Blankokredits schreibt die Neue Mustersatzung (§ 16) eine relative Kredithöchstgrenze von 1‰ des Gesamteinlagenbestandes vor und eine absolute Grenze von DM 50 000,—. Diese Bestimmungen tragen jedoch weniger zu einem Risikoausgleich bei, sondern bewirken vielmehr eine schematische Begrenzung des Blankokredits, die im Rahmen einer dynamischen Wirtschaft als antiquiert erscheinen muß.

Im Realkreditgeschäft der Sparkassen bestehen im wesentlichen keine Kredichthöchstgrenzen, wenn von der Beleihungsbeschränkung bei ausschließlich gewerblich genutzten Grundstücken (DM 30 000,—) abgesehen wird. Als Gesamtkontingent gelten — wie erwähnt — 50% der Spareinlagen. Die Sparkassenhypotheken bewegen sich aber in Größenordnungen, die der Risikoverteilung und dem Mittelstandsgedanken Rechnung tragen.

Das Kommunalkreditgeschäft kennt ebenfalls keine Einzelkredithöchstgrenze. Als Gesamtkontingent sind 25% sämtlicher Einlagen festgesetzt, von denen 12,5% im langfristigen Kommunalkredit Verwendung finden dürfen.

Weitere bankpolitische Maßnahmen zur Einschränkung des Verlustrisikos sind die Verteilung der Kredite auf eine größere Anzahl von Branchen und ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den einzelnen Kreditarten. Was die Branchenstreuung der Kredite anbetrifft, so kann sich die Bestimmung der Mustersatzung, nach der Personalkredite nur an Personen gewährt werden dürfen, die ihren Wohnsitz bzw. ihre gewerbliche Niederlassung im Bezirk des Gewährträgers haben (§ 17, Abs. 2), nachteilig auf den Risikoausgleich auswirken; denn der Kundenkreis einer Einzelsparkasse kann wegen der geringen räumlichen Ausdehnung des Einzugsgebietes sehr einseitig zusammengesetzt sein, wodurch aber eine erhöhte Verlustgefahr bedingt ist. Dagegen liegt in der Aufteilung des Sparkassenkreditgeschäfts in die drei großen Gruppen Real-, Personal- und Kommunalkredit eine weitgehende Risikoverteilung begründet.

Die nachstehenden *Tabellen* beziehen sich auf die Größenklassengliederung der Personal- und Realkredite bei Sparkassen im Vergleich zu anderen Kreditinstitutsgruppen und sollen einen Einblick in das typisch sparkassenmäßige Kreditgeschäft vermitteln.

Tabelle 6

Größenklassengliederung der Personalkredite der Sparkassen 1933 und 1950 in %[1]

Größenklasse RM/DM	1933 Anzahl	1933 Betrag	1950 Anzahl	1950 Betrag
bis 2 000	82,8	21,9	76,8	13,9
2 001 bis 5 000	10,2	18,9	12,8	15,0
5 001 bis 10 000	4,2	17,7	5,4	14,1
10 001 bis 20 000	1,9	15,8	2,8	14,8
bis 20 000	99,1	74,3	97,8	57,8
über 20 000	0,9	25,7	2,2	42,2
Insgesamt	100,0	100,0	100,0	100,0

Tabelle 7

Größenklassengliederung der Personalkredite der Sparkassen am 31. Dezember 1954[2]

Größenklasse DM	Anzahl Stück	Anzahl %	Betrag 1 000 DM	Betrag %
bis 1 000	1 403 919	71,26	451 390	8,81
1 001 bis 5 000	383 827	19,48	870 054	16,99
5 001 bis 10 000	87 415	4,44	602 802	11,77
10 001 bis 20 000	50 159	2,55	697 112	13,61
20 001 bis 50 000	31 660	1,61	954 323	18,64
50 001 bis 100 000	8 959	0,45	608 317	11,88
100 001 bis 200 000	3 085	6,16	412 560	8,06
200 001 bis 500 000	976	0,05	278 199	5,43
500 001 und darüber	236	0,01	246 196	4,81
Insgesamt	1 970 236	100,00	5 120 948	100,00
Durchschnittsbetrag je Kredit		DM 2 600,—		

1) Entnommen: »Die Sparkasse in Zahlen«, a. a. O., Seite 46 b
2) Entnommen: »Die Sparkasse in Zahlen«, a. a. O., Seite 46 f

Tabelle 8

Bei den 3 Nachfolgeinstituten einer Großbank entfielen 1954 von den Krediten über DM 1 000,—[1]

auf Beträge von	nach der Zahl	vom Gesamtbetrag
1 000 bis 10 000 DM	53,5	5,2%
10 000 bis 100 000 DM	34,2	33,3%
100 000 bis 1 Mill. DM	10,1	10,0%
über 1 Mill. DM	2,2	51,5%
Durchschnittsbetrag je Kredit	rd. DM 55 000,—	

Tabelle 9

Stückzahl und Durchschnittsbetrag der neu ausgeliehenen Sparkassenhypotheken

Jahr	Neuausleihungen in Mill. RM	Stückzahl in 1 000 Stück	Durchschnittsbetrag des einzelnen Darlehens RM
1935	327,5	95,7	3 422,—
1936	467,2	122,3	3 820,—
1937	599,1	144,8	4 137,—
1938	715,8	144,0	4 971,—
Summe	2 109,6	506,8	4 163,—
Durchschnittsbetrag einer Hypothek Ende 1937 bei der Gemeinschaftsgruppe deutscher Hypothekenbanken		rd. RM 26 500,—[2]	
Durchschnittsbetrag einer im Jahre 1954 ausgezahlten Sparkassenhypothek		rd. DM 10 900,—[3]	

1) Entnommen: *Eisfeld*, Artikel »Bankbetrieb«, a. a. O., Seite 410

2) Entnommen: *Falter*, a. a. O., Seite 79

3) Entnommen: Josef *Hoffmann*, »Die Rolle der Sparkassen«, in: Beilage des »Rheinischen Merkur« vom 15. Juli 1955; abgedruckt in: »Sparkasse«, 72. Jahrg., Heft 16 vom 15. August 1955, Seite 249

Tabelle 10

Größengliederung der Sparkassenhypotheken Ende 1937[1]

Größenklasse RM	Anzahl Stück	Anzahl %	Betrag Stück	Betrag %
bis 1 000,—	449 391	27,6	257,4	3,6
1 000,— bis 5 000,—	833 160	51,1	2 202,3	30,5
5 000,— bis 20 000,—	303 618	18,6	2 752,4	38,1
20 000,— bis 50 000,—	33 650	2,1	992,9	13,8
50 000,— bis 100 000,—	5 811	0,4	393,3	5,4
über 100 000,—	2 861	0,2	623,4	8,6
Summe	1 628 491	100	7 221,7	100

B) Qualitative Bestimmungsfaktoren spezieller Art

Die qualitativen Bestimmungsfaktoren spezieller Art für die Anlage- und Liquiditätspolitik der Sparkassen, die sich im wesentlichen aus der *Vorsorgebedürftigkeit der Sparkassen-Passiven* und der *Geldanschlußfähigkeit der Sparkassen-Aktiven* zusammensetzen, werden in der Regel als rein einzelbankbetriebliche Probleme behandelt. Für die Praxis des Sparkassengeschäfts mag diese Sicht der Anlage- und Liquiditätspolitik zweifellos genügen, und jener Standpunkt soll nachfolgend auch soweit wie möglich berücksichtigt werden. Bei einer derartigen Darstellung kann jedoch leicht der Eindruck entstehen, als handle es sich um eine Betrachtungsweise, die der Kredit- und Giralgeldschöpfungstätigkeit der Geschäftsbanken von vornherein ablehnend gegenübersteht. Daß dies jedoch keineswegs der Fall sein muß, sondern quantitative und qualitative Liquiditätsphänomene durchaus miteinander vereinbar sind, gilt insbesondere durch die Forschungen von *Wrede*[2] als erwiesen. Es sei hier

1) Entnommen: *Falter*, a. a. O., Seite 80

2) Vgl. insbesondere: Victor *Wrede*, »Der Effektenkredit, ein Beispiel für die Bedeutung des Problems der Bankenliquidität«, Berliner Dissertation (Handelshochschule) 1934; »Die Umlaufsgeschwindigkeit des Geldes«, in: »Zahlungsverkehr und Bankbetrieb«, 17. Jahrg., Nr. 8 vom 10. August 1935, Seite 159; »Probleme des unbaren Zahlungsverkehrs«, in: »Die nationale Wirtschaft« vom 5. April 1935; »Die Geldschöpfung des Kreditwesens und ihre Kontrolle durch die Notenbank«, in: »Zahlungsverkehr und Bankbetrieb«, 18. Jahrg., Nr. 1 vom 10. Januar 1936, Seite 1

deshalb gestattet, in aller Kürze noch einmal auf die Berührungspunkte der quantitativen und der qualitativen Anlage- und Liquiditätspolitik hinzuweisen.

Jede Einzelgeschäftsbank liegt »eingebettet« in ein für sie nicht überschaubares Kraftfeld von Liquiditätslinien, d. h. Zentralbankgeldströmen, die ihr entweder zu- oder von ihr abfließen. Hier eine Übereinstimmung herbeizuführen, ist das Hauptanliegen jeder Einzelgeschäftsbank (qualitatives Liquiditätsproblem). Dem Leiter einer Einzelgeschäftsbank wird dabei jedoch nicht immer bewußt, schon damit Kredit- und Giralgeldschöpfung betrieben zu haben, daß er Zentralbankgeldbeträge, die für den Ausgleich der positiven und negativen Zentralbankgeldströme nicht benötigt werden, im Rahmen einer auf zirkulationsfähigen Einlagen »basierenden« Anlagepolitik an andere Geschäftsbanken weiterleitet. Realiter leiht die Einzelgeschäftsbank in diesem Falle also nicht »zugeflossene« Einlagen aus, sondern sie gibt Notenbankgeld an andere Banken weiter, die dann ihrerseits wieder einen Zuwachs an zirkulationsfähigen Depositenverbindlichkeiten verzeichnen können, der in Form von Notenbankgeld zur Anlage drängen wird (Fortpflanzungseffekt). Für das Geschäftsbankensystem als Ganzes gilt somit die Prädominanz der Kreditgewährung (Aktivseite), die der Einlagenbildung (Passivseite) jeweils vorangeht, während für das einzelne Geschäftsbankinstitut die Einlagenbildung das Primäre ist.

Je umfangreicher aber die Einlagenbildung ist, desto geringer kann die Liquiditätsvorsorge in Zentralbankgeld veranschlagt werden, und überdies hängt vom Umfang der Bildung zirkulationsfähiger Einlagen die Kredit- und Giralgeldschöpfungskapazität der Einzelgeschäftsbank ab. Hier berühren sich quantitative Liquiditätsfunktion als Ausdruck der Kredit- und Giralgeldschöpfung und qualitative Liquiditätsfunktion als Ausdruck der jederzeitigen Zahlungsbereitschaft am engsten: Der relative Zentralbankgeldbestand, den die Einzelgeschäftsbank gegen zirkulationsfähige Depositenverbindlichkeiten hält, ist bestimmend für deren Kredit- und Giralgeldschöpfungskapazität und gilt gleichzeitig als liquidester Bestandteil der qualitativen Liquiditätsskala. »Primärliquidität für Zahlungszwecke und Primärliquidität als Rohstoff für die Kreditgewährung sind somit vollkommen substituierbar.«[1] Je weiter sich jedoch die Aktivpositionen in ihrer Liquidierbarkeit vom Zentralbankgeld entfernen, desto mehr löst sich auch der direkte Zusammenhang zwischen quan-

1) Ludwig *Mülhaupt*, »Umsatz-, Kosten- und Gewinnplanung einer Kreditbank« (Ansatzpunkte einer theoretischen Bankbetriebslehre), in: »Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung«, Neue Folge, 8. Jahrg. 1956, Heft 1, Seite 14

titativer und qualitativer Liquiditätsfunktion; denn sämtliche Aktivpositionen (außer Zentralbankgeld), die zirkulationsfähigen Einlagen gegenüberstehen, sind bereits Ausfluß einer Kredit- und Giralgeldschöpfungstätigkeit und können erst dann wieder als »Unterlage« der Kredit- und Giralgeldschöpfung betrachtet werden, wenn sie in den Geldzustand zurückgekehrt sind. Damit ist gleichzeitig bewiesen, daß eine einzelwirtschaftliche Liquiditätsvorsorge, die nicht durch Zentralbankgeld repräsentiert wird, die Kredit- und Giralgeldschöpfung nicht unmittelbar zu beeinflussen vermag. Da die Geschäftsbanken aus privatwirtschaftlichen Gründen jedoch nur das äußerste Minimum an Zentralbankgeldreserven zu halten pflegen und ihre einzelwirtschaftliche Liquiditätsvorsorge sich deshalb auf andere leicht liquidierbare Aktiva konzentriert, kann eine unter diesen Gesichtspunkten gehandhabte Anlage- und Liquiditätspolitik volkswirtschaftlich gefährliche Kreditexpansionen nicht verhindern. Um dieses Ziel zu erreichen, ist eine gesamtwirtschaftlich ausgerichtete Liquiditätspolitik der Zentralnotenbank erforderlich.

1. Die Vorsorgebedürftigkeit der Sparkassen-Passiven

Während bei der Behandlung der Kredit- und Giralgeldschöpfung in der Regel die *langfristige* Betrachtungsweise im Vordergrund steht und Begriffe wie Kredit- und Giralgeldschöpfungskapazität, relative Liquiditätsreserve in Zentralbankgeld und Umfang des Einzugsgebietes als während der Betrachtungsperiode konstant angesehen werden, beschäftigt sich die einzelwirtschaftliche Liquiditätsvorsorge im wesentlichen mit den *kurzfristig* auftauchenden Problemen des Zahlungsstromausgleichs. Die quantitative Liquiditätsbetrachtung rechnet also mit Durchschnittswerten, wogegen es zur Aufgabe der qualitativen Liquiditätsbetrachtung gehört, die sich aus der *Oszillation* um Mittelwerte ergebende Liquiditätsvorsorge zur Darstellung zu bringen. Dabei ist zu beachten, daß sich die qualitative Liquiditätsanalyse auch mit der Liquiditätsvorsorge für Spareinlagen zu befassen hat, deren Liquiditätsprobleme bei der quantitativen Liquiditätsbetrachtung aus Gründen der weitgehenden Irrelevanz bei der Kredit- und Giralgeldschöpfung zurückzutreten hatten. Das Problem der *Vorsorgebedürftigkeit der Sparkassen-Passiven* besteht demgemäß darin, die liquiditätsmäßigen Schwankungen zu erkennen, die sich aus Höhe und Zusammensetzung der Sparkassen-Passiven ergeben, um aufgrund dieser Feststellungen die Geldanschlußfähigkeit der Sparkassen-Aktiven entsprechend gestalten zu können.

Bevor aber auf die individuelle Vorsorgebedürftigkeit der einzelnen Arten von Sparkassen-Passiven eingegangen wird, seien zuerst noch allgemeine

Gesichtspunkte erörtert, die für die qualitative Beurteilung der Sparkassenliquidität von Bedeutung sind. In erster Linie handelt es sich hier um die sogenannte *Zweigleisigkeit* des Sparkassengeschäfts und um die *liquiditätspolitische Organisation* des Sparkassensystems.

Unter Zweigleisigkeit wird im allgemeinen das Betreiben des Spar- und Girogeschäfts durch die Sparkassen verstanden. Für die qualitative Liquidität der Sparkassen ist dieser Tatbestand nun insofern von Wichtigkeit, als die Zweigleisigkeit der Liquiditätsvorsorge eine gewisse Elastizität verleiht, die kurzfristige Liquiditätsschwankungen überbrücken hilft. Dieser Sachverhalt ist im wesentlichen darauf zurückzuführen, daß Auszahlungsüberschüsse von Spareinlagen einen verstärkten Zugang von Giroeinlagen bewirken bzw. Auszahlungsüberschüsse von Giroeinlagen einen verstärkten Zugang von Spareinlagen zur Folge haben und sich somit liquiditätsmäßig neutralisieren können. Als Beispiel möge hier der Auszahlungsüberschuß der Sparkassen von ca. 600 Millionen DM Spareinlagen in der zweiten Hälfte des Jahres 1948 dienen, der ohne Refinanzierungshilfe der Zentralnotenbank aus dem Zufluß von Giroeinlagen »finanziert« wurde.[1]

Die Zuflüsse an Giroeinlagen eines Instituts oder einer Institutsgruppe, die unmittelbar aus der Spareinlagenauflösung desselben Instituts oder derselben Institutsgruppe stammen, können jedoch wegen der verschiedenen Größe der »Spar«- und Girokreise bei den einzelnen Kreditinstitutsgruppen niemals dem vollen Spareinlagenabzug entsprechen bzw. umgekehrt, so daß kompensierende Faktoren hinzutreten müssen, um den Spar- bzw. Giroeinlagenabzug liquiditätsmäßig zu alimentieren. Im Jahre 1948 erfolgte dieser Kompensationsprozeß bei den Sparkassen aus dem Zufluß von zusätzlichen Giroeinlagen, die in der staatlichen Geldschöpfung aufgrund der Währungsreform ihren Ursprung hatten.

Die Sparkassenorganisation betrachtet die Zweigleisigkeit gleichsam als Regulator, der inflatorische wie deflatorische Entwicklungen in der Kreditsphäre liquiditäts- und rentabilitätsmäßig bis zu einem gewissen Grade auszugleichen vermag: »Die Sparguthaben sind, wie jeder langfristige Kredit, anfällig gegen Währungserkrankungen (eben weil sie sich durch Inflation entwerten), während die Giroguthaben sich zwar entwerten, aber sich bei den Kreditinstituten in ihrem absoluten Betrage mit zunehmender Inflationierung gleichfalls ausdehnen. Damit geben die Giroguthaben den Kreditinstituten die erwähnte Elastizität; diese werden ‚immun' gegen Geldkrankheiten ... Wo in Sparkassensystemen diese

1) Vgl. Fritz *Butschkau*, »Hat sich der Charakter der Sparkassen geändert?«, Stuttgart o. J., Seite 6

Elastizität mangels kurzfristigen Geschäfts fehlt, wo also die Sparkassen auf das reine Spargeschäft beschränkt sind, sind im Falle der Geldwertverschlechterung die Folgen für die Sparkassen nicht abzusehen.«[1] Oder mit anderen Worten: »Stabilisierung führt Spareinlagen zu, Inflation zieht sie ab; Spareinlagenzuwachs bedeutet relativ geringes Erfordernis an Liquidität, Spareinlagenabfall infolge sinkenden Geldwertes wird aber durch die automatische Valorisierung ausreichender Giroeinlagen dermaßen ausgeglichen, daß per Saldo kein Ausfall entsteht . . . «[2]

Die Ausgleichsfunktion der Zweigleisigkeit darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, daß damit nur eine Elastizität in der Liquiditätsvorsorge für solche Liquiditätsbeengungen gegeben ist, die noch zu den Normalfällen bankmäßiger Liquiditätsanspannung zählen und somit ohnehin in den Verantwortungsbereich der Einzelinstitute bzw. Institutsgruppen fallen; denn eine Liquiditätsvorsorge der Einzelgeschäftsbanken für potentielle Liquiditätsengpässe, denen aufgrund ihrer Ausmaße und exogenen Ursachen gesamtwirtschaftliche Bedeutung zukommen könnte, ist aus privatwirtschaftlichen Erwägungen heraus überhaupt nicht möglich. Diese Ansicht entspricht der Auffassung, die heute überwiegend vertreten wird, im Gegensatz zu älteren Anschauungen, die eine Liquiditätsvorsorge für sämtliche Eventualfälle liquiditätsmäßiger Anspannung forderten. Die moderne Auffassung über die Liquiditätsvorsorge schließt jedoch nicht aus, daß die Einzelgeschäftsbank eine Anlage- und Liquiditätspolitik zu betreiben hat, die keinen Anlaß zu etwaigen Vertrauensstörungen geben soll, welche dann ihrerseits wieder gesamtwirtschaftlich negative Folgen haben könnten.

Vor allem ist es der exogen verursachte Run, für den die Einzelgeschäftsbanken nicht gerüstet zu sein brauchen und bei dessen Eintreten sie der Hilfestellung der Zentralnotenbank bedürfen: »Wenn Banken schweren Runs, wie sie etwa durch kriegerische Verwicklungen oder andere Tatbestände ausgelöst werden, aus eigener Kraft standhalten wollten, dann müßten sie Zahlungsmittel in ganz anderen Mengen bereithalten und auch ihr eigentliches Aktivgeschäft ganz anders einrichten, als sie es jetzt tun. Tatsache ist jedoch, daß das Standhalten aus eigener Kraft gar nicht innerhalb des Kreises dessen liegt, was praktisch angestrebt wird. Bei der ganzen Verteilung der Mittel auf die Barreserve und auf sofort, in kürzerer oder längerer Frist verwertbare Aktiva ist immer der Einsatz

1) Fritz *Butschkau*, »Aufbauwille und Leistung der deutschen Sparkassen«, Stuttgart o. J., Seite 12

2) Walter *Sadleder*, »Heutige Sparkassenprobleme in Österreich«, in: Tagungsbericht über die III. Internationale Sommerschule des Internationalen Instituts für das Sparwesen in Weingarten (Württ.), Amsterdam 1953, Seite 91

politischer Maßnahmen zur Erhaltung der Zahlungsfähigkeit der Kreditbanken mit in Rechnung gestellt, zumindest die sinnvolle Mitwirkung der Notenbank.«[1]

Die *liquiditätspolitische Organisation* des deutschen Sparkassenwesens beruht auf der vertikalen Guthabenhaltung der 3 Stufen des Systems (Unter-, Mittel- und Oberbau) jeweils bei der nächst höheren Stufe. Somit werden die *Nostroguthaben* zum Kennzeichen der Liquiditätsvorsorge im Sparkassensystem.

Bei dem Sammelbegriff »Nostroguthaben« sind jedoch Nostroguthaben, die aufgrund des gesetzlichen Liquiditätszuges zu halten sind, und Nostroguthaben, die zum Zahlungsausgleich benutzt werden, zu unterscheiden. Nostroguthaben der ersteren Art stellen trotz ihres »liquiden« Charakters eine permanente Anlageposition dar, die für die Einzelsparkasse Ersatz fehlender Anlagemöglichkeiten bedeutet und dem Gesamtsystem zur Anreicherung von Liquiditätspapieren bzw. Geldmarktanlagen dient, um einen Ausgleich für die relativ geringe Wechselanlage zu schaffen. Lediglich die Nostroguthaben, die über diese gesetzliche Anlage hinaus unterhalten werden, können als Zahlungsverkehrsguthaben bezeichnet werden. Besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Unterhaltung einer Liquiditätsreserve in Form von Nostroguthaben nicht oder nur de jure — wie es z. B. zur Zeit der Fall ist —, so sind Nostroguthaben, die in laufender Rechnung unterhalten werden, als Zahlungsverkehrsguthaben anzusehen.

Nostroguthaben der letzteren Art bilden für die Einzelsparkassen gewissermaßen den Ersatz eines Kontos bei der Zentralnotenbank. Über das Zahlungsverkehrskonto der Einzelsparkasse bei der Girozentrale wickeln sich dann in der Regel alle diejenigen Zahlungen ab, die eine Geschäftsbank ohne Anschluß an ein Verrechnungssystem (isolierte Geschäftsbank) über ihr Notenbankkonto leiten würde. Allerdings zwingen Mindestreservepflicht und Clearingverkehr die Sparkassen zur Unterhaltung von Zentralbankkonten, die aber nur in Gestalt von Überschußreserven als Liquiditätsreserven in Betracht kommen.

Der Vorteil der Zahlungsverkehrsguthabenhaltung »im System« liegt nun darin, daß diese Nostroguthaben nicht vollends und nicht immer aus dem laufenden Geschäft, d. h. aus dem jeweiligen Zufluß an Zentralbankgeld, aufzubauen sind, sondern durch Refinanzierungen bei der zuständigen Girozentrale ausgefüllt werden können. (Dies gilt im übrigen auch für die Liquiditätszugs-Nostroguthaben, wenn auch in weit geringerem Maße.)

1) Rudolf *Stucken*, »Liquidität der Banken«, Berlin 1940, Seite 135

Dieser Sachverhalt läuft auf eine Herabsetzung der Barreserven im Vergleich zu ebenso großen isolierten Geschäftsbanken hinaus und enthebt die Sparkassen der Notwendigkeit, Zahlungsverkehrsguthaben zu unterhalten, die Spitzenbelastungen, insbesondere Saisonschwankungen, gerecht werden.

Unter dem Gesichtspunkt qualitativer Liquidität betrachtet, geht der genannte Liquiditätseffekt also auf die Funktion der Girozentralen als Liquiditätszentralen und Geldausgleichsstellen zurück, und quantitativ gesehen, beruht der Liquiditätseffekt auf der Einsparung von Notenbankgeld aufgrund vergrößerten Einzugsgebietes und bewirkt — soweit das Giralgeschäft in Betracht kommt — eine vergrößerte Kredit- und Giralgeldschöpfungskapazität, die aber wiederum nicht in dem Maße ausgenutzt werden kann, wie es zuerst den Anschein haben mag. Dies ist im wesentlichen auf die Verpflichtung der Girozentralen zur liquiden Anlage der Sparkassenmittel und auf das Verbot der Dauerkreditgewährung an die Sparkassen zurückzuführen. Beide Bestimmungen bewirken nämlich die Ausweitung der sogenannten Einlagenaktivität des Sparkassensystems zur sogenannten Geldmarktaktivität: Durch Refinanzierung bei der Zentralnotenbank beschaffen vornehmlich die Kreditbanken Zentralbankgeld, das ihnen jedoch bei der Kreditgewährung aufgrund des relativ großen Spar- und Girokreises des Sparkassensystems wieder weitgehend abgezogen wird und sich im Spargironetz als Einlagen niederschlägt (Einlagenaktivität der Sparkassen), das ihnen aber andererseits durch die verhältnismäßig umfangreiche Bank-zu-Bank-Einlagenhaltung des Sparkassensektors, die nach außerorganisatorischer, liquider Anlage drängt, über den Bankengeldmarkt wieder zufließt (Geldmarktaktivität des Sparkassensystems).

Die *individuelle Vorsorgebedürftigkeit der Sparkassen-Passiven* konzentriert sich auf *Spar-* und *Giroeinlagen*. Beide Einlagearten verkörpern über 80% der Sparkassen-Passiven, und das Verhältnis von Spar- und Giroeinlagen beläuft sich auf etwa 2:1 (Vorkriegsrelation 4:1).

Als Erkenntnisobjekt für die Liquiditätsvorsorge der *Spareinlagen* dienen im allgemeinen Untersuchungen über die innere Konstanz dieser Einlagengruppe. Analysen jener Art bezwecken in der Regel die Errechnung von *Umschlags- und Rückzahlungshäufigkeitsziffern*, die dann als richtungweisend für die Liquiditätsvorsorge der Spareinlagen angesehen werden. Bevor auf den tatsächlichen Erkenntniswert dieser Kennziffern für die Vorsorgebedürftigkeit der Spareinlagen eingegangen wird, seien zunächst deren Berechnungsmethoden und einige beispielhafte Knnziffern angeführt.

Die *Umschlagshäufigkeit* errechnet sich aus dem Verhältnis der Soll-Umsätze auf den Sparkonten zu dem durchschnittlichen Bestand auf den Sparkonten, oder prozentual ausgedrückt, es werden die Rückzahlungen in Prozenten des Durchschnittsbestandes angegeben. Meist wird ein Jahr als Berechnungszeitraum gewählt. Aus dem reziproken Wert läßt sich dann die durchschnittliche Laufzeit der Spareinlagen errechnen.

Als Beispiel seien hier Umschlagshäufigkeitsziffern einer Großsparkasse (mit 43 Hauptzweigstellen) wiedergegeben, die als repräsentativ angesehen werden können.[1] Bei einem durchschnittlichen Sparguthaben von DM 481,– im Jahre 1955 (Bundesdurchschnitt im Jahre 1954 = DM 524,–) beträgt die Umschlagshäufigkeitsziffer im Durchschnitt aller 43 Hauptzweigstellen 0,54 oder 54% und die Laufzeit des einzelnen Sparguthabens 22,9 Monate. Damit wird zum Ausdruck gebracht, daß sich das individuelle Sparguthaben etwas mehr als 1/2mal im Jahre »umgeschlagen« hat.

Die 4 Hauptzweigstellen, die den errechneten Durchschnitt am weitesten überschreiten, weisen Umschlagshäufigkeitsziffern von 0,71 (Laufzeit 16,7 Monate), von 0,70 (Laufzeit 17,1 Monate), von 0,68 (Laufzeit 17,7 Monate) und von 0,67 (Laufzeit 17,9 Monate) auf, und die 4 Hauptzweigstellen, die den errechneten Durchschnitt am weitesten unterschreiten, weisen Umschlagshäufigkeitsziffern von 0,35 (Laufzeit 34 Monate), von 0,41 (Laufzeit 29,2 Monate), von 0,42 (Laufzeit 28,4 Monate) und von 0,43 (Laufzeit 27,9 Monate) auf. Die größte Schwankungsdifferenz beträgt demnach 36% und bei der Laufzeit 17,3 Monate. Auffallend an den Berechnungen der Großsparkasse ist, daß die Zweigstellen mit relativ hohen Durchschnittsguthaben eine höhere Umschlagshäufigkeitsziffer aufweisen, als Zweigstellen mit relativ niedrigen Durchschnittsguthaben.

Zum Vergleich seien hier noch Umschlagshäufigkeitsziffern angegeben, die *Gerlich*[2] für die Jahre 1913-1929 für sämtliche deutsche Sparkassen errechnete. Die Rückzahlungen betrugen in % des Jahresdurchschnittsbestandes:

1913	30,4%	1926	129,5%	1928	77,9%
1924	297,6%	1927	97,9%	1929	72,8%
1925	171,0%				

1) Die Berechnungsunterlagen wurden dem Verfasser von der Direktion dieser Großsparkasse freundlicherweise zur Verfügung gestellt

2) *Gerlich*, a. a. O., Seite 33

Die *Rückzahlungshäufigkeit* der Spareinlagen wird aus dem Verhältnis des Soll-Umsatzes auf den Sparkonten zu dem Bruttobestand errechnet, oder prozentual ausgedrückt, man gibt die Rückzahlungen in Prozenten des Bruttobestandes an. Als Berechnungszeitraum gilt meist ein Jahr. Der Bruttobestand am Jahresende setzt sich dann aus dem Bestand am Jahresanfang + Gutschriften + Zinsen + sonstigen Veränderungen zusammen. Bei dieser Berechnungsmethode gibt der reziproke Wert über die sogenannte Dauerhaftigkeit der Spareinlagen Auskunft, d. h. »... wie lange es dauern würde, bis das letzte Sparguthaben, sofern keine weiteren Veränderungen durch Einzahlungen oder Zinsen erfolgen, abgehoben sein würde.«[1]

Für sämtliche Sparkassen Deutschlands bzw. der Bundesrepublik gelten in den Jahren 1913-1954 folgende Rückzahlungshäufigkeitsziffern:[2]

1913	21,4%	1929	36,2%	1949	38,9%
1924	56,2%	1930	36,0%	1950	39,0%
1925	50,1%	1932	34,4%	1951	38,5%
1926	43,0%	1936	25,4%	1952	35,0%
1927	41,1%	1938	23,4%	1953	35,5%
1928	36,8%	1948*	42,3%	1954	31,5%

*) 2. Halbjahr

Der Erkenntniswert der beiden vorgenannten Kennziffern mag für den sogenannten Kapitalcharakter der Spareinlagen unter Umständen von Bedeutung sein, für die individuelle Liquiditätsvorsorge der Spareinlagen indessen muß die Aussagekraft dieser Berechnungen als gering veranschlagt werden. Das geht schon allein aus der Tatsache hervor, daß die genannten Kennziffern aufgrund ihrer Berechnungsmethode niemals Anhaltspunkte für eine kurzfristige Liquiditätsabstimmung liefern können. Darüber hinaus ist folgendes zu beachten: Eine errechnete *Umschlagshäufigkeitsziffer* von 100% z. B. bedeutet, daß die Spareinlagen einmal im Jahr »umgesetzt« werden. Dieser Umsatzprozeß kann sich aber bei

1) Karlheinz *Köster*, »Wieviel wird tatsächlich gespart?« in: »Sparkasse«, 8. Jahrg., Heft 21 vom 1. November 1954, Seite 354

2) Zusammengestellt aus folgenden Artikeln: Josef *Hoffmann*, »Das Sparen im Vordergrund der Wirtschaftspolitik«, in »Sparkasse«, 8. Jahrg., Heft 21 vom 1. November 1954, Seite 344; *Köster*, »Wieviel wird tatsächlich gespart?«, a. a. O., Seite 354; Heinz *Seidel*, »Das Schlagwort vom liquiden Sparen«, in: Beilage zu Nr. 9 des »Volkswirt« vom 28. Februar 1953, Seite 20

den einzelnen Sparkassen so unterschiedlich vollziehen, daß in den meisten Fällen gänzlich andere Liquiditätskonstellationen hervorgerufen werden können. Eine hohe Umschlagshäufigkeitsziffer kann z. B. dadurch zustande kommen, daß ein im Verhältnis zu den Rückzahlungen niedriger Einlagenbestand relativ konstant bleibt und hohe Rückzahlungen stattfinden, die aber aus Einzahlungen gedeckt werden. Hohe Umschlagshäufigkeitsziffern können aber auch auf abnehmendem Spareinlagenbestand beruhen, der dann in jedem Falle Liquiditätsprobleme aufwirft. Von der Umschlagshäufigkeitsziffer allein auf die Einlagenkonstanz und damit auf die Vorsorgebedürftigkeit der Spareinlagen schließen zu wollen, ist somit verfehlt.

Als Erkenntnisobjekt für die Liquiditätsvorsorge der Spareinlagen wird auch die *Rückzahlungshäufigkeitsziffer* von geringer Bedeutung sein; denn auch bei ihrer Berechnung spielen Faktoren mit, die den Aussagewert für die Liquiditätsvorsorge negativ beeinflussen. Im wesentlichen handelt es sich hier um den Spareinlagenbestand, der die Liquiditätswirkungen nicht richtig zum Ausdruck kommen läßt. Haben z. B. zwei Sparkassen in der Relation gleiche Zu- und Abgänge an Spareinlagen, aber verschieden hohe Spareinlagenbestände, so wird die Sparkasse mit dem niedrigeren Bestand den höheren Rückzahlungshäufigkeitsprozentsatz aufweisen und die Sparkasse mit dem höheren Bestand den niedrigeren.

Es wird sich daher empfehlen, die Spareinlagenbestände zu eliminieren und anstatt der Rückzahlungshäufigkeitsprozentsätze Ziffern zu verwenden, die den einfachen Ein- bzw. Auszahlungsüberschuß für einen möglichst kurzen Zeitraum wiedergeben. In Zusammenschau mit den Umschlagshäufigkeitsziffern, die ebenfalls für relativ kurze Zeiträume berechnet werden sollten, lassen sich dann gewisse Entwicklungstendenzen erkennen, die für die Vorsorgebedürftigkeit der Spareinlagen von Bedeutung sein können. Abnehmende Einzahlungsüberschüsse und steigende Umschlagshäufigkeitsziffern mahnen z. B. zu erhöhter Liquiditätsvorsorge, zunehmende Einzahlungsüberschüsse und abnehmende Umschlagshäufigkeitsziffern deuten andererseits auf eine Liquiditätsentspannung hin.

Für die Sparkassen Gesamtdeutschlands bzw. der Bundesrepublik ergeben sich in den Jahren 1924-1955 z. B. folgende Überschüsse der Einzahlungen über die Auszahlungen:[1]

1) Die Prozentsätze der Jahre 1924 – 1952 wurden dem Artikel von *Seidel*, »Das Schlagwort vom liquiden Sparen«, a. a. O., Seite 20, entnommen, die Prozentsätze der Jahre 1953 – 1955 wurden vom Verfasser aufgrund der entsprechenden Jahresberichte des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes e. V. errechnet

1924	71,0%	1929	27,0%	1952	64,5%
1925	58,4%	1930	14,7%	1953	59,2%
1926	56,5%	1949	32,1%	1954	53,5%
1927	42,5%	1950	37,2%	1955	31,1%
1928	46,2%	1951	19,5%		

Wichtiger als Umschlags- und Rückzahlungshäufigkeitsziffern scheinen für die kurzfristige Vorsorgebedürftigkeit der Spareinlagen Größenordnungsmomente zu sein, wie die *Größe der Einzelsparkasse* und die *Größenklassengliederung* der Spareinlagen.

Bei den größeren Sparkassen bzw. Großsparkassen wird sich in der Regel schneller ein kurzfristiger Ausgleich von Ein- und Auszahlungen einstellen als bei kleineren und mittleren Sparkassen. Für Sparkassen mit relativ großem Spareinlagenvolumen wird die Liquiditätsvorsorge für Spareinlagen daher geringer bemessen werden können als für kleinere und mittlere Sparkassen. Außerdem ist die Größe des Girokreises der einzelnen Sparkasse für die Vorsorgebedürftigkeit der Spareinlagen von Bedeutung; denn je größer das girale Einzugsgebiet ist, desto größer werden auch die Einzahlungen auf Girokonten sein, die aus abgehobenen Spareinlagen stammen.

Bei der *gesetzlichen* Liquiditätsvorsorge für Spareinlagen bei Sparkassen findet die individuelle Größe der einzelnen Sparkasse keine entsprechende Berücksichtigung. Das geht insbesondere daraus hervor, daß für sämtliche Sparkassen, ganz gleich welcher Größenkategorie, dieselben Liquiditätssätze vorgeschrieben sind. So haben die Sparkassen im Rahmen des nur noch de jure bestehenden Liquiditätszuges 30% der Spareinlagen in flüssigen Werten[1] anzulegen, darunter mindestens 10% der Spareinlagen als Liquiditätsreserve bei der zuständigen Girozentrale. Geht man davon aus, daß die gesetzlichen Nostroguthaben der Sparkassen bei den Girozentralen als »Polster« für Abhebungen dienen sollen, so bestünde folgende Liquiditätssituation: Für kleinere und mittlere Sparkassen müßten die Liquiditätsreserven bei den Girozentralen unzureichend sein, während sie für größere Sparkassen als überhöht zu gelten hätten. Realiter konnte diese Liquiditätskonstellation deshalb nicht eintreten, weil die gesetzlichen

1) Als flüssige Werte gelten: Kassenbestände, Guthaben bei der Reichsbank, auf Postscheckkonto, bei der Girozentrale, Privatdiskonten, Wechsel, lombardfähige Schuldverschreibungen auf den Inhaber u. a. m.

Nostroguthaben permanent unterhalten wurden und sich erst die darüber hinausgehende Liquiditätsreserve nach Größenordnungsmomenten orientierte.

Außer dem Liquiditätszug, der, wie erwähnt, nur noch de jure besteht, gilt für 50% der Spareinlagen bei Sparkassen die weitere Bestimmung, daß diese zu 15% in liquiden Mitteln[1] angelegt werden sollen (Kreditrichtsatz III der Bank deutscher Länder). Der Kreditrichtsatz III der Bank deutscher Länder und desgleichen der Entwurf zum Bundes-Kreditwesengesetz, der eine 40%ige Gesamtliquidität für sämtliche Verbindlichkeiten vorschreibt (§§ 10 und 12), ignorieren ebenfalls das Größenordnungsmoment bei der Liquiditätsvorsorge für Spareinlagen, das aber gerade für die langfristige Anlage der Spareinlagen von Bedeutung ist.

Die *Größenklassen* der Spareinlagen sind für die individuelle Liquiditätsvorsorge jeder Einzelsparkasse von Wichtigkeit, obwohl sie in den Umschlags- und Rückzahlungshäufigkeitsziffern nicht unbedingt zum Ausdruck kommen müssen. Zwei Sparkassen können z. B. betragsmäßig gleich hohe Rückzahlungen aufweisen, und doch können sich beide Sparkassen insofern unterschiedlichen Liquiditätsproblemen gegenübersehen, als der einen Sparkasse im Laufe der Zeit viele kleine Beträge und der anderen Sparkasse in demselben Zeitraum wenige Beträge über hohe Summen abverlangt werden können.

Die Größenklassengliederung der Spareinlagen wird sehr wesentlich durch die Zusammensetzung des Einlegerkreises beeinflußt. Es ist aber nicht zwangsläufig so, daß Sparkassen mit hohen Größenklassen etwa auch eine geringe Konstanz der Spareinlagenmasse aufweisen müssen; denn bei gleichbleibender Zusammensetzung des Einlegerkreises rücken immer wieder Sparer nach, die sich in denselben Größenklassen bewegen wie die abgehenden Sparer oder allmählich in diese hineinwachsen. An Sparkassen mit hohen Spareinlagengrößenklassen werden lediglich höhere Liquiditätsansprüche gestellt, die wiederum bei größeren Sparkassen eher ausgeglichen werden können als bei kleineren Sparkassen.

Für sämtliche Sparkassen im Bundesgebiet wurden für die Jahre 1951-1955 folgende Größenklassen errechnet:[2]

1) Als liquide Mittel gelten: Kasse, LZB-Guthaben, Postscheckguthaben, Schecks und Wechsel, Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes und der Länder.

2) Entnommen den Jahresberichten 1951 – 1955 des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes e. V.

Tabelle 11

Größenklassengliederung der Spareinlagen am 31. 12. 1951 und 1952 im Bundesgebiet

Größenklasse DM	Spareinlagen 1951 Mill. DM	%	1952 Mill. DM	%
bis 20	75,4	2,28	86,8	1,79
21 bis 100	181,3	5,49	199,5	4,21
101 bis 300	330,7	10,01	363,7	7,50
301 bis 1 000	703,9	21,31	894,3	18,44
1 001 bis 3 000	858,5	25,99	1 336,7	27,56
3 001 bis 5 000	325,8	9,87	561,4	11,58
5 001 bis 10 000	269,4	8,16	488,5	10,07
über 10 000	557,8	16,89	319,3	18,95
Insgesamt	3 302,8	100,00	4 850,2	100,00

Tabelle 12

Größenklassengliederung der Spareinlagen am 31. 12. 1953, 1954 und 1955 im Bundesgebiet

Größenklasse DM	Spareinlagen 1953 Mill. DM	%	1954 Mill. DM	%	1955 Mill. DM	%
bis 100	363,5	5,19	441,8	4,18	419,7	3,17
101 bis 300	410,2	5,86	537,0	5,08	519,4	3,92
301 bis 1 000	1 113,5	15,90	1 505,9	14,24	1 649,5	12,45
1 001 bis 3 000	1 982,8	28,31	2 907,1	27,49	3 558,7	26,86
3 001 bis 5 000	926,8	13,23	1 483,3	14,03	1 967,8	14,85
5 001 bis 10 000	845,3	12,07	1 399,5	13,23	2 009,3	15,16
über 10 000	1 361,3	19,44	2 299,6	21,75	3 125,8	23,59
Insgesamt	7 003,5	100,00	10 574,1	100,00	13 250,3	100,00

Wenn auch die Durchschnittsziffern nicht allzu viel besagen, so kann man doch annehmen, daß von der Konzentrierung der Größenklassen auf die mittleren Kontenkategorien eine für die Liquiditätsvorsorge nicht ungünstige Wirkung ausgeht. Darüber hinaus bewirkt die relativ hohe

Verteilung auf die mittleren Kontenklassen eine ausgeprägte Beständigkeit der individuellen Spareinlage; denn gerade die niedrigen und die hohen Größenklassen können sich in ständiger Bewegung befinden. Das ist im wesentlichen darauf zurückzuführen, daß die Sparer in den niedrigeren Kategorien ihre Sparguthaben zum Zwecke der laufenden Lebenshaltung mit heranziehen müssen und Sparer in höheren Größenklassen über ihre Ersparnisse im Wege der Wertpapier- oder sonstigen Kapitalanlage verfügen werden.

Auch eine zunehmende Verlängerung der *Kündigungsfristen*, wie sie z. B. von 1951-1955 zu beobachten ist (s. nachfolgende Tabelle[1]), wirkt in Richtung auf eine vermehrte Beständigkeit der individuellen Spareinlage, wenngleich diese Erscheinung nicht überschätzt werden darf, da eine jederzeitige Abhebung in den meisten Fällen trotzdem gestattet wird. Im übrigen ist die Beständigkeit der individuellen Spareinlage für die kleine und mittlere Sparkasse wiederum viel ausschlaggebender als für die große Sparkasse.

Tabelle 13

Zusammensetzung der Spareinlagen nach Kündigungsfristen bei den Sparkassen im Bundesgebiet seit 1951

Stand Ende	mit gesetzlicher Kündigungsfrist	mit vereinbarter Kündigungsfrist bis weniger als 12 Monate	mit vereinbarter Kündigungsfrist von 12 Monaten und mehr	insgesamt
		%		
1951	72,9	5,5	21,6	100,0
1952	72,1	5,1	22,9	100,0
1953	70,8	4,6	24,6	100,0
1954	68,6	4,5	26,9	100,0
1955	68,6	4,2	27,2	100,0

Im Zusammenhang mit der Größenklassengliederung spielt auch die Festsetzung von *Einlagenhöchstbeträgen* für Spareinlagen eine gewisse Rolle. Einlagenhöchstbeträge wurden in den »Gründerjahren« der deutschen Sparkassen vorgeschrieben, um spekulative Einlagen von den Spar-

1) Entnommen Jahresbericht 1955 des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes e. V., Seite 54

kassen fernzuhalten, die ihrer sozialen Zielsetzung hätten schaden können, welche ausschließlich darin bestand, wirtschaftlich schwächeren Bevölkerungskreisen eine sichere Geldanlage zu ermöglichen. Erst später wurde versucht, der Begrenzung des Einlagenbetrages einen liquiditätspolitischen Sinn zu geben. Betrachtet man dabei eine isolierte Sparkasse, so muß die liquiditätspolitische Bedeutung einer individuellen Einlagenbegrenzung anerkannt werden, obwohl auch hier die Größe der Einzelsparkasse differenzierend wirkt. Eine Einlagenbegrenzung nach oben verliert aber dann ihren liquiditätspolitischen Sinn, wenn die Einzelsparkasse in ein Liquiditätssystem eingebettet ist – wie es in Deutschland besteht – und selbst das Giralgeschäft betreibt. In diesem Fall kann, wie erwähnt, ein Liquiditätsausgleich über die Girozentralen erfolgen, oder der abgeforderte Spareinlagenbetrag schlägt sich ohnehin im Girokreis der Einzelsparkasse nieder und hat somit keinen unmittelbaren Liquiditätsanspruch zur Folge.

Als Symptom einer verstärkten Liquiditätsvorsorge für Spareinlagen wird besonders in neuerer Zeit das sogenannte *Zwecksparen* hervorgehoben Mit dem Begriff des Zwecksparens wird gleichzeitig der des »liquiden Sparens« verknüpft, das von vornherein erhöhter Liquiditätsvorsorge bedürfe. Es muß jedoch grundsätzlich bezweifelt werden, ob Zweckbestimmungen für Ersparnisse in Kontenform – wenn diese überhaupt erkennbar sind – sich liquiditätsmäßig negativ auswirken. Besonders beim Zwecksparen ist nämlich die Beobachtung zu machen, daß der Sparprozeß meist kontinuierlich verläuft, d. h., daß an die Stelle alter Zwecksparer neue treten bzw. die alten Zwecksparer wieder von neuem ansparen. Mit der Zunahme des Lebensstandards in einer dynamischen Wirtschaft wird außerdem eine Zunahme der individuellen Sparbeträge einhergehen, und des weiteren wird sich das Zwecksparen immer mehr auf längerlebige, d. h. im Wert höher liegende Gebrauchsgüter konzentrieren, was aber gleichfalls die Kontinuität des Sparprozesses fördern dürfte.

Formal unterscheidet sich die Vorsorgebedürftigkeit der Spar- und *Giroeinlagen* nicht voneinander. Beide Einlagengruppen können in der Regel jederzeit abgefordert werden. Während die Spareinlagen jedoch meist dazu bestimmt sind, der längerfristigen Geldanlage zu dienen, sind es die Giroeinlagen, die Zahlungsakte zu vollziehen haben. Letztere stellen gleichsam »Kasse in giraler Form« dar. Aus dieser Sicht der Zusammenhänge wird dann gefolgert, daß die Giroeinlagen gerade wegen ihrer Beweglichkeit, die Ausdruck des Zahlungsvollzuges ist, einer weit höheren unmittelbaren Liquiditätsvorsorge bedürfen als Spareinlagen, obwohl die formale Fälligkeit beider Einlagenarten weitgehend übereinstimmen kann. Qualitativ gesehen trifft diese Ansicht zu, denn bei der qualitativen

Liquiditätsvorsorge zählt auch die Liquiditätsreserve zweiten Grades (insbesondere Handelswechsel) als liquiditätsspendendes Aktivum, in welchem die Giroeinlagen in weit größerem Umfange Anlage finden als die Spareinlagen.

Diese umfangreiche leicht liquidierbare Anlage der Giroeinlagen ist durch die Art des bargeldlosen Zahlungsverkehrs bedingt, der für die Einzelsparkassen relativ hohe Spitzenbelastungen bringen kann und somit eine ausgedehnte Schwankungsbreite zwischen Zahlungsein- und -ausgängen hervorzurufen imstande ist. Für die Einzelsparkasse ist es daher notwendig, den Schwankungsgrad der Giroeinlagen möglichst genau im voraus zu bestimmen. Dies kann aber nur aufgrund von ex-post-Erfahrungssätzen geschehen, die einen ungefähren Überblick über regelmäßig auftretende saisonale, branchenmäßige und steuerlich bedingte Schwankungen des Zahlungsmittelbedarfs zulassen. Im übrigen hat die Einzelsparkasse als »Mitgliedsbank« ihre Zahlungsverkehrsguthaben niemals so genau zu »kalkulieren« wie eine isolierte Geschäftsbank, denn der Einzelsparkasse steht der kurzfristige Rückgriff auf die Girozentrale im allgemeinen jederzeit offen. Allerdings ist zu beachten, daß hierfür in der Regel Wechsel verfügbar sein müssen, die aber nicht immer in genügendem Umfang anfallen. Die Einzelsparkasse betrachtet die zuständige Girozentrale also nur als »Liquiditäts-Versicherungsinstitut«, aber keinesfalls als »Liquiditäts-Unterstützungsinstitut«.

Gesamtwirtschaftlich betrachtet unterscheidet sich die Liquiditätsvorsorge der Giroeinlagen von der der Spareinlagen nicht so weitgehend, wie dies qualitativ gesehen den Anschein hat. Die genannten Liquiditätsanlagen können nämlich — wie bereits im Abschnitt über die fristgerechte Anlage ausgeführt wurde — insoweit als Daueranlagen angesehen werden, als sie immer wieder erneuert zu werden pflegen. Außerdem besitzen die in Frage kommenden Liquiditätspapiere nur eine »künstliche« bzw. »verliehene« Liquidität.

Betrachtet man die qualitative Liquiditätsvorsorge der Giroeinlagen etwa vom quantitativen Standpunkt, so besteht die Liquiditätsvorsorge für Giroeinlagen überhaupt nur aus Zahlungsverkehrsguthaben, und dieser relative Bestand an Zahlungsverkehrsguthaben gegen Giroeinlagen ist wiederum von dem Umfang des giralen Einzugsgebietes der betreffenden Einzelsparkasse abhängig: denn »neben dem Verlangen nach Bargeld kann der Einleger auch das Verlangen stellen, daß ein Guthabensteil auf einen anderen Kunden der Sparkasse überwiesen wird. Es wird daher die Gelddisposition — das ist die Fähigkeit des Giroguthabens, sich in Notenbankgeld umzuwandeln — auf eine dritte Person übertragen. Es

ist klar, daß durch einen solchen Vorgang an der Liquidität der Sparkasse nichts geändert wird und daß auch bei noch so zahlreichen und umfangreichen derartigen Vorgängen eine Verstärkung der Liquidität der Sparkasse nicht erforderlich ist. Der Liquiditätsprozentsatz, den die Sparkasse zu unterhalten hat, wird sich daher ... ermäßigen lassen, wenn zahlreiche Konten bei der Sparkasse bestehen, die im wechselseitigen Giroverkehr stehen. Dieser Umstand kann auf die Sparkasse in der Richtung einwirken, daß sie ihre Kreditschaffung erhöht, obgleich keine neuen Einlagen und kein neues Notenbankgeld zugeführt wird ... Durch diese Überweisungen kann der Weg der Gelddispositionen bis zur Barzahlung immer wieder verlängert werden, so daß hieraus ein verringerter Liquiditätsbedarf resultiert.«[1] Es ist somit durchaus möglich, daß die Giroeinlagen eine geringere Liquiditätsvorsorge in Form von Zahlungsverkehrsguthaben erforderlich machen können als die Spareinlagen.

Die relative Höhe der Zahlungsverkehrsguthaben ist jedoch nicht ausschließlich eine Funktion der Größe des Giro- und Scheckkundenkreises der betreffenden Einzelsparkasse. Darüber hinaus besteht eine gewisse — wenn auch geringe — Abhängigkeit der Liquiditätsvorsorge von der Verbreitung unbarer Zahlungen innerhalb eines Girokreises. So hat z. B. eine Sparkasse, deren Kundenkreis sich aus überwiegend barzahlenden Bevölkerungsschichten zusammensetzt (Handwerker, Bauern), eine relativ höhere Liquiditätsquote zu unterhalten als eine Sparkasse mit weitgehend bargeldlos zahlendem Kundenkreis (Großhandel, Industrie).

Die *gesetzliche* Vorsorgebedürftigkeit der Giroeinlagen bei Sparkassen nimmt ebenso wenig Rücksicht auf Größenordnungsmomente der Einzelsparkassen wie die gesetzliche Vorsorgebedürftigkeit bei Spareinlagen von Sparkassen. Im Rahmen des Liquiditätszuges hat die Einzelsparkasse 50% der Giroeinlagen in flüssigen Werten[2] anzulegen, darunter 20% der Giroeinlagen als Liquiditätsreserve bei ihrer regionalen Girozentrale. Bei angenommener Zahlungsverkehrsfunktion der gesetzlichen Nostroguthaben hätten sich also dieselben Liquiditätswirkungen ergeben müssen, wie sie bereits bei der gesetzlichen Vorsorgebedürftigkeit für Spareinlagen geschildert wurden.

Als weitere gesetzliche und zugleich lineare Liquiditätsbestimmung für Giroeinlagen gilt Kreditrichtsatz III der Bank deutscher Länder, nach dem 15% der fremden Gelder[3] in liquiden Mitteln[4] anzulegen sind. Der

1) *Domes*, »Die Liquidität im Sparkassenwesen«, a. a. O., Seite 211
2) Vgl. Fußnote 1, Seite 93
3) Als fremde Gelder gelten: Einlagen, aufgenommene Gelder, eigene Akzepte im Umlauf
4) Vgl. Fußnote 1, Seite 94

Entwurf zum Bundes-Kreditwesengesetz sieht darüber hinaus eine 40%ige lineare Liqiditätsreserve vor, die aus dem Kassenbestand, den Guthaben bei der Bundesbank (incl. Mindestreserven), aus Wechseln und lombardfähigen Schatzwechseln und aus dem Bestand an Wertpapieren bestehen und gegen Sichteinlagen, befristete Einlagen und Spareinlagen sowie gegen Nostroverpflichtungen u. a. m. gehalten werden soll.

Auf das Problem der *Termineinlagen* und ihrer Liquiditätsvorsorge soll im Rahmen dieser Arbeit nicht gesondert eingegangen werden. Wir begnügen uns hier mit der Feststellung, daß Termineinlagen grundsätzlich als zirkulierende Depositenverbindlichkeiten aufzufassen sind, die sich lediglich in Bezug auf die Umlaufgeschwindigkeit von den normalen Giroeinlagen unterscheiden. Trotzdem wird die Liquiditätsvorsorge weitgehend mit der der Zahlungsverkehrsguthaben übereinstimmen müssen, worauf *Gestrich*[1] wie folgt hinweist: »Zum größten Teil handelt es ... sich um Gelder, über die täglich verfügen zu können der Deponent zunächst verzichten zu können glaubt. Oft genug erweist sich das aber schon während der Laufzeit als Irrtum: der Deponent braucht sein Geld vorzeitig und tritt an die Bank wegen vorzeitiger Verfügung über sein Guthaben heran. Nur selten und höchst ungern wird sich eine Bank einem solchen Ersuchen verschließen. Auf jeden Fall werden die befristeten Depositen nach Ablauf der Frist täglich fällig. Daher wird sich die Kreditbank auch gegenüber den befristeten Depositen zahlungsbereit halten müssen.«

2. *Die Geldanschlußfähigkeit der Sparkassen-Aktiven*

»Liquidität (im qualitativen Sinne, d. Verf.) ist die Erreichung des rechtzeitigen *Geldanschlusses* (kursiv von uns).«[2] Bei ihrer Liquiditätsvorsorge hat die Einzelgeschäftsbank also darauf zu achten, »ob ... die Umwandlung der Werte in Geld in einem solchen Tempo gewährleistet erscheint, daß wir im entscheidenden Augenblick in der Lage sind, den an uns herantretenden Anforderungen zu genügen.«[3]

1) Hans *Gestrich*, »Kredit und Sparen«, 2. Auflage, Godesberg 1947, Seite 98.
Beachtenswert ist auch die Anmerkung *Gestrichs* nach dem zuletzt zitierten Satz (a. a. O., Seite 200): »Es mag sein, daß einige Bankkunden ihre befristeten Bankguthaben tatsächlich als Sparguthaben ansehen. Aber nicht darauf kommt es an, sondern darauf, ob diese Sparabsicht in der Art der Anlage klar zum Ausdruck kommt wie z. B. durch Verwandlung in ein ausdrücklich als solches bezeichnetes Sparguthaben. Nur dann kann Zahlungsbereitschaft und Kreditpolitik der Banken dadurch beeinflußt werden. Bei befristeten Depositen ist das nicht der Fall.«

2) Wilhelm *Rieger*, »Vorlesungen über Bankbetriebslehre«, SS 1929: zitiert nach: Werner *Braun*, »Das Liquiditätsproblem der Kreditbanken«, Stuttgart, 1934, Seite 10

3) Wilhelm *Rieger*, »Einführung in die Privatwirtschaftslehre«, Nürnberg, 1928, Seite 262

Jedes Aktivum einer Geschäftsbank (außer Kasse und Überschußreserven bei der Zentralnotenbank) strebt zwar vom ursprünglichen Geldzustand (G) über das Zwischenstadium »Anlage« dem Zustand des Wiedergeldes (G') entgegen, hinsichtlich des Tempos der Geldwerdung unterscheiden sich die einzelnen Aktiven jedoch weitgehend voneinander; oder mit anderen Worten: Jedes Aktivum wird sich irgendwann einmal selbst liquidieren, nur der Zeitpunkt der Selbstliquidierung (natürliche Geldanschlußfähigkeit) liegt bei bestimmten Aktiven in naher Zukunft, während er bei anderen Aktiven noch nicht abzusehen ist.

Aber nicht nur durch den Zeitpunkt dieser natürlichen Geldanschlußfähigkeit unterscheiden sich die einzelnen Aktiven voneinander, sondern sie können gleichzeitig in Aktiva eingeteilt werden, die dazu ausersehen sind, die natürliche Geldanschlußfähigkeit zu erreichen, und in Aktiva, die kraft notenbankpolitischen Willens schon *vor* ihrer natürlichen Geldanschlußfähigkeit in den Geldzustand zurückkehren können. Die zuerst genannte Kategorie von Aktiven verkörpert daher nicht monetisierbare Forderungen, d. h. Forderungen mit hohem Rentabilitäts-, aber niedrigem Liquidierbarkeitsgrad, die unbedingt in den Zustand »echter Liquidität« *(Stucken)* hineinreifen müssen, um zur Liquiditätsvorsorge herangezogen werden zu können, im Gegensatz zur zweiten Kategorie, die monetisierbare Forderungen umfaßt, d. h. Forderungen mit hohem Liquidierbarkeits-, aber niedrigem Rentabilitätsgrad, die jederzeit in Folge »künstlicher« oder »verliehener Liquidität« in Zentralbankgeld verwandelt werden können[1].

Die auf der nächsten Seite wiedergegebene *Tabelle*[2] soll einen Überblick über die Aktivrelationen der deutschen Sparkassen während der Jahre 1950-1955 geben. Dabei sei zugleich vermerkt, daß die Positionen 10-14 — wenn man stark vereinfacht — in die Kategorie der nicht monetisierbaren Forderungen fallen und die Posten 3-9 — wenn man wiederum stark vereinfacht — in die Kategorie der monetisierbaren Forderungen einzureihen sind, während Kassenbestand und LZB-Guthaben, soweit es sich bei letzteren um Überschußreserven handelt, als liquide Mittel sui generis anzusehen sind.

Kassenbestand und LZB-Guthaben — letztere jedoch nur in Form von Überschußreserven — bedürfen keiner Geldwerdung mehr, da sie selbst Geld verkörpern, und dienen somit dem Ausgleich aktueller Liquiditäts-

1) Begriffe nach *Mülhaupt*, »Umsatz-, Kosten- und Gewinnplanung einer Kreditbank«, a. a. O., Seiten 11 – 15

2) Zusammengestellt aus den Jahresberichten 1950 – 1955 des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes e. V.

schwankungen[1], soweit diese sich nicht aufgrund täglicher Zu- und Abflüsse von Zentralbankgeld von selbst kompensieren. Der relative *Kassenbestand* einer Einzelsparkasse wird demnach in der Hauptsache von der Größe der betreffenden Sparkasse bestimmt. Die Höhe des Kassenbestandes hängt aber weiterhin auch davon ab, ob sich am Platz der Einzelsparkasse ein Refinanzierungsinstitut (Girozentrale bzw. Landeszentralbank) befindet, von dem innerhalb kürzester Frist Zentralbankgeld beschafft werden kann.

Tabelle 14

Die Aktiva der Sparkassen im Bundesgebiet in % der Bilanzsummen

	31. Dezember	1950	1951	1952	1953	1954	1955
1	Kassenbestand	1,6	1,7	1,5	1,2	1,0	0,9
2	LZB-Guthaben	5,1	6,3	5,0	4,6	4,1	4,5
3	Nostroguthaben[2]	5,9	8,0	10,6	10,3	9,8	7,8
4	Schecks[3]	0,3	0,3	0,4	0,4	0,4	0,4
5	Wechsel	3,3	3,7	4,9	5,1	4,8	4,5
6	Schatzwechsel[4]	0,6	0,5	0,9	0,3	0,3	0,3
7	Wertpapiere	1,3	1,5	2,1	3,1	4,8	5,5
8	Ausgleichsforderungen	32,1	27,2	22,0	17,0	13,0	10,8
9	Deckungsforderungen	—	—	—	1,7	4,4	4,0
10	Debitoren						
	Kreditinstitute	0,1	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
	Sonstige	25,4	21,1	21,1	21,5	19,9	18,7
11	Langfr. Ausleihungen						
	geg. Grundpfandrechte	12,9	15,3	15,7	17,6	18,8	21,6
	geg. Kommunaldeckung	2,0	2,7	3,3	4,2	4,6	5,4
	Sonstige	1,7	2,8	3,5	4,3	4,3	4,7
12	Durchlauf. Kredite[5]	1,4	2,8	3,3	3,7	5,4	6,5
13	Grundstücke						
	und Gebäude	2,2	2,3	2,2	2,1	2,0	2,1
14	Sonstige Passiva[6]	4,1	3,8	3,3	2,7	2,2	2,0
	Summe	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0

1) Die Begriffsbestimmung für die aktuelle Liquidität lautet bei Otto *Veit*, »Volkswirtschaftliche Theorie der Liquidität«, Frankfurt M., 1948, Seite 69: »Die aktuelle Liquidität einer Bank ist die Bereitschaft zu laufenden Zahlungen in Zentralbankgeld auf Grund der täglichen Eingänge und

Wie aus vorstehender Tabelle ersichtlich wird, hat sich der Kassenbestand der Sparkassen im Verhältnis zur Bilanzsumme in den Jahren 1950-1955 stetig verringert. Diese Rationalisierung der Kassenhaltung wird jedoch weniger auf Standortfragen, als auf eine Ausdehnung des Geschäftsumfangs der Sparkassen zurückzuführen sein.

Die *LZB-Guthaben* bedürfen nur in Gestalt der Überschußreserven keiner Überführung in den Geldzustand mehr. Da die ausgewiesenen LZB-Guthaben aber zum überwiegenden Teil aus dem gesetzlich vorgeschriebenen Mindestreservesoll bestehen[7], so ist für diese blockierte Liquidität ein Geldanschluß überhaupt nur in der Höhe potentieller Mindestreservesenkungen denkbar, wobei zu beachten ist, daß die Mindestreservesätze für Sichteinlagen 8% und die für Termin- und Spareinlagen 4% nicht unterschreiten dürfen. Mit einer Geldanschlußfähigkeit jenes »eisernen Bestandes« an Mindestreserven ist somit niemals zu rechnen, und für die laufend zu unterhaltenden Mindestreserven besteht keine unmittelbare Geldanschlußfähigkeit, da Unterschreitungen des Mindestreservesolls durch Übererfüllungen wettgemacht werden müssen. Infolgedessen können auch Vorschläge zur Neugestaltung des Mindestreservesystems, die auf eine Gleichstellung der Geldanschlußfähigkeit von Mindestreserven mit der von Effektenbeständen z. B. hinauslaufen, zur Lösung des Mindestreserveproblems wenig beitragen.

In dieser Richtung bewegt sich insbesondere ein Vorschlag *Linhardts*[8], der im wesentlichen darin besteht, die Mindestreservesätze »qualitativ« zu bemessen, d. h. die Mindestreservesätze unterschiedlich festzusetzen, je nachdem, ob Anlage in Aktivpositionen mit höherer bzw. niedrigerer Liquidierbarkeit erfolgt ist. Einzelgeschäftsbanken mit relativ hohem

Ausgänge.« Und bei Wilhelm *Lautenbach*, »Zins/Kredit und Produktion«, Tübingen, 1952, Seite 60: »Das Verhältnis der laufenden Einzahlungen zu den laufenden Auszahlungen kann man die *aktuelle Liquidität* der Banken nennen.«

Anmerkungen zu Tabelle 14:

Abweichungen durch Runden der Zahlen

2) Postscheckguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten sowie Währungs- und DM-Guthaben bei der BdL für gestellte Akkreditive

3) einschl. Inkassowechsel sowie fällige Zins- und Dividendenscheine

4) einschl. unverzinslicher Schatzanweisungen

5) nur Treuhandgeschäfte

6) Beteiligungen, sonstige Aktiva einschl. Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie Bilanzausgleichsposten gegenüber Niederlassungen des eigenen Instituts außerhalb des Landes

7) Im Dezember 1955 betrugen die Überschußreserven der Sparkassen 1,1% des Mindestreservesolls, im Januar 1956 ebenfalls 1,1%, im Februar 1956 1,0%, im März 1956 0,8% und im April 1956 0,9% des Reservesolls. Entnommen: Monatsberichte der BdL Januar – Mai 1956

8) Hanns *Linhardt*, »Die gesetzlichen Mindestreserven der Geschäftsbanken«, in: »Sparkasse«, 73. Jahrgang, Heft 8 vom 15. April 1956, Seite 117

Wertpapier- und relativ niedrigem Debitorenbestand z. B. sollen einem niedrigeren Reservesatz unterworfen werden als Geschäftsbanken mit relativ niedrigem Wertpapier-, aber dafür relativ hohem Debitorenbestand. Diesen Vorschlag verwirklichen, hieße eine qualitative Liquiditätsfunktion der Mindestreserven anerkennen; denn relativ hohe Effektenbestände würden dann durch relativ niedrige Mindestreserven »ergänzt« und umgekehrt. Mindestreserveguthaben und Effektenbestände würden also im Grunde genommen substituierbar; dies bedeutete aber eine Vermengung von quantitativen und qualitativen Liquiditätsgesichtspunkten.

Die Liquiditätspolitik der Zentralnotenbank ist quantitativ bestimmt; würde sie diese aber dennoch qualitativ ausrichten wollen, so würde sie ihre notenbankpolitischen Maßnahmen selbst »konterkarieren« Der quantitative Liquiditätseffekt einer Effektenanlage und der Anlage von Mitteln in Wirtschaftskrediten z. B. ist nämlich der gleiche, lediglich qualitativ, vom Standpunkt der Einzelgeschäftsbank aus betrachtet, unterscheiden sich vorgenannte Aktivpositionen voneinander.

»Stellt sich die *aktuelle Liquidität* als Verhältnis der laufenden Einzahlungen zu den laufenden Auszahlungen dar, so die *potentielle Liquidität* als Verhältnis der liquiden Mittel zu den Ansprüchen, denen die Bank äußerstenfalls gewachsen sein muß.«[1] Kassenbestand und Überschußreserven sind zum Ausgleich aktueller Liquiditätsschwankungen bestimmt. *Nostroguthaben, Wechsel* und *Wertpapiere,* soweit sie von der Zentralnotenbank angekauft bzw. beliehen werden, verkörpern im wesentlichen die *Sekundärliquidität,* die zum Ausgleich potentieller Liquiditätsschwankungen herangezogen wird. »Diese Reserve an Sekundärliquidität hat (ebenso wie die Primärliquidität, d. Verf.) eine doppelte Funktion. Sie dient einerseits der Sicherung der Zahlungsfähigkeit der Bank und damit andererseits auch der Gewinnmaximierung, denn indem sie eintretende Auszahlungsüberschüsse auffängt, schirmt sie den Bereich der nicht jederzeit monetisierbaren Aktiva (= Wirtschaftskredite) gegen eine vorzeitige und ertragschmälernde Rückforderung ab. Soweit sie ferner durch die Möglichkeit der jederzeitigen Rückverwandlung in Zentralbankgeld die Fähigkeit der Bank, neue Kredite zu gewähren, erhöht, stellt sie gewissermaßen auf Vorrat gehaltene Liquidität dar, die ihre letzte Zweckbestimmung, nämlich der Produktion von Kredit im Sinne von Wirtschaftskrediten zu dienen, noch nicht erreicht hat.«[2]

1) *Lautenbach,* »Zins/Kredit und Produktion«, a. a. O., Seite 60
2) *Mülhaupt,* »Umsatz-, Kosten- und Gewinnplanung einer Kreditbank«, a. a. O., Seite 14

Bei den Sparkassen nehmen unter den Positionen, die zur Sekundärliquidität zählen, die *Nostroguthaben* den weitaus größten Raum ein. Wie bereits des öfteren erwähnt, ist diese Vorrangstellung der Nostroguthaben auf die liquiditätspolitische Organisation des Sparkassensystems zurückzuführen. Was nun die Geldanschlußfähigkeit der Sparkassen-Nostroguthaben anbetrifft, so müssen diese zwangsläufig denjenigen Aktivpositionen gleichgestellt werden, die ihnen bei der Anlagebank (regionale Girozentrale) gegenüberstehen. Das sind, wenn man vom Liquiditätszug ausgeht, für 50% der Sparkassenguthaben flüssige Werte in Form von Kasse, Privatdiskonten, Handels- und Schatzwechseln u. a. m., und für die restlichen 50% ist es die Anlage bei der Deutschen Girozentrale, die mit den Girozentralguthaben in gleicher Weise verfährt wie die regionalen Girozentralen mit den Sparkassenguthaben und 50% in flüssigen Werten und 50% bei der Zentralnotenbank anlegt.

Im großen und ganzen betreiben die Girozentralen auch heute noch die dargelegte Anlagepraxis, obwohl der Liquiditätszug nur noch de jure besteht. Es muß deshalb bestritten werden, wenn insbesondere von Seiten des Landeszentralbanksystems behauptet wird, die Nostroguthaben der Sparkassen bei den Girozentralen würden keinen unbedingten Liquiditätswert (Geldanschlußfähigkeit) besitzen.[1] Spricht man nur den Notenbankguthaben einen unbedingten Liquiditätswert zu — wie das bei der Darstellung des Landeszentralbanksystems den Anschein hat —, dann weisen die Nostroguthaben der Sparkassen bei den Girozentralen zweifellos keinen unbedingten Liquiditätswert auf. In diesem Falle kann aber auch den anderen Positionen der Sekundärliquidität (insbesondere Wechsel, Wertpapiere) kein unbedingter Liquiditätswert beigemessen werden; dies geschieht aber, wie folgendes Zitat beweist: »Der Liquiditätsgrad eines Aktivpostens im Status eines Kreditinstituts wird bestimmt durch die Möglichkeit, das Aktivum in Bargeld umzuwandeln. Bargeld in der Kasse kann sofort ausbezahlt werden, Guthaben bei der Notenbank können ohne weiteres in Bargeld umgewandelt werden. Notenbankfähige Wechsel können über Diskontierung oder Lombardierung in Notenbankguthaben und diese in Bargeld umgewandelt werden.«[2]

Forscht man nach dem Grund, warum das Landeszentralbanksystem die Nostroguthaben der Sparkassen den übrigen Posten der Sekundärliquidität liquiditätsmäßig nicht gleichstellt, so kommt man zu dem Ergebnis, daß das Landeszentralbanksystem die Nostroguthaben der Sparkassen

1) Vgl. *Könneker*, »Die Mindestreserven als Mittel der Notenbankpolitik in der Bundesbankgesetzgebung«, Abschnitt »Liquiditätswert der Liquiditätsguthaben«, a. a. O., Seiten 14 – 16

2) *Könneker*, a. a. O., Seite 14

mit den normalen Bank-zu-Bank-Einlagen auf eine Stufe stellt: »Anders (als Bargeld, Guthaben bei der Notenbank und notenbankfähige Wechsel, d. Verf.) sind Guthaben bei anderen Banken zu beurteilen. Diese haben nur insoweit Liquiditätswert, als das Institut, bei dem die Guthaben unterhalten werden, selbst liquide ist, d. h. entweder Notenbankguthaben oder solche Aktiven besitzt, die es jederzeit in Notenbankguthaben verwandeln kann. Guthaben einer Sparkasse bei ihrer Girozentrale haben mithin keinen unbedingten, sondern nur einen bedingten Liquiditätswert.«[1] Wie erwähnt, sind die Girozentralen jedoch verpflichtet, die Sparkassenguthaben in Notenbankguthaben oder in solchen Aktiven anzulegen, die sie jederzeit in Notenbankgeld verwandeln können. Die Geldanschlußfähigkeit von gewöhnlichen Bank-zu-Bank-Einlagen, für die keine gesetzlichen Anlagevorschriften bestehen, ist somit mit derjenigen von Nostroguthaben der Sparkassen nicht zu vergleichen.

Die Anlage- und Liquiditätsvorschriften für Sparkassenguthaben bei Girozentralen bezeichnet die genannte Stellungnahme aber dennoch als Fiktion, weil es »... keine Einzelgirozentrale gibt, die ausschließlich Guthaben ihrer angeschlossenen Sparkassen verwaltet. In der Regel betreiben die Girozentralen, abgesehen vom Realkreditgeschäft, Geschäfte mit drei großen Gruppen von Einlegern und Kreditnehmern:

a) als *Landesbanken* verwalten sie Gelder des Landes und sonstiger öffentlicher Körperschaften ihres Bereichs und gewähren ihnen Kredite;

b) als *Girozentralen* verwalten sie Guthaben der angeschlossenen Sparkassen und stehen diesen notfalls auch mit Krediten zur Seite;

c) als *Kreditbanken* stehen sie auch mit der privaten Wirtschaft im Depositen- und Kreditgeschäft in Verbindung ...

Die drei Geschäftszweige werden nicht getrennt voneinander betrieben, sondern gehen sowohl passivisch als auch aktivisch ineinander über. Der Gesamtheit der Verpflichtungen steht die Gesamtheit der Anlagen gegenüber. Eine Aussonderung und Haftungsbeschränkung einzelner Aktivposten auf Verpflichtungen gegenüber bestimmten Einlegergruppen ist rechtlich nicht möglich. Die Girozentralen können also ihre Liquiditätspolitik gar nicht auf die Deckungsnotwendigkeiten etwa für die sogenannten Liquiditätsguthaben der Sparkassen abstellen. Wenn es einmal auf breiter Linie zu einem Einlagenabzug durch alle Einlegergruppen käme, würden diejenigen zuerst befriedigt werden müssen, die zuerst kämen.

1) *Könneker*, a. a. O., Seite 14

Daran können keinerlei Vorschriften über Li-Guthaben und deren Anlagen etwas ändern.«[1]

Aus dem obigen Zitat geht hervor, daß das Landeszentralbanksystem die unbedingte Geldanschlußfähigkeit der Sparkassen-Nostroguthaben anerkennen würde, wenn die Girozentralen ausschließlich als Spitzeninstitute für die angeschlossenen Sparkassen tätig wären. Es ist jedoch nicht einzusehen, warum die unbedingte Geldanschlußfähigkeit der Sparkassen-Nostroguthaben nur dann gegeben sein soll, wenn die Girozentralen lediglich als Liquiditätszentralen fungierten; denn die Geldanschlußfähigkeit der den Sparkassenguthaben bei den Girozentralen gegenüberstehenden flüssigen Werte wird durch die außersparkassenmäßigen Geschäfte der Girozentralen nicht beeinträchtigt. Die unbedingte Geldanschlußfähigkeit dieser Gegenposten ist in jedem Falle gegeben – soweit die Zentralnotenbank eine Refinanzierung nicht etwa verweigert.

Geht man von der permanenten Unterhaltung der Sparkassen-Nostroguthaben aus, nimmt man also an, daß diese Nostroguthaben nicht zum laufenden Zahlungsverkehr benutzt werden können, so findet eine Überführung der flüssigen Werte in den Geldzustand genau so statt, als wenn die Nostroguthaben im Zahlungsverkehr Verwendung finden; im ersteren Falle werden sich die flüssigen Werte lediglich weitaus von selbst liquidieren, während sie im zweiten Falle unter Umständen vorzeitig liquidiert werden müssen (bei der Zentralnotenbank oder auf dem Geldmarkt). Bei der Verwendung der Sparkassen-Nostroguthaben im Zahlungsverkehr ergibt sich also die im Gegensatz zu sonstigen Einlagen höhere Liquiditätshaltung der Girozentralen für Sparkassenguthaben schon allein aus dem höheren Schwankungsgrad dieser Guthaben, und im Falle der permanenten Unterhaltung von Sparkassen-Nostroguthaben bedürften eigentlich nur die über die permanenten Nostroguthaben hinausgehenden Guthaben der Sparkassen bei den Girozentralen einer höheren Liquiditätshaltung als die sonstigen Einlagen der Girozentralen. Käme es wirklich »auf breiter Linie zu einem Einlagenabzug durch alle Einlegergruppen«[2], dann müßte jede normale Liquiditätshaltung ohnehin alsbald versagen; einem solchen Run wäre nur eine 100-%-Reserve in Zentralbankgeld gewachsen. Wie bereits im Abschnitt über die Vorsorgebedürftigkeit der Sparkassen-Passiven ausgeführt, geht die moderne Ansicht über die Liquiditätsvorsorge aber gerade dahin, daß sinnvolle Liquiditätsvorsorge nur darin bestehen kann, für Liquiditätsanspannungen gerüstet zu sein, die sich aus dem laufenden Geschäftsverkehr ergeben.

1) *Könneker*, a. a. O., Seiten 15/16
2) Vgl. *Könneker*, a. a. O., Seite 16

Für die Aufrechterhaltung der laufenden Zahlungsbereitschaft im Sparkassenwesen wäre also nicht einmal die Unterhaltung permanenter Liquiditätszugsreserven vonnöten, da diese tatsächlich nur für den »Ernstfall« bestimmt sein können. Die permanente Unterhaltung von Nostroguthaben der Sparkassen bei den Girozentralen und deren Anlage in flüssigen Werten hat aber insofern einen liquiditätspolitischen Vorteil gegenüber einer reinen Zahlungsverkehrsguthabenhaltung, als dadurch im Sparkassensektor liquide Mittel angereichert werden, die nach erfolgter Transferierung in Notenbankgeld einem in der Entstehung begriffenen Run die Spitze nehmen können.

Die *Wechselanlage* besitzt für die Zahlungsbereitschaft der Sparkassen nicht dieselbe überragende Bedeutung wie für die Zahlungsbereitschaft der Kreditbanken. Dieser relativ geringere Einfluß der Wechselanlage auf die qualitative Liquidität der Sparkassen im Vergleich zu den Kreditbanken liegt jedoch nicht an der inneren Beschaffenheit des bei Sparkassen anfallenden Wechselmaterials, sondern ist rein mengenmäßig bedingt. Die Sparkassen sind nämlich — wie schon erwähnt wurde — nicht in dem Umfange »wechselproduktiv« wie z. B. die Kreditbanken. Dieser Tatbestand ist wiederum auf die unterschiedliche Zusammensetzung der Kundschaft der genannten Bankorganisationen zurückzuführen. Während die Kreditbanken über einen Kundenkreis verfügen, aus dem heraus reichlich Wechsel anfallen (Industrie, Großhandel), betreuen die Sparkassen überwiegend solche Erwerbswirtschaften, bei denen dies nicht der Fall ist (Handwerker, Einzelhandel). Der »Wechselproduktivität« der Sparkassen ist somit von außen her eine Grenze gezogen, die zu überschreiten für die Sparkassen ein sicherheits- und liquiditätsmäßiges Risiko darstellen würde.

Die Bedeutung des Wechselinstruments für die qualitative Liquidität jeder Einzelsparkasse geht auf die dieser Aktivposition von der Zentralnotenbank »verliehene Liquidität« zurück. Auch die relativ kurzfristige natürliche Geldanschlußfähigkeit der Wechselanlage ist auf diese »künstliche Liquidität« zurückzuführen: Indem die Zentralnotenbank für die Diskontierung bzw. Lombardierung von Wechseln bestimmte Qualitätsnormen vorschreibt, wird bei der Wechselanlage ganz allgemein nach diesen Richtlinien verfahren werden, um im Notfall auf die Zentralnotenbank zurückgreifen zu können. Für die Sparkassen gilt darüber hinaus die gesetzliche Verpflichtung, daß Kredite durch Diskontierung von Wechseln nur dann gewährt werden dürfen, » . . . wenn die Wechsel im Bundesgebiet zahlbar und innerhalb von 3 Monaten nach dem Tage des Ankaufs fällig sind. Die Wechsel müssen gute Handelswechsel sein und die Unterschriften von möglichst drei, mindestens aber zwei sicheren und als zah-

lungsfähig bekannten Verpflichteten tragen.«[1] Damit übernimmt die Mustersatzung im wesentlichen die Ankaufs- und Lombardierungsbestimmungen der Zentralnotenbank für Wechsel, wenngleich die meisten Sparkassenwechsel bei den regionalen Girozentralen rediskontiert werden. Trotzdem wird es vorkommen, daß die Sparkassen Wechselmaterial aufnehmen, das nicht den geforderten Qualitätsansprüchen genügt; aber auch in diesem Falle besteht immer noch der Ausweg der Geldanschlußfähigkeit über die zuständige Girozentrale.

Die jederzeitige Geldanschlußfähigkeit von Wechselbeständen wird im allgemeinen dann als gegeben betrachtet, wenn die Qualitätserfordernisse der Zentralnotenbank erfüllt sind. Durch die Ausbildung von Refinanzierungskontingenten kann das Qualitätsprinzip unter Umständen jedoch insoweit ausgeschaltet werden, als die Zentralnotenbank von Geschäftsbanken eingereichte Wechsel, die den offiziellen Qualitätsansprüchen genügen, nur deshalb nicht in ihr Portefeuille übernehmen und damit in Zentralbankgeld verwandeln kann, weil das individuelle Refinanzierungskontingent der betreffenden Geschäftsbanken ausgeschöpft ist.

Die Refinanzierungskontingente werden neuerdings nur noch aufgrund der haftenden Mittel errechnet. Infolge dieser Maßnahmen werden besonders die Sparkassen benachteiligt, da sie über reguläres Eigenkapital nicht verfügen und als Berechnungsgrundlage lediglich die minimale Sicherheitsrücklage gilt.

Schatzwechsel, unverzinsliche Schatzanweisungen und *Privatdiskonten* – letztere gehören formal zur regulären Wechselposition – verkörpern ausgesprochene Geldmarktpapiere. Die Geldanschlußfähigkeit dieser Kreditpapiere über den Geldmarkt leitet sich unmittelbar aus der diesen Titeln verliehene Geldanschlußfähigkeit über die Zentralnotenbank her; denn »als ... geldmarktfähig wird von den Banken ein Kreditpapier ... nur dann angesehen, wenn es bei der Reichsbank verwertbar ist, weil die Kreditbanken ja auch in der Lage sein müssen, Reichsbankgeld zu beschaffen, wenn der Geldmarkt nicht in sich ausgeglichen ist und dies dann nur bei der Reichsbank möglich ist.«[2]

Für die qualitative Liquidität eines großen Teils der Sparkassen sind die genannten Papiere aber deshalb nicht von ausschlaggebender Bedeutung, weil die Sparkassen meist nicht an zentralen Geldmärkten domizilieren und ihnen außerdem zur kurzfristigen Geldbeschaffung die regionalen Girozentralen offenstehen.

1) § 15, Absatz 2, der Neuen Mustersatzung; abgedruckt in: »Materialien zur Erneuerung des Sparkassenrechts«, a. a. O., Seite 35

2) *Gestrich*, a. a. O., Seite 87

Wie bereits im Abschnitt über die Sicherheit der Sparkassenanlagen ausgeführt, ist die Anlagekategorie *Wertpapiere* bei den Sparkassen besonders unter dem Sicherheitsaspekt zu betrachten; denn die Sparkassen dürfen lediglich Schuldverschreibungen auf den Inhaber, die nach den gesetzlichen Vorschriften mündelsicher sind, erwerben[1]. Gleichzeitig gelten aber dieselben Wertpapiere - soweit sie zum Lombardverkehr bei der Landeszentralbank zugelassen sind — auch als flüssige Werte im Sinne von § 24 Neue Mustersatzung[2]. Aus den genannten Bestimmungen geht mithin hervor, daß die Inhaberschuldverschreibungen im Bestand der Sparkassen in erster Linie der längerfristigen Anlage dienen sollen und in zweiter Linie auch als künstlich geldanschlußfähig angesehen werden, wobei vor allem an eine Lombardierung bei der Zentralnotenbank mit oder ohne Einschaltung der Girozentralen gedacht ist.

Aus dieser ausgeprägten Doppelstellung der Wertpapieranlage bei Sparkassen — im Gegensatz zu den Kreditbanken, die die Wertpapieranlage nicht unbedingt als langfristig betrachten — ist nun gleichfalls die Problematik zu ersehen, die diesen Papieren innewohnt: Sie sind solange sicher und leicht liquidier- bzw. lombardierbar, wie der Kapitalmarkt ausgeglichen ist, d. h. nicht unter Angebotsdruck leidet. Stehen jedoch die meisten Geschäftsbanken in Folge kontraktiver Liquiditätspolitik der Zentralnotenbank unter Abgabedruck, so sind die genannten Schuldtitel entweder gar nicht oder nur unter hohen Kursverlusten liquidierbar, von einer Lombardierung durch die Zentralnotenbank ganz zu schweigen; denn die Zentralnotenbank ist nicht verpflichtet, zum Lombardverkehr zugelassene Wertpapiere auch wirklich zu lombardieren[3], und außerdem wird einer kontraktiven Richtung in der allgemeinen Liquiditätspolitik der Zentralnotenbank keine expansive Offenmarktpolitik entgegenwirken. Bei ausgeglichener Kapitalmarktlage ist die Wertpapieranlage also gleichzeitig besonders sicher und leicht liquidierbar und im entgegengesetzten Falle besonders unsicher und schwer liquidierbar. Eine Herausnahme von Inhaberschuldverschreibungen aus dem Katalog der flüssigen Werte wäre demnach unter den besonderen Verhältnissen der Sparkassen zu empfehlen, schon um die einzelnen Sparkassen nicht zu einer über-

1] Vgl. § 19 Neue Mustersatzung, abgedruckt in: »Materialien zur Erneuerung des Sparkassenrechts«, a. a. O., Seite 39

2] Abgedruckt in: »Materialien zur Erneuerung des Sparkassenrechts«, a. a. O., Seite 43

3] Im Geschäftsbericht der BdL für das Jahr 1955, Seite 117, findet sich z. B. folgender Passus: »Die Lombardierbarkeit eines Wertpapiers schließt nicht für jeden Kreditnachsuchenden etwa ein ‚Recht auf Kredit' ein. Ob im konkreten Einzelfalle von der Landeszentralbank ein Lombardkredit gewährt werden kann, richtet sich nach der allgemeinen kreditpolitischen Lage sowie nach den individuellen Verhältnissen des Kreditnachsuchenden.«

mäßig hohen Dotation der Wertpapieranlage anzuregen, die ohnehin in Folge fehlender Wechselanlage leicht gegeben sein kann.

Die *Ausgleichsforderungen*, die dank des zunehmenden Geschäftsumfanges der Sparkassen von Jahr zu Jahr einen geringeren Prozentanteil am Bilanzvolumen der Sparkassen aufweisen, sind zwar formell durch Beschluß des Sonderausschusses Bankenaufsicht vom 13. Dezember 1950 den flüssigen Werten nach § 24, Absatz 2, Neue Mustersatzung hinzuzurechnen[1], ihr praktischer Liquiditätswert ist jedoch als äußerst gering zu veranschlagen. Im wesentlichen ist dieser Tatbestand auf die begrenzte Verwertbarkeit der Ausgleichsforderungen bei der Zentralnotenbank zurückzuführen. Bei den Landeszentralbanken sind die Ausgleichsforderungen nur für wenige Tage lombardierbar und dies auch nur dann, wenn bei der betreffenden Geschäftsbank unvorhergesehene Liquiditätsschwierigkeiten auftreten, die durch andere Refinanzierungsmöglichkeiten nicht beseitigt werden können. Geht die Liquiditätsbeengung, die durch den Lombard von Ausgleichsforderungen überbrückt werden soll, über 90 Tage hinaus, so kann die Landeszentralbank die Ausgleichsforderungen auch ankaufen[2]. Auf jeden Fall sind die Kreditinstitute jedoch verpflichtet, die von der Landeszentralbank angekauften Ausgleichsforderungen nach Beendigung der Liquiditätsanspannung von der Landeszentralbank wieder zurückzukaufen.

Die Verwertbarkeit der Ausgleichsforderungen bei anderen Geschäftsbanken wird im allgemeinen deshalb ausgeschlossen sein, weil diese Institute aus Liquiditäts- und Rentabilitätsgründen — die Verzinsung der Ausgleichsforderungen beträgt nur 3 % — an einer derartigen Anlage nicht interessiert sein werden. Zur Geldanlage bieten sich besonders in Zeiten steigender Zinssätze ertragbringendere Möglichkeiten. Für die Sparkassen verbleibt dann nur noch die Geldanschlußfähigkeit der Ausgleichsforderungen über die regionale Girozentrale.

Im übrigen ist darauf zu verweisen, daß die Ausgleichsforderungen allmählich auch in eine natürliche Geldanschlußfähigkeit hineinwachsen sollen. So sieht ein Gesetzentwurf des Bundesfinanzministeriums[3] vor, die Ausgleichsforderungen im Geschäftsbankensystem im Laufe von 40 Jahren zu tilgen. Außerdem besteht bei der Bank deutscher Länder ein Ankaufsfonds für Ausgleichsforderungen, der zum Ankauf solcher Ausgleichsforderungen verwendet wird, deren endgültige Übernahme geboten

1) Vgl. »Materialien zur Erneuerung des Sparkassenrechts«, a. a. O., Seite 43

2) Vgl. Franz-Josef *Trouvain*, »Mindestreserven und Ausgleichsforderungen bei den Volksbanken«, Marburg/Lahn, 1954, Seite 44

3) Vgl. »Der Volkswirt«, 9. Jahrg. 1955, Nr. 31, Seiten 14/15

erscheint, um den Gläubigerinstituten die Erfüllung fälliger Verpflichtungen zu ermöglichen[1].

»Hinter den sich träge verändernden Summenzahlen der Bankbilanz verbirgt sich eine lebhafte Bewegung auf allen Konten, sowohl der Aktiv- wie der Passivseite, der unaufhörliche Kreislauf des Kredits, ein Auf und Ab auf den einzelnen Depositenkonten sowohl wie auf den Anlagekonten, wo im endlosen Kreise ein Debitor den andern, ein neuer Wechsel den alten ablöst. Und dieser Fluß der Kredite ist es gerade, der die *organische Liquidität* der Wirtschaft wie des Kreditsystems bedingt (kursiv von uns); es hat also seinen guten Sinn, daß die Banken neben den rein technischen Liquiditätsregeln (Anteil der Kasse und liquiden Anlagen am Gesamtbestande, formale Übereinstimmung der Fälligkeiten im Aktiv- und Passivgeschäft) den Umschlag auf den Konten als Hauptkriterium der Liquidität betrachten. Je kräftiger die Strömung im Fluß der Kredite, umso höher und sicherer die Liquidität.«[2]

Vorgenannter Tatbestand, den *Lautenbach* als organisch und *Gestrich*[3] als immanente Liquidität bezeichnen, ist besonders für die *Debitoren* von Bedeutung, da diese als nicht monetisierbare Forderungen auf ihre natürliche Geldanschlußfähigkeit angewiesen sind, um der Liquiditätsvorsorge dienen zu können. Die materielle Laufzeit wird somit zum entscheidenden Kriterium der Geldanschlußfähigkeit von Debitoren, wobei ein hoher Umschlagskoeffizient auf einen relativ schnellen und ein niedriger Umschlagskoeffizient auf einen relativ langsamen Rückfluß der Kredite hindeutet. Je schneller aber der Kredit zurückfließt, desto schneller wird auch die liquiditätspolitische Entscheidungsfreiheit der Einzelgeschäftsbank wiederhergestellt; denn entweder können neue Kredite an die Stelle der zurückgezahlten treten oder die Barliquidität kann verstärkt werden.

Nach der formalen Laufzeit unterscheidet man kurz- und mittelfristige Sparkassendebitoren. Dabei werden Debitoren mit einer Laufzeit bis zu 6 Monaten als kurzfristig und Debitoren mit einer Laufzeit von 6 Monaten bis zu 4 Jahren als mittelfristig angesehen.

Die Verteilung des Gesamtbestandes an Debitoren auf die beiden vorgenannten Kreditarten läßt sich aus nachfolgender Tabelle ersehen:[4]

1) Vgl. Geschäftsbericht der BdL für das Jahr 1955, Seite 134
2) Wilhelm *Lautenbach*, »Über Kredit und Produktion«, Frankfurt/M., 1937, Seite 8
3) *Gestrich*, a. a. O., Seiten 113 – 119
4) Entnommen: Jahresbericht 1955 des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes e. V., Seite 13

Tabelle 15

Kurz- und mittelfristige Debitoren der Sparkassen*

	Ende 1953	Ende 1954	Ende 1955
		- Mill. DM -	
Kurzfristige Kredite	2 432	2 902	3 131
Mittelfristige Kredite	1 005	1 260	1 519
Debitoren insgesamt	3 437	4 162	4 650

*) Ohne durchlaufende Kredite

An der obigen Tabelle fällt auf, daß die mittelfristigen Debitoren immerhin 1/3 des Gesamtdebitorenbestandes ausmachen und somit relativ stark vertreten sind. Diese Relation ist jedoch typisch für das Sparkassenkreditgeschäft, da die vorwiegend mittelständische Sparkassenkundschaft gerade einen hohen Bedarf an mittelfristigem Kredit aufweist. Diese Erscheinung hängt im wesentlichen damit zusammen, daß die mittelständischen Unternehmen als Einzelfirmen und Personalgesellschaften über ein Emissionsrecht nicht verfügen und ihren mittel- bis langfristigen Kreditbedarf über die Beschaffung mittelfristiger Kredite bei den Sparkassen zu decken versuchen.

Werden von den Sparkassen langfristige Mittelstandskredite zu Investitionszwecken im Wege der mittelfristigen Kreditgewährung vorfinanziert, so werden die Sparkassen – trotz nicht emissionsfähiger Kundschaft – keinen größeren Liquiditätsproblemen gegenüberstehen als z. B. die Kreditbanken: Für die Kreditbanken besteht das Problem darin, Investitionsvorfinanzierung nur in dem Umfange zu betreiben, wie eine Konsolidierung durch Wertpapieremission voraussehbar erscheint, und die Sparkassen sehen sich vor die Aufgabe gestellt, die Investitionsvorfinanzierung mindestens auf die Neuzugänge an Spareinlagen abzustimmen. Demzufolge ist auch das Bild vom »Atmen« der Bankbilanzen im Rhythmus der Vorfinanzierung und anschließenden Konsolidierung durch Emissionen auf die Sparkassen nicht übertragbar; denn »für die Sparkassen gilt eine ständig wachsende Bilanzsumme (in Folge Neuzugangs von Spareinlagen, d. Verf.) nicht als problematisch, sondern uneingeschränkt als Zeichen der Kraft und Gesundheit.«[1]

1) *Lautenbach*, »Kreditvolumen und Bankliquidität«, a. a. O., Seite 117

Bei den *langfristigen Ausleihungen* handelt es sich um nicht monetisierbare Forderungen, deren natürliche Geldwerdung mit 4 Jahren und mehr veranschlagt wird. Einen unmittelbaren Wert für die qualitative Liquidität der Sparkassen besitzen diese Anlagen in noch geringerem Maße als die Debitoren. Dennoch können langfristige Ausleihungen insofern einen mittelbaren Liquiditätswert aufweisen, als sie in die Form von Darlehen mit festen Tilgungsraten gekleidet sind. Die Tilgungsbeträge werden dann regelmäßig fällig und können zur Verstärkung der Barliquidität beitragen, vorausgesetzt, daß keine neue Darlehensgewährung erfolgt. § 14, Absatz 6, Neue Mustersatzung schreibt demgemäß vor, daß Darlehen gegen Grundpfandrechte in der Regel planmäßig zu tilgen sind, und für die langfristigen Ausleihungen gegen Kommunaldeckung gilt die Bestimmung des § 18, Absatz 1, Neue Mustersatzung, nach der für langfristige Darlehen an Kommunen und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften ebenfalls eine planmäßige Tilgung festzusetzen ist. Außerdem regeln die Beleihungsgrundsätze für Sparkassen die Tilgungsfrage folgendermaßen[1]: Hypotheken sind regelmäßig zu tilgen und Darlehen gegen Beleihung ausschließlich gewerblich genutzter Grundstücke müssen verstärkt getilgt werden. Darüber hinaus gilt für die Darlehensgewährung der Sparkassen die generelle Bestimmung des § 2, Absatz 3, Neue Mustersatzung, derzufolge Darlehen in der Regel mit planmäßiger Tilgung und mit Kündigungsfristen auszustatten sind.

Die Kündbarkeit wird in der Praxis des langfristigen Kreditgeschäfts weniger aus liquiditätspolitischen Gründen als vielmehr zum Zwecke der Zinsneufestsetzung von Bedeutung sein; denn bei normaler Liquiditätssituation werden langfristige Ausleihungen nicht zurückgerufen werden, und bei angespannter Liquiditätslage aller Geschäftsbanken wird eine Kündigung keinen Erfolg zeitigen, da sich andere Geschäftsbanken nicht bereit finden werden, langfristige Kredite zu übernehmen. Für eine erfolgreiche Kündigung von langfristigen Ausleihungen verbleibt somit nur der Fall, daß lediglich eine Geschäftsbank oder wenige Geschäftsbanken durchgreifenden Liquiditätsbeengungen ausgesetzt sind und die von der Liquiditätskrise nicht betroffenen Banken von den gefährdeten Banken die gekündigten langfristigen Kredite übernehmen. Im übrigen gilt der vorgenannte Sachverhalt gleichermaßen für die Kündbarkeit von langfristigen Ausleihungen wie für die Kündbarkeit von Debitoren.

Zusammenfassend kann also gesagt werden, daß »die Barreserven, die Nostroguthaben und Wechsel unter dem Liquiditätsgesichtspunkte an

1] Vgl. *Falter*, a. a. O., Seite 361

einem Ende der Reihe stehen ... « und » ... Hypothekarkredite, langfristige Ausleihungen an öffentliche Körperschaften, Grundstücke für den eigenen Geschäftsbetrieb oder sonstige Grundstücke, sonstige Betriebseinrichtungen usw. am anderen Ende. Sie (die Hypothekarkredite usw., d. Verf.) sind teilweise schlechterdings unverwertbar, zumindest sind sie in kurzer Frist regelmäßig nur mit erheblichen Einbußen verwertbar.«[1]

1) *Stucken*, a. a. O., Seite 133

ANHANG

Übersicht über Anlage- und Liquiditätsvorschriften der schwedischen Sparkassen

Zur Ergänzung der Ausführungen über Anlage- und Liquiditäts*richtlinien* der deutschen Sparkassen soll im folgenden eine Übersicht über Anlage- und Liquiditäts*vorschriften* der schwedischen Sparkassen gegeben werden. Das Beispiel *Schwedens* wurde insbesondere deshalb gewählt, da das schwedische Sparkassenwesen dieselben Entwicklungsstufen aufweist wie das deutsche und seit 1. Januar 1956 ein neues Sparkassengesetz in Kraft ist, das erhebliche Änderungen gegenüber den bisherigen Gesetzesbestimmungen bringt.

Die nachfolgende Betrachtung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Dem Verfasser geht es mit seiner Darstellung in erster Linie darum, die von der Gesetzgebung unmittelbar beeinflußte Anlage- und Liquiditätspolitik der schwedischen Sparkassen zur Darstellung zu bringen. Es ging dem Verfasser weniger darum, auf Probleme einzugehen, die sich aus der Anlage- und Liquiditätspolitik dieser Sparkassen ergeben.

In Schweden gibt es ca. 450 lokale Sparkassen mit 750 Zweigstellen. Für ein Land mit rd. 7 Millionen Einwohnern (15 auf 1 qkm) ist das eine beachtliche Anzahl. Die Mehrzahl der Sparkassen weist daher einen geringen Geschäftsumfang auf: Fast 40% der Sparkassen verwalten einen Einlagenbestand, der die 5-Millionen-Grenze unterschreitet, und rd. 60% verfügen über Einlagenbestände, die die 10-Millionen-Grenze nicht erreichen.

Die schwedischen Sparkassen stehen in enger Verbindung zu ihrem Geschäftsbereich (Stadt, Kreis, Gemeinde), obwohl sie weder Kommunaleinrichtungen darstellen noch als Staatsinstitute zu gelten haben. Demgemäß kennen sie auch keine Kommunal- oder Staatsgarantie, unterliegen jedoch der staatlichen Aufsicht und besonderen Gesetzesbestimmungen.

Wie erwähnt, gilt seit 1. 1. 1956 ein neues Sparkassengesetz, das die Vorschriften des alten Sparkassengesetzes aus dem Jahre 1923 samt Änderungsvorschriften ablöst. Für die einzelnen Sparkassen tritt das Neue Sparkassengesetz aber erst dann in Kraft, wenn darüber Beschluß gefaßt worden ist, was jedoch bis zum 1. 1. 1958 zu geschehen hat.

Das Neue Sparkassengesetz ist aufgrund von Sachverständigen-Beratungen entstanden, deren Ergebnisse in einem umfassenden Schriftwerk zusammengestellt wurden. Für die nachfolgende Darstellung der schwedischen Gesetzgebung auf dem Gebiete der Anlage- und Liquiditätspolitik der Sparkassen soll dieses als »Sparkassengesetzesvorschlag«[1] bekanntgewordene Werk Grundlage und Ausgangspunkt zugleich sein.

Bei jeder Sparkasse, gleich welcher Art und nationalen Zugehörigkeit, liegt der Schwerpunkt der Geschäftspolitik auf der *Passivseite* der Bilanz. Für die schwedischen Sparkassen galt das umso mehr, als sie bis zum Erlaß des Neuen Sparkassengesetzes lediglich befugt waren, Spareinlagen anzunehmen und für deren gesetzmäßige Ausleihung zu sorgen.[2] Bis zum Inkrafttreten des Neuen Sparkassengesetzes zählten die Sparkassen Schwedens also gänzlich zu der Kategorie der sogenannten »reinen« Sparkassen[3], die kreditmittelnd und in keiner Weise kredit- und giralgeldschöpferisch tätig sind.

In dieser Beziehung bringt das Neue Sparkassengesetz eine wichtige Änderung, die mit der Verleihung der passiven Scheckfähigkeit an die deutschen Sparkassen im Jahre 1908 vergleichbar ist. Den Sparkassen Schwedens wird im § 25 des Neuen Sparkassengesetzes ein sogenannter »freier Sektor« zugestanden, der 15% des Spareinlagenbestandes nicht übersteigen darf. Innerhalb des freien Sektors sind die Sparkassen berechtigt, Einlagen in wahlfreier Rechnung entgegenzunehmen.[4] Da es den Sparkassen bis zum Erlaß des Neuen Sparkassengesetzes nur möglich war, Spareinlagen bis zum Höchstbetrag von 50 000 skr anzunehmen, so ist unter »wahlfreier Rechnung« jede andere Einlagenform zu verstehen, im wesentlichen also Giraleinlagen bzw. Spareinlagen, die den fixierten Höchstbetrag überschreiten, der im Neuen Sparkassengesetz von 50 000 skr auf 100 000 skr pro Einleger erhöht wurde. Es bleibt abzuwarten,

1) Statens Offentliga Utredningar 1954: 10, Finansdepartement: »Förslag Till Lag Om Sparbanker M. M.«, Avgivet Av 1948 Års Sparbankssakkunniga, Stockholm, 1954

2) Bargeldlose Verfügungen über Sparkonten sind in Schweden untersagt

3) Vgl. Seiten 27 ff. und 48/49 ff. dieser Arbeit

4) § 25, Absatz 1, des Neuen Sparkassengesetzes hat folgenden Wortlaut: »Die Sparkasse ist berechtigt, bis zu einem Gesamtbetrag, der 15% der nach dem letzten Buchabschluß auf Sparkassenrechnung belegten Mittel entspricht, Einlagen in wahlfreier Rechnung entgegenzunehmen.«

wie die schwedischen Sparkassen den freien Sektor ausfüllen werden, ob mit Spar- oder Giraleinlagen. Die Vermutung liegt jedoch nahe, daß die Sparkassen Schwedens den freien Sektor im wesentlichen mit Giraleinlagen anfüllen werden, denn die schwedischen Sparkassen bemühen sich seit langem um die Einführung der sogenannten »Scheckrechnung«.[1] Außerdem besitzen die schwedischen Sparkassen seit 1942 eine leistungsfähige Zentralbank, über die der unbare Zahlungsverkehr mühelos abgewickelt werden kann.

Im ersten schwedischen Sparkassengesetz von 1875 findet sich keine Bestimmung, die den Sparkassen das Führen einer Scheckrechnung ausdrücklich untersagt. Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes und während seiner Gültigkeit soll es einige Sparkassen gegeben haben, die eine Scheckrechnung unterhielten. Durch das Sparkassengesetz von 1892 wurde den Sparkassen jedoch generell die Möglichkeit genommen, eine Scheckrechnung in der heutigen Gestalt zu betreiben. Dieses Prinzip wurde nur einmal durchbrochen, und zwar im Zusammenhang mit der Kreditgewährung an die Zentralvereinigung für den Landwirtschaftskredit (Zentralkassen). Die Gesetzesänderung über den Landwirtschaftskredit (vom 18. Januar 1915) betraf aber nur den »aktivischen Teil« der Scheckrechnung, indem den Sparkassen die kurzfristige Kreditgewährung an die Landwirtschaftskassen gestattet wurde. Kredit- und giralgeldschöpferisch war diese Regelung also irrelevant, da eine passivische Giralgeldzirkulation untersagt blieb. Im Jahre 1937 wurde auch diese Ausnahmebestimmung wieder rückgängig gemacht.

Die Frage einer Erweiterung der Sparkassengeschäfte um die Girorechnung, d. h. um die jetzige »Scheckrechnung ohne Kredit« und damit um den kredit- und giralgeldschöpferisch relevanten unbaren Zahlungsverkehr, wurde in einem Gutachten von Sparkassensachverständigen, die das Sparkassengesetz von 1923 vorbereiteten, erwogen, dann aber wieder

1) Der »Sparkassengesetzesvorschlag« (a. a. O., Seite 146) gibt für die Scheckrechnung folgende Begriffsbestimmung: »Unter Scheckrechnung versteht man hierzulande im allgemeinen nach der üblichen Bankpraxis eine Rechnung, von der der Kunde mittels Scheck abheben kann. Das zuletzt Erwähnte schließt ein, daß die auf der Rechnung verfügbaren Mittel bei Anforderung (bei Sicht) rückzahlbar sind. Die Scheckrechnung ist zum Teil eine reine Einlagenrechnung, wobei die Kunden nur berechtigt sind, über das bestehende Guthaben zu verfügen, und zum Teil eine kombinierte Einlagen- und Ausleiherechnung, wobei zuweilen ein Guthaben und zuweilen eine Schuld ausgewiesen werden kann, im letztgenannten Falle bis zu einem durch besondere Vereinbarung zwischen der Bank und dem Kunden festgesetzten Höchstbetrage, für den der letztere eine Sicherheit gestellt hat. Die Scheckrechnung ersetzt einen Teil älterer Rechnungen sowohl von reinem Einlagencharakter, nämlich ‚Zu- und Abschreibungsrechnung', später genannt ‚Girorechnung', als auch von reinem Ausleihecharakter, nämlich ‚Kassenkredit' oder ‚Kreditrechnung' sowie die kombinierte Einlagen- und Ausleiherechnung ‚laufende Rechnung'. Die Frage der Scheckrechnung ist somit eine Frage der Bei-Sichtrechnung zum Teil ohne und zum Teil mit bewilligtem Kredit.«

fallengelassen. Begründet wurde diese ablehnende Haltung u. a. wie folgt: »Was das Girogeschäft anbetrifft, möge daran erinnert werden, daß die Sparkassen in erster Linie dazu bestimmt seien, Spargelder entgegenzunehmen und daß ihr Ausleihegeschäft gerade darauf begründet sei, daß man damit rechnen könne, daß die Spargelder eine verhältnismäßig lange Zeit stehenbleiben. Erhielten die Sparkassen das Recht, Gelder auf Girorechnung entgegenzunehmen, so würden die Sparkassen, die dieses Recht benutzten, genötigt werden, auch ihr Ausleihegeschäft wesentlich umzustellen. Eine derartige Umstellung, wodurch die Tätigkeit der Sparkassen sich der Tätigkeit der Bankgesellschaften nähern würde, scheint kaum wünschenswert zu sein. Überhaupt dürfte die Entwicklung des Kreditwesens nicht in Richtung auf eine einseitige Uniformierung der verschiedenen Arten von Kreditinstituten gelenkt werden, sondern im Gegenteil im Hinblick auf den immer mehr spezialisierten Bedarf eines reicheren und vielfältigeren Wirtschaftslebens in Richtung auf Kreditinstitute, die sowohl nach Art als auch nach Umfang des Geschäfts verschieden sind. Der Unterschied zwischen den Geschäften der Bankgesellschaften und der Sparkassen schließt eine Arbeitsteilung ein, die nach Ansicht der Sachverständigen gesund und natürlich ist und deshalb nicht beseitigt werden dürfe.«[1] Im Sparkassengesetz von 1923 wurde das Verbot einer Scheck- bzw. Girorechnung dann auch weiterhin aufrechterhalten.

Im Zusammenhang mit einer aufkommenden Diskussion um den kurzfristigen Landwirtschaftskredit der Sparkassen tauchten im Jahre 1936 erneut Pläne auf, die den Sparkassen das Führen einer vollständigen Scheckrechnung im Rahmen des Landwirtschaftskredits zugestehen wollten. Diese Pläne liefen u. a. darauf hinaus, den Sparkassen das Recht einzuräumen, mit einzelnen Landwirten Kreditvereinbarungen in Scheckrechnung zu treffen, und zwar über einen Höchstbetrag von 5 000 skr pro Kontoinhaber. Später sollte eine derartig begrenzte Scheckrechnung auch auf kleinere Unternehmer anderer Wirtschaftszweige ausgedehnt werden. Der Bankenausschuß des Parlaments lehnte auch diese Vorschläge mit Begründungen ab, die im wesentlichen den vorstehend zitierten entsprachen.

Mit seinem Antrag vom 8. Dezember 1943 schaltete sich der Schwedische Sparkassenverband, die Dachorganisation der schwedischen Sparkassen, zum ersten Male aktiv in die Debatte um die Einführung der Scheckrechnung ein.[2] In dem Antrag des Sparkassenverbandes wird u. a. auf

1) »Sparkassengesetzesvorschlag«, a. a. O., Seite 148
2) Vgl. »Sparkassengesetzesvorschlag« a. a. O., Seite 150

folgende Argumente hingewiesen, die für die Einführung der Scheckrechnung bei Sparkassen sprächen: Innerhalb des Kundenkreises der Sparkassen seien Stimmen laut geworden, die auf eine bequemere Zahlungsweise als die zur Zeit bestehende drängten. Der Ruf nach Scheckrechnung käme vor allem aus Kreisen der Landwirtschaft und der Kommunen, und in gewissen Fällen hätten diese Bestrebungen schon zur Abwanderung von Sparkassenkunden zu anderen Kreditinstituten geführt.

Mit der Ausgestaltung der Scheckrechnung für Sparkassen beschäftigt sich ein ergänzendes Schreiben des Sparkassenverbandes aus dem Jahre 1945.[1] Grundsätzlich wird darin die Meinung vertreten, daß eine Sparkassenscheckrechnung weder aktivisch noch passivisch Beschränkungen unterliegen dürfe. Um aber möglichst schnell eine Übergangslösung zu erreichen, wird für die Scheckrechnung derselbe Einlagenhöchstbetrag vorgeschlagen, der auch für Spareinlagen gilt (damals 30 000 skr).

Auf die genannten Anträge des Sparkassenverbandes gingen Stellungnahmen der Schwedischen Reichsbank und der Sparkassenaufsichtsbehörde ein. Während die Reichsbank zur Einführung der Scheckrechnung bei Sparkassen ihr grundsätzliches Einverständnis gab, lehnte die Aufsichtsbehörde das Ansinnen des Sparkassenverbandes mit der Begründung ab, daß ein derartiges Geschäft keinen direkten Zusammenhang mit der Förderung der Spartätigkeit erkennen ließe, die Förderung von Sparsamkeit und Spartätigkeit aber die eigentliche Aufgabe der Sparkassen darstelle.[2]

Der Sparkassenverband gab danach am 13. Oktober 1949 eine weitere Darstellung zur Frage der Scheckrechnung. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung dieser Stellungnahme sei hier folgender Abschnitt wiedergegeben: »Die Frage der Scheckrechnung hat nicht nur vom reinen Sparkassenstandpunkt aus Bedeutung, sondern auch im Hinblick auf die Möglichkeiten der Sparkasse, sich — innerhalb ihres gewöhnlichen Kundenkreises — im Vergleich zu anderen gleichartigen Instituten, insbesondere Geschäftsbanken und Landwirtschaftskassen, zu behaupten. Charakteristisch für das Verhältnis zwischen diesen 3 Institutsgruppen ist, daß sowohl die Geschäftsbanken als auch die Landwirtschaftskassen sowohl im Einlagen- als auch im Ausleihegeschäft eine bedeutend vielseitigere Tätigkeit betreiben und daß diese vergleichsweise bedeutend vielseitigere Tätigkeit . . . auch die Typen des Einlagen- und Ausleihegeschäfts umfaßt, die die Sparkassen von jeher seit ihrer Gründung und künftig anwenden . . .

1) Vgl. »Sparkassengesetzesvorschlag«, a. a. O., Seiten 150/151
2) Vgl. »Sparkassengesetzesvorschlag«, a. a. O., Seite 151

Was insbesondere die Einlagenseite betrifft, ist zu bemerken, daß die Geschäftsbanken und Landwirtschaftskassen in den meisten Fällen nicht durch gesetzliche Regelungen verhindert sind, ihre Einlagenformen ... weiter zu variieren oder sonst zu ändern, während die Sparkassen nach dem Sparkassengesetz nur das gewöhnliche Spargeschäft (Sparbuchrechnung) betreiben dürfen ... In der Frage der Sparbuchrechnung bei den Geschäftsbanken und Landwirtschaftskassen wurde 1948 eine Erhöhung des Einlagenhöchstbetrages von 4000 auf 8000 skr vorgenommen. Gegenwärtig haben die Geschäftsbanken eine neue Einlagenrechnung, ‚Kapitalsammlungsrechnung', eingeführt, die als eine Form der Kapitalrechnung betrachtet werden kann und sachlich mit dem Spargeschäft der Sparkassen gleichgestellt wird, indem der Zinssatz für die Kapitalsammlungsrechnung derselbe ist, den die Sparkassen seit dem Frühjahr 1940 anwenden, nämlich $2^1/_2$% oder $^1/_2$% mehr als die sonst von den Geschäftsbanken gewährten höchsten Einlagenzinsen. Außerdem kommt hinzu, daß die Zinsen halbjährlich kapitalisiert werden. Daß die Rechnung nur für natürliche Personen eröffnet werden darf, daß der Höchstbetrag auf 30 000 skr festgesetzt ist und daß die Kündigungsfrist 6 Monate beträgt, bestätigt, daß die Rechnung eine mit der Sparbuchrechnung der Sparkassen gleichgestellte Rechnung sein soll.«[1]

Zur Stellungnahme des Sparkassenverbandes äußerten sich daraufhin der Verband des privaten Bankgewerbes und die Landwirtschaftskassenbewegung (der deutschen Raiffeisenorganisation vergleichbar). Die Denkschrift der Bankenvereinigung führt neben Bedenken banktechnischer Art wie Unrentabilität einer Scheckrechnung mit relativ geringem Einlagen- oder Kreditbetrag, fehlende Sachkenntnis des Sparkassenpersonals bei der Scheckprüfung usw. vor allem grundsätzliche Argumente gegen die Einführung der Scheckrechnung bei Sparkassen an: Würden die Sparkassen mit dem Recht ausgestattet, eine Scheckrechnung zu führen, würde das Sparkassengeschäft eine ganz andere Art von Geldmitteln aufnehmen, als sie seit altersher zum Einlagengeschäft der Sparkassen gehöre. Eine derartige Erweiterung des Einlagenumfangs würde sich notwendigerweise auch auf der Ausleiheseite widerspiegeln. Alles in allem schließe die in Frage stehende Einführung der Scheckrechnung bei Sparkassen eine Strukturänderung bei den Sparkassen ein, deren allgemeine Konsequenzen von wesentlich größerer Bedeutung sein würden, als der vom Sparkassenverband angeführte Umstand, daß die Sparkassen dann auf eine bessere Weise den Bedarf ihres Kundenkreises decken könnten. Es sei an sich natürlich und hänge mit grundlegenden Prinzipien der schwedischen Gesetz-

1) »Sparkassengesetzesvorschlag«, a. a. O., Seiten 151/152

gebung auf dem Gebiete des Kreditwesens zusammen, daß ein- und dieselbe Person verschiedene Arten von Kreditinstituten in Anspruch nehmen muß für die Anlegung von Geldmitteln verschiedener Art und für die Erfüllung von Kreditbedarf verschiedener Art. Letztlich ginge es also um das Problem, inwieweit die Grenzziehung zwischen den verschiedenen Arten der vorhandenen Kreditinstitute, die bis jetzt aufrecht erhalten worden sei, auf einem sehr wesentlichen Gebiet verwischt werden solle. Nach Auffassung der Bankenvereinigung liege kein Interesse vor, an einer derartigen Entwicklung mitzuwirken, sondern es scheine vielmehr dringend geboten, die Besonderheiten der verschiedenen Kreditinstitute deutlicher als bisher zu kennzeichnen.[1]

Der Bericht der Landwirtschaftskassenbewegung führt u. a. folgende Gesichtspunkte gegen die Sparkassenscheckrechnung an: »Die Landwirtschaftskassenbewegung . . . hat bewiesen, daß sie imstande ist, auf eine voll zufriedenstellende Art die für die Landwirtschaft notwendige Zahlungsvermittlung zu besorgen. Allgemein kann gesagt werden, jeder Landwirt und ebenfalls jeder Landwirtschaftsverband, der wünscht, eine Scheckrechnung zu eröffnen, kann diesen Wunsch bequem bei den Zentralkassen und Geschäftsbanken erfüllt bekommen. Für die Landwirtschaft kann also keinerlei Bedürfnis als vorliegend angesehen werden, den Kreis der Geldinstitute, die eine Scheckrechnung betreiben, weiter zu vergrößern. Da der Sparkassenverband anscheinend die Einführung der Scheckrechnung bei den Sparkassen als zuerst im Interesse der Landwirtschaft liegend begründen will, so ist infolgedessen das Ergebnis, daß die Begründung des Sparkassenverbandes nicht stichhaltig ist.«[2]

In großen Zügen waren es die vorgenannten Probleme der Scheckrechnung, denen sich die sogenannten »Sparkassensachverständigen aus dem Jahre 1948« gegenübersahen, und die es so gut wie möglich zu lösen galt. Besonders ein Punkt, auf den in der Debatte um die Scheckrechnung immer wieder hingewiesen wurde, verdient es, im Hinblick auf die anlage- und liquiditätspolitische Zielsetzung vorliegender Arbeit etwas näher erörtert zu werden. Das ist die Frage einer Arbeitsteilung im Bankwesen und insbesondere deren Auswirkung auf die Kredit- und Giralgeldschöpfung.

Es war die Meinung der Experten, daß sich das Problem der Scheckrechnung in einen aktivischen und einen passivischen Teil aufspalten ließe. Was nun den passivischen Teil der Scheckrechnung anbelangt, waren

1) Vgl. »Sparkassengesetzesvorschlag«, a. a. O., Seiten 153 ff.
2) »Sparkassengesetzesvorschlag«, a. a. O., Seite 154

die Sachverständigen der Auffassung, auf diesem Teilgebiet der Scheckrechnung den Forderungen der Sparkassenorganisation teilweise entgegenkommen zu können. Begründet wurde diese Einstellung im wesentlichen damit, daß der passivische Teil der Scheckrechnung für die Sparkassen ein Dienstleistungsgeschäft darstelle und insoweit im Interesse der Sparförderung liegen könne, als die bestehende Sparbuchrechnung dadurch vervollständigt würde: »Die Sparbuchrechnung ist nicht zweckmäßig, um für Auszahlungen von Geldern an eine andere Person angewendet zu werden. Auch kann sie nicht gut zur Anwendung kommen, wenn eine andere Person eine Einzahlung für den Rechnungsinhaber vornehmen will. In den beiden behandelten Fällen würde die Scheckrechnung als Einlagenform unzweifelhaft die Sparbuchrechnung vervollständigen. Die Scheckrechnung würde bequem sowohl für Einzahlungen an den Rechnungsinhaber als auch für Auszahlungen verwendet werden können ... Mit dieser Feststellung im Hintergrund kann die ... Grundsatzfrage auch dahingehend gestellt werden, inwieweit die Einführung der Scheckrechnung als Einlagenform geeignet ist, die Wirksamkeit der Sparkassen bei der Erfüllung der Sparförderungsaufgabe herabzusetzen ... Das Besondere der Scheckrechnung ist nämlich, daß über die belegten Gelder jederzeit ohne vorangehende Kündigung verfügt werden kann. Der überwiegende Teil der Guthaben auf Scheckrechnung der Geschäftsbanken gehört Geschäftsleuten und Unternehmen. Es ist auch bezeichnend, daß die Scheckrechnungsmittel eher den Charakter von mehr oder weniger zufälligen Kassenüberschüssen als eigentlicher Spargelder haben. Im Hinblick hierauf dürfte es klar sein, daß ein unbegrenztes Recht für die Sparkassen, Einlagen auf Scheckrechnung entgegenzunehmen, gewisse Risiken mit sich bringen könnte, so daß der vorherrschende Charakter der wirklichen Spargelder bei den Einlagen der Sparkassen verloren ginge, d. h. daß die Einlagen zu einem bedeutenderen Teil von beweglichem Kapital gebildet würden. Das Sparkassengeschäft würde auf diese Weise mehr geschäftsbetont ... Zusammenfassend kann also gesagt werden, daß eine unbegrenzte Freiheit, Einlagen auf Scheckrechnung entgegenzunehmen, nicht vereinbar zu sein scheint mit der Fürsorge für die Hauptaufgabe der Sparkassen, das Sparen zu fördern.«[1]

Aus diesem Grunde wurde von den Experten der genannte freie Sektor von 15% der Spareinlagen vorgeschlagen, der dem Bedürfnis der Sparkassenkunden auf eine »bequemere Zahlungsweise« entsprechen und der Hauptaufgabe der Sparkassen, das Sparen und die Sparsamkeit zu fördern, kein Abbruch tun würde. Auf eine Begrenzung des individuellen

1) »Sparkassengesetzesvorschlag«, a. a. O., Seiten 156 – 158

Einlagenbetrages auf Scheckrechnung wurde mit dem berechtigten Hinweis verzichtet, daß hier Schwierigkeiten entstehen könnten, wenn durch Gutschriften auf Konten von Zahlungsempfängern deren Einlagenhöchstbeträge überschritten würden.

Die Begründung der Experten für die nur begrenzte Einführung der Scheckrechnung läßt erkennen, daß die Arbeitsteilung im schwedischen Kreditwesen aufrecht erhalten werden sollte. Verkannt wurde allerdings, daß jene Arbeitsteilung nur noch pro forma bestand, da die Kreditbanken Einlageformen betreiben, die der Sparbuchrechnung der Sparkassen entsprechen: »Die Konkurrenz der Nachkriegszeit ist, . . auf die Einlageseite gerichtet und durch ein kräftig erhöhtes Interesse der Geschäftsbanken (Kreditbanken, d. Verf.) an den Mitteln der Kleinsparer gekennzeichnet. Man hat besonders Einlagekonten zu gleichen Zinsen wie bei den Sparkassen eingeführt. Für diese Konten gelten keine gesetzlichen Bestimmungen über eine Höchsteinlagegrenze, aber in der Praxis gilt seit etwa einem Jahr 300 000 Kronen. In einer in den letzten Jahren intensiven Propaganda, die besonders darauf gerichtet ist, die Geschäftsbanken als Sparinstitute des breiten Publikums herauszustellen, haben diese Konten eine hervorragende Rolle gespielt. In letzter Zeit haben die Geschäftsbanken ein stark erhöhtes Interesse für solche ‚typisch sparkassenmäßigen' Tätigkeitszweige wie Schulsparen, Lohnsparen und Klubsparen gezeigt.«[1]

Mithin wäre der Grund für eine Nichteinführung der Scheckrechnung bzw. für deren Begrenzung ohnehin entfallen und der Weg für eine unbegrenzte Scheckrechnung frei, wollte man nicht den umgekehrten Weg beschreiten und den Kreditbanken auch das Spargeschäft verbieten.

Die Einführung der Scheckrechnung bei Sparkassen ist also durchaus berechtigt; nur halten die Argumente, mit denen die Experten die Sparkassenscheckrechnung begründen, einer theoretischen Prüfung nicht stand. Die Scheckrechnung ist kein indifferentes Dienstleistungsgeschäft im Sinne von Zahlungsvermittlung; sie ist vielmehr ein Grundgeschäft, das die Basis zur Kredit- und Giralgeldschöpfung abgibt, solange ein Aktivgeschäft existiert. Eine Trennung des Scheckrechnungskomplexes in einen aktivischen und passivischen Teil ist somit unzulässig, denn beide Teile bedingen sich gegenseitig, auch wenn es sich nur um eine »Scheckrechnung ohne Kredit« handelt, wie sie die Experten für die Sparkassen mit dem

1) Ake *Janson*, »Aktuelle Sparkassenfragen in Schweden«, in: »Österreichische Sparkassenzeitung«, Folge 3, 43. Jahrgang, 15. Februar 1956, Seite 25 – 26. – Vgl. außerdem Stellungnahme des Schwedischen Sparkassenverbandes vom 13. Oktober 1949, abgedruckt in »Sparkassengesetzesvorschlag«, a. a. O., Seiten 151/152

15%igen freien Sektor vorgeschlagen haben. Besonders prägnant bringt dies *Mülhaupt*[1] zum Ausdruck, wenn er ausspricht: »Der maximale Kreditspielraum einer Bank in einer Periode wird . . . in der Regel bestimmt durch die Menge an Primärliquidität (Zentralbankgeld), die die Bank in dieser Periode verfügbar machen kann. Da sich die Menge des verfügbaren Zentralbankgeldes mit jeder Ein- oder Auszahlung i. w. S. ändert, ist es unmöglich, Kreditgeschäft und Zahlungsverkehr als zwei getrennte Funktionsbereiche einer Bank zu betrachten. Man kann auch so sagen: Bei einer Kreditbank bewirkt jede Ein- und Auszahlung in der Regel eine Veränderung von Schuldverhältnissen (Einzahlung = Schuld- oder Tilgungs-Einnahme, Auszahlung = Forderungs- oder Tilgungs-Ausgabe[2]), so daß Kreditgeschäft und Zahlungsverkehr nur als Einheit behandelt werden können.«[3]

Aber auch bei gleichbleibendem Zentralbankgeldbestand, hervorgerufen durch Kontenbewegungen, die keine »Kassenwirkung« haben (Passivtausch), besteht ein direkter Zusammenhang zwischen Kreditgeschäft und Zahlungsverkehr; denn die bargeldlosen Verfügungen bewirken eine Einsparung von Zentralbankgeld, das zu Kredit- und Giralgeldschöpfungszwecken verwendet werden kann.

Für die Kredit- und Giralgeldschöpfungsfähigkeit der schwedischen Sparkassen ist es also völlig irrelevant, ob die Inhaber von Girokonten potentielle Kreditnehmer der Sparkassen sein dürfen oder nicht, d. h. ob sie mit der Sparkasse im Kontokorrentverkehr stehen dürfen oder nicht, und wie die Aktivseite der Sparkassenbilanz rechtlich gestaltet ist. Solange auf der Passivseite der Bilanz eine »Kontenzirkulation« stattfindet, die aktivisch nicht in Zentralbankgeld gedeckt ist, ist der Fall der Kredit- und Giralgeldschöpfung gegeben. Mit dem Expertenvorschlag, nur eine »Scheckrechnung ohne Kredit« zuzulassen, konnte also die Kredit- und Giralgeldschöpfung der Sparkassen nicht verhindert werden, vielmehr hätte bei Annahme der Expertenvorschläge eine liquiditätsmäßige Be-

1) Ludwig *Mülhaupt*, »Umsatz-, Kosten- und Gewinnplanung einer Kreditbank«, a. a. O., Seite 53

2) Begriffe nach Rudolf *Johns*, »Die Vollrechnung der Gemeinden«, in: »Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung«, 1938, Heft 4 und 5 und Rudolf Johns, »Kameralistik, Grundlagen einer erwerbswirtschaftlichen Rechnung im Kameralstil«, Wiesbaden, 1951

3) Doppisch würden sich die genannten vier Fälle folgendermaßen darstellen:
   a) *Einzahlung = Schuld-Einnahme:*
   Kassenkto. (i. w. S.) an Scheckrechnungskto. X (Bilanzverlängerung)
   b) *Einzahlung = Tilgungs-Einnahme:*
   Kassenkto. (i. w. S.) an Debitoren-(Darlehens-)kto. X (Aktivtausch)
   c) *Auszahlung = Forderungs-Ausgabe:*
   Debitoren-(Darlehens-)kto. X an Kassenkto. (i. w. S.) (Aktivtausch)
   d) *Auszahlung = Tilgungs-Ausgabe:*
   Scheckrechnungskto. X an Kassenkto. (i. w. S.) (Bilanzverkürzung)

hinderung des Sparkassengeschäfts Platz greifen müssen; denn ohne Kontokorrentgeschäft hätten die Girokonteninhaber der Sparkassen zur Abdeckung ihrer Kontokorrentverpflichtungen bei Kreditbanken ständig Beträge abdisponieren müssen, die sonst zur Rückzahlung der von Sparkassen gewährten Kontokorrentkredite hätten benutzt werden können. Bei Einführung des Expertenvorschlags wäre demnach der kontinuierliche Kreislauf von Kreditinanspruchnahme und Kreditrückfluß, der sonst das kurzfristige Geschäft liquiditätsmäßig auszeichnet, zum Nachteil der Sparkassen nicht zustande gekommen. Der Expertenvorschlag wurde dann auch abgelehnt und das Kontokorrentgeschäft in beschränktem Umfange zugelassen (25 000 skr je Kredit).

Bei alledem darf jedoch nicht vergessen werden, daß ein 15%iger freier Sektor die Kredit- und Giralgeldschöpfungsfähigkeit weitgehend begrenzt und wie ein verkleinerter Kundenkreis wirkt, der relativ hohe Liquiditätsanforderungen stellt.

Als ein Mittel zur Verringerung von Liquiditätsanforderungen bei Sparkassen wird in einigen Ländern die *Beschränkung der individuellen Einlagenbeträge* für Spareinlagen angesehen. Auch im Neuen Sparkassengesetz Schwedens findet sich eine derartige Bestimmung, und zwar wird der Einlagenhöchstbetrag auf 100 000 skr festgesetzt. Die Sparkassensachverständigen von 1948 schlugen in ihrem Gutachten 75 000 skr vor, und im Sparkassengesetz von 1923 war der Einlagenhöchstbetrag pro Einleger ursprünglich auf 30 000 skr fixiert, später jedoch wegen der Herabsetzung des Geldwertes auf 50 000 skr erhöht worden.

Die Festlegung von Einlagenhöchstbeträgen für Spareinlagen erscheint in Schweden nur durch den geringen Geschäftsumfang der meisten Sparkassen gerechtfertigt. Bezieht man jedoch die Zentralbank der schwedischen Sparkassen in die Liquiditätsbetrachtungen mit ein und faßt die Einzelsparkassen mit der Sparkassenzentralbank an der Spitze zu einem System zusammen, so liegt der Schluß nahe, daß bei einem solchen System, das ca. 40% der Gesamteinlagen und ca. 55% der Spareinlagen aller schwedischen Kreditinstitute »kontrolliert«, auf Einlagenhöchstbeträge verzichtet werden könnte.

Besondere Beachtung im Hinblick auf die Einlagenhöchstbeträge verdient auch die Einführung des freien Sektors und der Scheckrechnung. Durch den 15%igen freien Sektor besteht die Möglichkeit, den Einlagenhöchstbetrag bis zu einem gewissen Grade zu »umgehen«, und der weitere Ausbau der Sparkassenscheckrechnung zu einem Girosystem ohne Kontingentierung würde die Liquiditätsanforderungen, die sich aus dem Abzug hoher Sparbeträge ergeben, ohnehin weitgehend mildern.

Die schwedische Sparkassengesetzgebung kennt weder Liquiditätsreserven ersten und zweiten Grades noch einen Liquiditätszug nach Art der deutschen Sparkassen. Nach dem Neuen Sparkassengesetz sind die schwedischen Sparkassen lediglich verpflichtet, eine sogenannte *Kassenreserve* zu unterhalten, die 25% der Sichteinlagen und 8% der Spareinlagen zu betragen hat.

Im schwedischen Sparkassengesetz von 1875 bestand keine Verpflichtung zur Kassenreservehaltung. Erst das Sparkassengesetz aus dem Jahre 1892 schrieb eine Kassenreserve von 10% der Spareinlagen vor, die in leicht liquidierbaren Wertpapieren anzulegen war. Für Wertpapiere der genannten Art gab das Sparkassengesetz ein Beispielverzeichnis, das u. a. Schuldverschreibungen des Staates, der Allgemeinen Schwedischen Hypothekenbank sowie andere einwandfreie Schuldverschreibungen und interessanterweise auch Hypotheken umfaßte, die bis zur Hälfte des zuletzt festgestellten Veranlagungswertes auf landwirtschaftliche und städtische Grundstücke in die Reserve einbezogen werden durften.

Bis zum Inkrafttreten des Sparkassengesetzes aus dem Jahre 1923 hatte die Kassenreserveverpflichtung von 1892 unverändert Gültigkeit. Das Sparkassengesetz von 1923 hielt die 10%ige Kassenreserve aufrecht, ersetzte aber die beispielhafte Aufzählung durch ausschließliche Enumeration. § 29 des Gesetzes von 1923 schrieb in seinem ursprünglichen Wortlaut demnach vor, daß eine 10%ige Kassenreserve zu bilden war, die neben dem Kassenbestand, den Guthaben der Sparkasse bei der Reichsbank und anderen inländischen Bankgesellschaften aus Schatzwechseln des Reichsschuldenkontors oder Schuldverschreibungen des Staates und der Allgemeinen Schwedischen Hypothekenbank sowie aus anderen einwandfreien Schuldverschreibungen zu bestehen hatte. Darüber hinaus durften Hypotheken, die innerhalb von höchstens 6 Monaten fällig waren oder von der Sparkasse während desselben Zeitraums gekündigt werden konnten, mit der Hälfte des zuletzt festgelegten Veranlagungswertes auf landwirtschaftliche und städtische Grundstücke (mit Ausnahme von Industriegrundstücken) bis zu einem Höchstbetrag von 100 000 skr in die Kassenreserve eingestellt werden.

Eine Neufassung des § 29, der bis zum 31. Dezember 1955 in Gültigkeit war, erfolgte im Jahre 1937. Im wesentlichen wurden folgende Änderungen des ursprünglichen Inhalts vorgenommen: Den Reichsbankguthaben wurden Guthaben bei der Postsparkasse bzw. auf Postscheckkonto und den Schatzwechseln weitere Schuldtitel, die vom Reichsschuldenkontor ausgegeben wurden, gleichgestellt. Es wurde außerdem eine Bestimmung dahingehend aufgenommen, kassenreservefähige Werte, die als Sicher-

heit für einen vereinbarten Kredit bestellt waren, insoweit in die Kassenreserve einzubeziehen, als der Kredit nicht benutzt wurde. Des weiteren wurde festgelegt, daß eine Kassenreserve, die unter 10% herabsinkt, alsbald wieder auf diesen Stand zu bringen ist.

Wie erwähnt, wurde im Neuen Sparkassengesetz eine Kassenreserve von 25% für Sichteinlagen und von 8% für Spareinlagen festgesetzt. Damit erfolgte in bezug auf die Liquiditätsgesetzgebung eine gewisse Gleichstellung mit den Kreditbanken, die ebenfalls eine Kassenreserve von 25% gegen Sichteinlagen zu unterhalten haben. Nach einem Vorschlag zur Änderung des Gesetzes über die Kreditbanken ist jedoch auch für die Kreditbanken eine Abstufung der Reservehaltung vorgesehen, und zwar sollen zunächst 3% sämtlicher Einlagen als Kassenreserve gehalten werden und darüber hinaus noch 20% der Sichteinlagen. Für die Sichteinlagen der Kreditbanken würde demnach eine Kassenreserveverpflichtung von 23% bestehen und für die sonstigen Einlagen eine solche von 3%. Die Sparkassensachverständigen des Jahres 1948 schlugen deshalb für die Sparkassen eine 20%ige Kassenreserve gegen Sichteinlagen und eine 8%ige gegen Spareinlagen vor. Diese Abstufung ergibt sich daraus, daß die Sparkassensachverständigen der Meinung waren, die Sichteinlagen der Sparkassen würden nicht so beweglich sein wie die der Kreditbanken, aber dafür würden vielleicht die Spareinlagen der Sparkassen eine umso höhere Umlaufgeschwindigkeit aufweisen.

Trotz Befürwortung einer prozentualen Differenzierung der Kassenreserve nach den Einlagearten (Sicht- und Spareinlagen) waren die Sparkassensachverständigen nicht der Ansicht, auch eine Differenzierung in der Zusammensetzung der Kassenreserve empfehlen zu müssen. Die Kassenreserve darf somit auch nach dem Neuen Sparkassengesetz in ihrer Zusammensetzung ein- und dieselbe sein, ganz gleich, ob ihr Sicht- oder Spareinlagen gegenüberstehen.

Bei der Abfassung des Neuen Sparkassengesetzes bestand ein weiteres Problem darin, ob die ausschließliche Enumeration von kassenreservefähigen Aktiven beibehalten oder wie im Gesetz über die Kreditbanken lediglich eine allgemeine Bestimmung aufgenommen werden sollte, nur solche Aktiven der Kassenreserve zugrunde zu legen, die mit Leichtigkeit in Geld verwandelt werden können. Die Sparkassensachverständigen waren der Meinung, der sich auch der Gesetzgeber anschloß, die ausschließliche Aufzählung zwar beizubehalten, aber eine Generalklausel anzufügen, die eine Erweiterung des Katalogs der kassenreservefähigen Positionen zuläßt.

Das Verzeichnis der in die Kassenreserve einzustellenden »flüssigen Werte« wurde im wesentlichen unverändert in das Neue Sparkassengesetz

übernommen. Hinzugefügt wurde der Bestand an Schecks, soweit sie auf ein inländisches Geldinstitut gezogen sind. Neu aufgenommen wurde außerdem die Bestimmung, daß Bankguthaben, deren noch ausstehende Laufzeit oder deren Kündigungsfrist ein Jahr übersteigt, nicht als kassenreservefähig anzusehen sind.

Diese Bestimmung muß zumindest dann verwundern, wenn auch im Neuen Sparkassengesetz wiederum *Hypotheken* als kassenreservefähig anerkannt werden. Dies geschieht, wie bisher, mit einem Höchstbetrage von 100 000 skr. Nach den Bestimmungen des Neuen Sparkassengesetzes können aber 60%, anstatt wie bisher 50%, des festgestellten Veranlagungswertes von landwirtschaftlichen, städtischen und Industriegrundstücken in die Kassenreserve eingestellt werden, allerdings mit der Beschränkung, daß die Hypotheken innerhalb der nächsten 6 Monate fällig werden bzw. innerhalb von 6 Monaten kündbar sein müssen.

Das Problem der Hypotheken als kassenreservefähige Posten ist fast so alt wie die schwedische Sparkassengesetzgebung selbst. Bereits im Jahre 1891 lehnten die Sparkassensachverständigen eine Einbeziehung von Hypotheken in die Kassenreserve ab. Obwohl der schwedische Reichstag gegenteilig entschied, nahmen die Sparkassensachverständigen des Jahres 1910 denselben Vorschlag wieder auf. Die Sparkassensachverständigen des Jahres 1920 vertraten dagegen den Standpunkt, daß Hypotheken in einem begrenzten Umfang Kassenreservemittel darstellen sollten. Dabei wurde auf die Schwierigkeiten hingewiesen, die sich insbesondere für die kleinen Sparkassen ergeben würden, eine Kassenreserve zu halten, die nur aus Obligationen und Bankguthaben bestünde. Zunächst wurde ein Höchstbetrag von 50 000 skr für Hypotheken vorgeschlagen, der dann auf 100 000 skr erhöht wurde. Wie erwähnt, wurde der Höchstbetrag von 100 000 skr dann auch in das Sparkassengesetz von 1923 aufgenommen und ebenfalls im Neuen Sparkassengesetz von 1955/1956 verankert, obwohl in der Zwischenzeit noch mehrfach die Forderung nach Verbot der Einrechnung von Hypotheken in die Kassenreserve erhoben wurde. Die Sparkassensachverständigen des Jahres 1948, die das Neue Sparkassengesetz vorbereiteten, begründeten die Aufrechterhaltung der Einbeziehung von Hypotheken in die Kassenreserve u. a. mit folgenden Worten: »Es dürfte nicht bestritten werden können, daß Hypotheken kaum von der liquiden Beschaffenheit gekennzeichnet sind, die grundsätzlich charakteristisch für die Kassenreserve der Sparkassen, ebenso für diejenige anderer Geldinstitute, sein soll . . . Die Bestimmung umfaßt eine fühlbare Ausnahme von der Grundsatzforderung betreffend den Liquiditätsgrad der Kassenreservemittel. Aber es kann gleichwohl nicht gesagt werden, daß das Ziel der Kassenreservebestimmungen aufs Spiel gesetzt wird. Die

Grenzen für die Aufnahme der Hypotheken in die Kassenreserve sind ja so eng, daß nur die Liquidität der kleinsten Sparkassen von der in Frage stehenden Vorschrift nennenswert beeinflußt wird. Sollten diese Sparkassen genötigt sein, die Hypotheken zu beleihen, so sollten bei dem jetzt bestehenden Zusammenhang zwischen den Sparkassen und nach der Errichtung der Sparkassenzentralbank die Möglichkeiten hierzu nicht fehlen. Wegen der größeren Sparkassen dürfte die Bestimmung über die Einbeziehung der Hypotheken in die Kassenreserve überhaupt keinerlei Rolle spielen.«[1]

Als *Sicherheitsvorschrift* und damit indirekt als Liquiditätsvorschrift für die Einlagen der Sparkassen gilt die Bestimmung des Neuen Sparkassengesetzes, daß die Sparkassen in Zukunft berechtigt sind, Einlagen höchstens bis zu einem Betrag anzunehmen, der das 50fache der Rücklagen beträgt. Im alten Sparkassengesetz aus dem Jahre 1923 war es den Sparkassen lediglich gestattet, das 30fache ihrer Rücklagen an Einlagen entgegenzunehmen. Aufgrund von provisorischen Bestimmungen war es den Sparkassen jedoch schon vor Inkrafttreten des Neuen Sparkassengesetzes möglich, auf Antrag von der bestehenden Vervielfältigungszahl 30 befreit zu werden.

Die schwedische Sparkassengesetzgebung beschäftigte sich besonders in neuerer Zeit intensiv mit der Sicherheitsfrage, und im wesentlichen scheint dies auf der Tatsache zu beruhen, daß die schwedischen Sparkassen sogenannte »freie« Sparkassen verkörpern, für die keine Kommunal- bzw. Staatsgarantie besteht.

Die Sicherheitsbestimmungen für die schwedischen Sparkassen wurden im Laufe der Zeit häufig geändert. Grundsätzlich blieb jedoch das Schema gleich, nach dem sowohl der allgemeine Einlagenhöchstbetrag als auch der Umfang der einzelnen Sparkassenaktiven — nach Sicherheitsgraden gestaffelt — berechnet werden kann.

Nach diesem Schema, das auch für das Neue Sparkassengesetz gilt, kann man die Aktiven in 3 Gruppen einteilen. Zur Gruppe 1 gehören Aktiven, die als unbedingt sicher angesehen werden und deshalb keinen Sperrbestimmungen unterliegen. Zur Gruppe 2 zählen Aktiven, die zwar in die Sperrbestimmungen einbezogen werden, deren Anlagevolumen aber bis zum Höchstbetrage der Einlagenbegrenzung ausgedehnt werden kann. In Gruppe 3 fallen schließlich diejenigen Aktiven, deren Anlagevolumen nicht bis zum Höchstbetrage ausgefüllt werden kann, sondern von vornherein einer engeren Sperrbestimmung unterliegt.

1) »Sparkassengesetzesvorschlag«, a. a. O., Seiten 204/205

Das vorgenannte Schema wird als doppeltes Sperrsystem bezeichnet, da es weniger sichere Aktiva im Anlagevolumen mehr beschränkt als Aktiva, die für sicherer gehalten werden.

Im Neuen Sparkassengesetz fallen nun in Gruppe I (Aktiva, die keinen Sperrbestimmungen unterliegen): Kassenbestand, Notenbankguthaben, Postscheckguthaben, Guthaben bei Kreditbanken, Schecks, u. a. m. Vorgenannte Aktiva der Gruppe 1 dürfen bei der Errechnung der Vervielfältigungszahl 50 von den Einlagen abgesetzt werden. Zur Gruppe 2 (Aktiva, die bis zur Vervielfältigungszahl 50 ausgedehnt werden können) zählen: a) Schatzwechsel oder andere vom Reichsschuldenkontor ausgefertigte Schuldtitel; b) Schuldverschreibungen des Staates, der Allgemeinen Schwedischen Hypothekenbank, der Stadthypothekenkasse des Königreichs Schweden oder andere einwandfreie inländische Schuldverschreibungen; c) Darlehensforderungen, für deren volle Rückzahlung der Staat, eine Gemeinde oder eine ähnliche Körperschaft haftbar ist, oder deren Sicherheit durch unter b) angegebene Schuldverschreibungen gebildet wird; d) Darlehensforderungen, deren Sicherheit gebildet wird durch eine Hypothek innerhalb von 60% des zuletzt festgestellten Veranlagungswertes auf einem landwirtschaftlichen Grundstück oder einem Wohn- oder Geschäftsgrundstück, das im Rahmen eines festgestellten Stadtplanes oder eines festgestellten Bebauungsplanes gelegen ist, u. a. m.

Die Vervielfältigungszahl 50 gilt aber nach Abzug der Anlagen der Gruppe 1 als höchstmögliche Grenze für die Annahme von Einlagen und damit gleichfalls als Grenze für die gesamte Aktivanlage. Wird die Vervielfältigungszahl 50 also vollständig für Aktiven der Gruppe 2 ausgenützt, so dürfen Anlagen nach Gruppe 3 nicht mehr getätigt werden.

Zur Gruppe 3 zählen Aktiven, die im Gesetz nicht besonders aufgeführt sind, die aber im wesentlichen aus nachrangigen Hypotheken und Bürgschaftsdarlehen bestehen. Für diese Gruppe von Aktiven schreibt das neue, ebenso wie das alte Sparkassengesetz, einen Höchstbetrag in Höhe des $12^1/_2$fachen der Rücklagen der Sparkassen vor. Die $12^1/_2$-Grenze wird jedoch auf das Gesamtkontingent, das durch die Vervielfältigungszahl 50 begrenzt wird, angerechnet, so daß die Anlagen der Gruppe 2 nur das $37^1/_2$fache der Rücklagen betragen dürfen, wenn das $12^1/_2$-Kontingent für die Aktiven nach Gruppe 3 ausgenützt wird.

Die genannten Sicherheitsbestimmungen für die schwedischen Sparkassen sind sehr kompliziert; ihr praktischer Wert beschränkt sich im wesentlichen darauf, die Sparkassen auf dem Wege über eine höhere bzw. niedrigere Einlagenbegrenzung zu einer möglichst sicheren Anlagepolitik zu bewegen. Problematisch müssen die Sperrbestimmungen aller-

dings werden, wenn sie die Entgegennahme von Spareinlagen verhindern und damit der traditionellen Aufgabenstellung der Sparkassen, das Sparen und die Sparsamkeit zu fördern, Abbruch tun. Dieser Fall könnte akut werden, wenn die Rücklagen mit dem Rhythmus des Einlagenzuwachses nicht mehr Schritt halten. Im allgemeinen wird das die Folge einer zu gering bemessenen Zinsspanne sein, die zu einer angemessenen Auffüllung der Rücklagen nicht ausreicht. Bei übermäßigem Wachstum der Spareinlagen aufgrund von Inflationstendenzen wird aber auch eine relativ hohe Zinsspanne nicht genügen, um eine entsprechende Dotierung der Rücklagen vornehmen zu können. Beide Situationen waren in Schweden bereits gegeben; sie führten aber nicht zur Verweigerung der Entgegennahme von Spareinlagen, sondern zur Heraufsetzung der Vervielfältigungszahlen, womit deren Problematik erneut bestätigt wurde.

Einen Überblick über die prozentuale Verteilung der Aktiva der schwedischen Sparkassen auf die verschiedenen Anlagekategorien vermittelt nachstehende Tabelle[1].

Tabelle 16

Die Aktiva der schwedischen Sparkassen in % der Bilanzsumme

	1952	1953	1954
Kasse, Postscheck- und Bankguthaben	2,5	2,2	1,7
Effekten	9,4	9,2	9,2
Kredite an öffentlich-rechtliche Körperschaften	6,2	6,6	6,6
Hypothekendarlehen	71,3	72,0	72,9
Sonstige langfristige Kredite	8,7	8,1	7,9
Sonstige Aktiva	1,9	1,9	1,7
Insgesamt	100	100	100

1) Entnommen: »Das Sparwesen der Welt«, Jahrg. 1955, Heft 1, Seite 35 und Jahrg. 1956, Heft 1, Seite 38

SCHLUSSWORT

Wenn im *Vorwort* die Frage aufgeworfen wurde, ob die Geschäftsbanken – und damit auch die Sparkassen – generell in der Lage wären, aufgrund einer ordnungsgemäßen betriebswirtschaftlichen Anlage- und Liquiditätspolitik auch für eine »gesunde« volkswirtschaftliche Liquidität im Sinne einer realwirtschaftlich richtig ausgesteuerten Geldmenge zu sorgen, so muß diese Frage unter Hinweis auf die Ausführungen in Teil I und II dieser Arbeit aus folgenden Gründen verneint werden: Die individuelle Anlage- und Liquiditätspolitik jeder Einzelgeschäftsbank ist auf die rechtzeitige Erfüllung fälliger Zahlungsverpflichtungen abgestellt (qualitative Liquidität). Um diese qualitative Liquidität im wesentlichen aufrecht zu erhalten, genügt es aber bereits, wenn die Einzelgeschäftsbank bei ihrer Kreditgewährung Gleichschritt mit dem übrigen Geschäftsbankensystem hält, wie folgende Ausführungen *Lautenbachs*[1] treffend zum Ausdruck bringen: »Die Liquidität einer einzelnen Bank verschlechtert sich, wenn sie sich im Aktivgeschäft, in der Kreditgewährung, relativ stärker engagiert als die anderen Banken. Zwar wird im gesamten Banksystem immer, wenn ein Bankkredit eingeräumt wird, auch ein Guthaben irgendwo entstehen oder eine andere Bankschuld abnehmen. Es ist aber nicht nötig, ja in der Regel nicht so, daß der Gegenposten, d. h. Einlagenzuwachs oder Abnahme anderer Debitoren, bei der krediteinräumenden Bank anfällt. Jede einzelne Bank hat, um eine Liquiditätsverschlechterung zu vermeiden, mithin darauf zu achten, daß sie sich im Gleichschritt mit den anderen bewegt. In der täglichen Abrechnung erfährt sie, ob sie vorprellt oder zurückbleibt.« Vollzieht sich nun z. B. im Geschäftsbankensystem

1) *Lautenbach*, »Kreditvolumen und Bankenliquidität«, a. a. O., Seite 120

– unter Hilfestellung der Zentralnotenbank – eine gleichschrittige Kreditexpansion, die ein realwirtschaftlich gerechtfertigtes Ausmaß übersteigt, so kann die einzelne Geschäftsbank zugleich Kreditexpansion betreiben und doch »qualitativ liquide« sein, ohne überhaupt zu bemerken, daß sie bei der Kreditexpansion mitwirkt. Dieses Vorgehen der Einzelgeschäftsbanken folgt zwangsläufig aus der Stellung jeder Einzelgeschäftsbank innerhalb des Geschäftsbankensystems, das aus sich heraus dahin tendiert, einen Liquiditätszuwachs (in Form von Zentralbankgeld) zu potenzieren (Fortpflanzungseffekt): »Auf der einen Seite erhält sie (die Einzelgeschäftsbank, d. Verf.) in Form von Einlagen jene Liquidität, die eine andere Bank auf Grund ihres Kreditaktes und des daraus folgenden Abzugs der Kreditvaluta abgeben mußte, auf der anderen Seite gibt sie anschließend auf Grund ihrer eigenen Kreditgewährung einen mehr oder minder hohen Teil ihrer empfangenen Liquidität an eine dritte Bank weiter. Die Addition sowohl der jeweils gewährten Kredite als auch der entstandenen Einlagen ergibt dabei ein Vielfaches des ursprünglichen Liquiditätszuwachses, ohne daß die einzelne in diesem Kausalnexus stehende Bank über jene Grenzen hinausgegangen wäre, die der solide Bank- oder Sparkassenleiter einhalten muß.«[1] Hieraus folgt nun wiederum, daß eine derartige Kreditexpansion von der Einzelgeschäftsbank auch durch die »qualitativ liquideste Anlage« (außer Zentralbankgeld) nicht gebremst oder gar verhindert werden kann; denn jede Einzelgeschäftsbank – auch die Einzelsparkasse – steht unter dem Zwang der rentablen Anlage der ihr zufließenden Einlagen, für die sie Sorge zu tragen hat. Demzufolge wird es auch zwecklos sein, an das »volkswirtschaftliche Gewissen« der Bank- und Sparkassenleiter zu appellieren, eine im Gang befindliche Kreditexpansion zum Stehen zu bringen, da jede Kreditexpansion auf eine zu umfangreich bemessene Zentralbankgelddecke zurückgeht.

Es ist somit Aufgabe der *Zentralnotenbank* im modernen Banksystem, dem Bankenapparat nur soviel Zentralbankgeld zur Verfügung zu stellen, wie es für den Umschlag des Sozialprodukts äußerstenfalls notwendig erscheint. Dabei hat die Zentralnotenbank vor allem den *Fortpflanzungs-*

1) *Gleske*, »Kreditaktivität«, a. a. O., Seite 815

effekt zu berücksichtigen, der eine primär in das Geschäftsbankensystem eintretende Zentralbankgeldmenge auf ein Vielfaches an Kreditüberbau anwachsen lassen kann.

Wenn also die betriebswirtschaftlich orientierte Anlage- und Liquiditätspolitik der Einzelgeschäftsbanken zu einer volkswirtschaftlich »gesunden« Liquidität — von Sonderfällen abgesehen — so gut wie nichts beitragen kann, muß andererseits die Frage gestellt werden, ob vielleicht die quantitativ ausgerichtete Liquiditätspolitik der Zentralnotenbank einen Beitrag zur ordnungsgemäßen betriebswirtschaftlichen Anlage- und Liquiditätspolitik der Einzelgeschäftsbanken liefern kann. Im wesentlichen muß aber auch diese Frage verneint werden, da ein gesamtwirtschaftlich richtig bemessenes Geldvolumen noch keine Gewähr dafür bieten kann, daß ein Geschäftsbankinstitut nicht doch ungesunde Bankgeschäfte betreibt, die seine qualitative Liquidität gefährden. Da unsolide Bankgeschäfte einer Einzelgeschäftsbank aber wiederum gesamtwirtschaftlich unerwünschte Rückwirkungen haben können, ist es erforderlich, den Einzelgeschäftsbanken durch gesetzliche Bestimmungen (Kreditwesengesetz, Mustersatzung) ein Mindestmaß an qualitativer Liquidität vorzuschreiben.

Zusammenfassend ist demnach festzustellen, daß im modernen Banksystem die gesamtwirtschaftlich ausgerichtete Liquiditätspolitik der Zentralnotenbank durch eine auf die Einzelgeschäftsbank abgestellte Anlage- und Liquiditätsgesetzgebung ergänzt werden muß, die darauf abzielen sollte, sämtlichen Gläubigerschichten des Banksystems ein Maximum an Sicherheit zu garantieren.

LITERATURNACHWEIS

A) Einzelveröffentlichungen

Binder, Paul, Die Geldkapitalbildung, Tübingen, 1952

Bracht, Friedrich, Die bankmäßige Ausgestaltung der öffentlichen Sparkassen unter besonderer Berücksichtigung ihrer Einwirkung auf die Zahlungsbereitschaft und die Rentabilität der Sparkassen, Dissertation Gießen, 1928

Braun, Werner, Das Liquiditätsproblem der Kreditbanken, Stuttgart, 1934

Buning, J. R. A., De Beleggingen der Bijzondere Spaarbanken in Nederland, Haarlem, 1942

Butschkau, Fritz, Hat sich der Charakter der Sparkassen geändert?, Stuttgart, o. J.

Butschkau, Fritz, Aufbauwille und Leistung der deutschen Sparkassen, Stuttgart, o. J.

Eberle, Johann Christian, Die geldlose Zahlung und die Sparkassen, Leipzig, 1911

Eberle, Johann Christian, Kreditmangel und Wirtschaft, Dresden, o. J.

Enders, Rudolf C., Zentralisation und Dezentralisation als Organisationsprinzipien in der deutschen Sparkassenorganisation, Freiburger Dissertation, 1955

Eisfeld, Curt, Der Personalkredit, Mannheim, 1934

Falter, Manuel, Die Praxis des Kreditgeschäfts, 3. Auflage, Stuttgart, 1955

Floss, Eberhard, Auswirkungen der Mindestreservepflicht (unter besonderer Berücksichtigung der Sparkassen), Berlin, 1956

Föhl, Carl, Geldschöpfung und Wirtschaftskreislauf, 2. Auflage, Berlin, 1955

Geiler, Hermann Franz, Die zentralen Kreditinstitute Deutschlands, Berlin, 1935

Geisler, Rudolf, P., Notenbankverfassung und Notenbankentwicklung in USA und Westdeutschland, Berlin, 1953

Gerlich, Robert, Das Liquiditätsproblem im preußischen Sparkassenwesen und die Entwicklung der Liquiditätsverhältnisse seit der Währungsstabilisierung, Dissertation Berlin, 1931

Gestrich, Hans, Neue Kreditpolitik, Stuttgart, 1936

Gestrich, Hans, Kredit und Sparen, 2. Auflage, Bad Godesberg, 1947

Gleske, Leonhard, Die Liquidität in der Kreditwirtschaft, Frankfurt M., 1954

Goertz, Walter, Die Liquiditätsprobleme der Kreditbanken, Dissertation Bonn, 1938

Golz. Dietrich, Das Liquiditätsproblem bei den Girozentralen, Dissertation Erlangen, 1952

Hahn, L. Albert, Volkswirtschaftliche Theorie des Bankkredits, 3. Auflage, Tübingen, 1930

Halm, George N., Geld, Außenhandel und Beschäftigung, München, 1951

Hennemann, H. L., Staatsfinanzwirtschaft und Zentralbankpolitik, Köln, 1952

Henze, Werner, Grundzüge der Geschichte des Sparkassenwesens, Stuttgart, o. J.

Hillmer, Erwin, Das Problem der Zahlungsbereitschaft bei den deutschen Sparkassen und die Auszahlungshemmnisse im Jahre 1931, Dissertation Hamburg, 1934

Hoffmann, Erich, Das Anlagegeschäft der preußischen Sparkassen in seiner neueren Entwicklung, Berlin, 1926

Hoffmann, Josef, Deutsche Sparkasseneinheit, Berlin, 1931

Höpker-Aschoff, Hermann, Geld und Währungen, Stuttgart, 1948

Johns, Rudolf, Kameralistik, Wiesbaden, 1951

Jonas/Mellerowicz, Bestimmungsfaktoren der Kreditfähigkeit, Berlin, 1954

Jursch, H., 10 Jahre deutsche kommunale Giroorganisation, Denkschrift, Berlin, 1926

Keynes, J. M., Vom Gelde, München/Leipzig, 1932

Kolbe, Kurt, Das Liquiditätsproblem der Kreditgenossenschaften unter besonderer Berücksichtigung der Volksbanken, Marburg (Lahn), 1950

Kruse, Alfred, Der Mittelstandskredit, Jena, 1941

Lautenbach, Wilhelm, Über Kredit und Produktion, Frankfurt M., 1937

Lautenbach, Wilhelm, Zins/Kredit und Produktion, Tübingen, 1952

Lewejohann, Gerhard, Die Konzentration im deutschen Sparkassenwesen und ihre Bedeutung, Dissertation Münster (Westfalen), 1927

Lukas, Eduard, Aufgaben des Geldes, Stuttgart/Berlin, 1937

Lukas, Eduard, Geld und Kredit, Heidelberg, 1951

Lutz, Friedrich, A., Das Grundproblem der Geldverfassung, Stuttgart und Berlin, 1936

Masberg, Reinhard, Die Zahlungsbereitschaft der preußischen Sparkassen, Dissertation Bonn, 1911

Mellerowicz, Konrad, Die öffentlichen Banken in der deutschen Bankwirtschaft, Berlin, 1934

Mellerowicz, Konrad, Zahlungsverkehr, Wiesbaden, 1952

Mellerowicz/Jonas, Bestimmungsfaktoren der Kreditfähigkeit, Berlin, 1954

Moeller, Hero, Die Lehre vom Gelde, Leipzig, 1925

Moeller, Hero, Inflation oder Deflation, Erlangen, 1932

Müller, Bernhard, Funktion und Wirkungsweise der Mindestreserven, Dissertation Göttingen, 1950

Nöll v. d. Nahmer, R., Der volkswirtschaftliche Kreditfonds, Berlin, 1934

Peckolt, Horst, Strukturverschiebungen im deutschen Bankwesen, Stuttgart, 1937

Rieger, Wilhelm, Einführung in die Privatwirtschaftslehre, Nürnberg, 1928

Rittershausen, Heinrich, Die Reform der Mündelsicherheitsbestimmungen und der industrielle Anlagekredit, Jena, 1929

Rugina, Angel, Geldtypen und Geldordnungen, Stuttgart und Köln, 1949

Schmalenbach, Eugen, Kapital, Kredit und Zins, 3. Auflage, Köln und Opladen, 1951

Schmiedeken, Paul, Die bankmäßige Betätigung der Sparkassen und Giroverbände, Frankfurt M., 1928

Schneider, Erich, Einführung in die Wirtschaftstheorie, Band 3, Tübingen, 1952

Schulze-Gaevernitz, Gerhard von, Die deutsche Kreditbank, Tübingen, 1922

Seidel, Heinz, Teilzahlungskredit und Geldschöpfung, Köln und Berlin, 1954

Somary, F., Bankpolitik, 3. Auflage, Tübingen, 1934

Sommer, Albrecht, Sparkassen und Konjunktur, Berlin, 1934

Spelsberg, Paul, Das Spar- und Sparkassenwesen in Großbritannien, Dissertation Münster (Westfalen), 1929

Sperk, Ludwig, Die Liquiditätsverhältnisse der deutschen Sparkassen in den Jahren 1900 bis 1939, Dissertation Erlangen, 1941

Sperk/Wilsdorf, Die Liquiditätsverhältnisse der deutschen Sparkassen, Berlin, 1956

Spiethoff, Bodo K., Der Sparkassenkredit heute, München, 1951

Strecker, Otto, Das Liquiditätsproblem, Dissertation Frankfurt M., 1942

Stucken, Rudolf, Liquidität der Banken, Berlin, 1940

Stucken, Rudolf, Geld und Kredit, Tübingen, 1949

Stucken, Rudolf, Deutsche Geld- und Kreditpolitik (1914 – 1953), 2. Auflage, Tübingen, 1953

Stucken, Rudolf, Besonderheiten der Geld- und Kreditpolitik in Westdeutschland und ihre konjunkturpolitische Bedeutung, Berlin/München, 1954

Trouvain, Franz-Josef, Mindestreserven und Ausgleichsforderungen bei den Volksbanken, Marburg (Lahn), 1954

Veit, Otto, Volkswirtschaftliche Theorie der Liquidität, Frankfurt M., 1948

Vogt, Fritz, Die Zwangslage der deutschen Sparkassen, Dissertation Münster (Westfalen), 1913

Voigt, Fritz, Der volkswirtschaftliche Sparprozeß, Berlin, 1950

Wagner, Adolph, Beiträge zur Lehre von den Banken, Leipzig, 1857

Wagner, Valentin F., Geschichte der Kredittheorien, Wien, 1937

Weber, Adolf, Depositenbanken und Spekulationsbanken, 3. Auflage, München und Leipzig, 1922

Wegner, Carl, Entwicklung und Organisation der deutschen Sparkassen und des kommunalen Giroverkehrs, Berlin, 1925

Wendt, Siegfried, Probleme der Geldschöpfung, Minden, 1948

Will, Helmuth, Die deutschen Sparkassen, Stuttgart und Berlin, 1942

Willeke, Hans-Ulrich, Zu den quantitativen und qualitativen Ordnungsformen der Geldkapitalbildung, Dissertation Tübingen, 1953

Wilsdorf/Sperk, Die Liquiditätsverhältnisse der deutschen Sparkassen, Berlin, 1956

Winkler, H., Das Personalkreditgeschäft und die Liquiditätspolitik der Sparkassen, Berlin, 1934

Woller, Anton, Die Anlagepolitik der Sparkassen, Berlin und Wien, 1934

Wrede, Victor, Der Effektenkredit, Dissertation Berlin, 1934

van Zwoll, Johann Hermann, Mindestreserven als Mittel der Geld- und Kreditpolitik, Berlin, 1954

B) Sammelwerke

Annalen der Betriebswirtschaft, Band 1, Berlin, 1927

Bankkredit und langfristige Investitionen, Berlin, 1954 (Herausgeber: Adolf Weber)

Die Bank, Lehr- und Nachschlagewerk (Herausgeber: Karl Theisinger und Josef Löffelholz), Wiesbaden, 1952

Die deutsche Bankwirtschaft, Schulungs- und Nachschlagewerk (Herausgeber: Walter Kunze, Hans Schippel, Otto Schoele), Berlin 1935 – 1938

Die Problematik der Vollbeschäftigung, Verhandlungen auf der Tagung des Vereins für Sozialpolitik in Bad Pyrmont 1950, Berlin, 1951

Die Unternehmung im Markt, Festschrift für Wilhelm Rieger (Herausgeber: Johannes Fettel), Stuttgart und Köln, 1953

Deutsche Geldpolitik (Herausgeber: Hero Moeller), Berlin, 1941

Förslag till lag om sparbanker, Stockholm, 1954

Gegenwartsprobleme des deutschen Sprakassenwesens, Berlin, 1928

Handwörterbuch des Bankwesens, Berlin, 1933

Handwörterbuch der Betriebswirtschaft, 3. Auflage, 1. – 4. Lieferung, Stuttgart, 1955

Kapitalbildung und Kapitalverwendung, Verhandlungen auf der Tagung des Vereins für Sozialpolitik in Salzburg 1952, Berlin, 1953

Tagungsbericht über die III. Internationale Sommerschule des Internationalen Instituts für das Sparwesen in Weingarten, Amsterdam, 1953

C) Gutachten und Berichte

Bericht der Experten zum Studium des österreichischen Bankwesens vom 23. November 1953

Die Problematik der Mindestreserven, Beitrag der Sparkassenorganisation zur Gestaltung des künftigen Notenbankgesetzes, Stuttgart, o. J.

Einzelfragen des Bundesnotenbankgesetzes, Landeszentralbank Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, 1954

Könneker, Wilhelm, Die Mindestreserven als Mittel der Notenbankpolitik in der Bundesbankgesetzgebung, Klein-Heubach, 1953

Lübcke, Vortrag von Reichsbankdirektor Lübcke auf der Unterrichtswoche für Reichsbankbeamte, Berlin, 1935

Nordhoff, Karl, Über die Liquiditätsfrage, in: Untersuchungsausschuß für das Bankwesen, Referat I, 9, Berlin, 1933

Pfleiderer, Otto, Gutachten zur Frage der Haltung von Mindestreserven

Zentralbankrat, Begründung der vom Zentralbankrat vorgeschlagenen Neufassung des § 11 des Bundesbankgesetzes und des Vorschlags des Zentralbankrats, den § 12 des Ministerialentwurfs zu streichen, Frankfurt M., 1953

D) Aufsätze

Bargeldloser Zahlungsverkehr, Probleme des –, in: Sparkasse, 55. Jahrg. 1935, Heft 15, Seite 293

Butschkau, Fritz, Gewissensfragen im modernen Geldwesen, in: Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen, Sonderdruck, Juli 1955, Seite 1

Domes, Richard, Die Liquidität im Sparkassenwesen, in: Österreichische Sparkassenzeitung, Folge 22/23, 1955, Seite 208, 226

Eisfeld, Curt, Probleme um das Eigenkapital der Kreditbanken, in: Die Unternehmung im Markt, Stuttgart und Köln, 1953, Seite 103

Eisfeld, Curt, Bankbetrieb, in: Handwörterbuch der Betriebswirtschaft, 3. Auflage, Stuttgart, 1955, Seite 402

Floss, Eberhard, Nochmals: Mißverstandene Mindestreserven, in: Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen, Heft 9, 1954, Seite 293

Floss, Eberhard, Vorgang, Möglichkeiten und Grenzen der Giralgeldschöpfung der Banken, in: Österreichisches Bank-Archiv, Heft 7, 1955, Seite 212

Forstmann, Albrecht, Kreditvermittlung und Kreditschöpfung, in: Bankwirtschaft, Nr. 17, 1944, Seite 331

Forstmann, Albrecht, Kurzfristiger Bankkredit und langfristige Investitionen mit besonderer Berücksichtigung der gegenwärtigen Situation, in: Bankkredit und langfristige Investitionen, Berlin, 1954, Seite 20

Gädecke, Ph., Liquiditätsfragen der Sparkassen- und Giroorganisation, in: Sparkasse, Heft 3, 1935, Seite 45

Geldvolumen und Liquidität, in: Wirtschaftsbericht der Berliner Bank AG, Heft 11, September 1953, Seite 3

Gleske, Leonhard, Kreditaktivität, in: Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen, Heft 22, 1955, Seite 814

Gradl, J. B., Anlagen aus Spareinlagen, in: Bank-Archiv, Nr. 27, 1938, Seite 665

Hellmann, Karl, Entwicklung und Bestimmung des Begriffes Liquidität, in: Die Unternehmung im Markt, Festschrift für Wilhelm Rieger, Stuttgart und Köln, 1953, Seite 260

Hoffmann, Josef, Die Stellung der Girozentralen im deutschen Bankwesen, in: Sparkasse, Heft 1, 1925, Seite 3

Hoffmann, Josef, Mindestreserven und Anlagevorschriften für Spareinlagen, in: Sparkasse, Heft 4, 1953, Seite 51

Hoffmann, Josef, Das Sparen im Vordergrund der Wirtschaftspolitik, in: Sparkasse, Heft 21, 1954, Seite 343

Hoffmann, Josef, Besondere Problematik des Kontensparens, in: Sparkasse, Heft 16, 1955, Seite 248

Hoffmann, Josef, Sparen steht hoch im Kurs, in: Sparkasse, Heft 21, 1955, Seite 328

Hohlfeld, Hans H., Die Systematik des Kreditmarkts, in: Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung, Heft 1, 1955, Seite 22

Hunscha, Kurt, Private Kreditbanken und Notenbank, in: Beilage zum »Volkswirt« Nr. 46 vom 14. November 1953, Seite 21

Janson Åke, Aktuelle Sparkassenfragen in Schweden, in: Österreichische Sparkassenzeitung, Folge 3, 1956, Seite 24

Johns, Rudolf, Die Vollrechnung der Gemeinden, in: Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung, Hefte 4 und 5, 1938

Klarstellungen zum Monatsbericht der Bank deutscher Länder vom August 1955, in: Sparkasse, Heft 20, 1955, Seite 311

Kleiner, Ernst-Eberhard, Die Anlage- und Liquiditätsvorschriften der Sparkassen unter besonderer Berücksichtigung der neueren Entwicklung, in: Vorträge für Sparkassenprüfer, Stuttgart, 1953, Seite 26

Koch, Woldemar, Vollbeschäftigung und Finanzpolitik, in: Die Problematik der Vollbeschäftigung, Berlin, 1951, Seite 125

Köster, Karlheinz, Wieviel wird tatsächlich gespart?, in: Sparkasse, Heft 21, 1954, Seite 353

Lautenbach, Wilhelm, Kreditvolumen und Bankenliquidität, in: Bank-Archiv, Nr. 5, 1939; Seite 115

Lautenbach, Wilhelm, Liquiditätspolitik, in: Bank-Archiv, Nr. 7, 1939, Seite 169

Lehmann, M. R., Liquidität und Liquiditätsbilanz, in: Annalen der Betriebswirtschaft, Band 1, Berlin, 1927

Lenhardt, Helmut, Die Kreditaktivität der Banken und Sparkassen, in: Berichte und Informationen, Salzburg, 16. Dezember 1955

Linhardt, Hanns, Die gesetzlichen Mindestreserven der Geschäftsbanken, in: Sparkasse, Heft 8, 1956, Seite 117

Mayer, Helmut, Die multiple Geldschöpfung der Banken, in: Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen, Heft 6, 1956, Seite 185

Mellerowicz, Konrad, Zur Frage der Vereinheitlichung des deutschen Giroverkehrs, in: Bankwissenschaft, Heft 1, 1928, Seite 1

Mellerowicz, Konrad, Zur Liquidität der Banken, in: Sparkasse, Heft 7, 1934, Seite 121

Mellerowicz, Konrad, Liquidität, in: Die deutsche Bankwirtschaft, Berlin 1935 bis 1938, Seite 441

Mellerowicz, Konrad, Liquidität, in: Die Bank, Wiesbaden, 1950

Moeller, Hero, Keynes und die Banken, in: Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen, Jahrg. 1951, Heft 10, Seite 241

Moeller, Hero, Gleichschritt der Banken, in: Weltwirtschaftliches Archiv, Heft 2, 1953, Seite 167

Mühl, Johannes, Keine Mindestreserven für Spareinlagen, in: Handelsblatt, Nr. 103, 1952

Mühl, Johannes, Die Spareinlagen in der Sicht der Bank deutscher Länder, in: Sparkasse, Heft 4, 1955, Seite 51

Mülhaupt, Ludwig, Umsatz-, Kosten- und Gewinnplanung einer Kreditbank, in: Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung, Heft 1, 1956, Seite 7

Neuhauser, Gertrud, Versuch einer kreislauftheoretischen Analyse der bankmäßigen Geld- und Kreditschöpfung, in: Schweizerische Zeitschrift für Volkswirtschaft und Statistik, Heft 2, 1955, Seite 198

Palyi, Melchior, Liquidität, in: Handwörterbuch des Bankwesens, Berlin, 1933, Seite 346

Pfleiderer, Otto, Mindestreserven im Dienste der Kreditpolitik, in: Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen, 1. Jahrg., 1948, Heft 3, Seite 58

Pfleiderer, Otto, Die Mechanik des Kreditvolumens, in: Bankwirtschaft, Nr. 13, 1943, Seite 265

Preiser, Erich, Geldschöpfung oder Sparen?, in: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Heft 4, 1950, Seite 245

Reusch, H., Die bankmäßigen Depositen unter den Spareinlagen, in: Sparkasse, Hefte 17 und 20, 1932, Seiten 331 und 285

Sadleder, Walter, Heutige Sparkassenprobleme in Österreich, in: Tagungsbericht über die III. Internationale Sommerschule des Internationalen Instituts für das Sparwesen in Weingarten, Amsterdam, 1952, Seite 87

Schaaff, Herbert, Überwachung der Kontokorrentkredite, in: Betriebswirtschaftliche Blätter für die Praxis der Sparkassen und Girozentralen, Heft 3, 1956, Seite 17

Schmidt, Willi, Bankdepositenbildung und Wirtschaftsliquidität, in: Bank-Archiv, Nr. 8, 1939, Seite 197

Schmidt, Willi, Kapitalfreisetzung als Quelle des Depositenzuwachses?, in: Bank-Archiv, Nr. 15, 1942, Seite 289

Schoele, Otto, Die Liquiditätskontrolle der Banken, in: Zahlungsverkehr und Bankbetrieb, Nr. 1, 1932, Seite 1

Schoele, Otto, Vereinheitlichung der Giralnetze, in: Sparkasse, Heft 19/20, 1933, Seite 406

Schoele, Otto, Die Kontrolle des bargeldlosen Zahlungsverkehrs, in: Zahlungsverkehr und Bankbetrieb, Nr. 5, 1935, Seite 93

Schoele, Otto, Bargeldloser Zahlungsverkehr und Währungspolitik, in: Zahlungsverkehr und Bankbetrieb, Nr. 2, 1938, Seite 28

Schönwandt, Max, Es gibt nur Investitionskredite, in: Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen, Heft 9, 1953, Seite 241

Seidel, Heinz, Kreditschöpfung, in: Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen, Heft 8, 1949, Seite 18

Seidel, Heinz, Getrennte Kaufkraftfonds – getrennte Bankfunktionen?, in: Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen, Heft 15, 1949, Seite 349

Seidel, Heinz, Mindestreserven für Spardepositen, in: Sparkasse, Heft 17, 1950, Seite 223

Seidel, Heinz, Girokassengeschäfte und Kreditausweitung, in: Sparkasse, Heft 2, 1951, Seite 22

Seidel, Heinz, Kreditwirtschaftliche Perspektiven der Ersatzinvestitionen, in: Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen, Heft 8, 1951, Seite 187

Seidel, Heinz, Investitionsfinanzierung aus Kurzkredit, in: Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen, Heft 3, 1953, Seite 84

Seidel, Heinz, Das Schlagwort vom liquiden Sparen, in: Beilage zu Nr. 9 des »Volkswirt«, 1953, Seite 15

Seidel, Heinz, Die Transformationsfunktion der Banken, in: Österreichisches Bank-Archiv, Heft 2, 1955, Seite 34

Seischab, Hans, Die Liquiditätsvorsorge vertikal organisierter Bankgruppen, in: Zahlungsverkehr und Bankbetrieb, Nr. 6, 1935, Seite 123

Spelsberg, Paul, Bankkredit und Investitionsfinanzierung, in: Vorträge für Sparkassenprüfer, Münster, 1955, Seite 18

Stucken, Rudolf, Neue Liquiditätspolitik als Mittel der Kreditpolitik, in: Bank-Archiv, Nr. 7, 1935, Seite 152

Stucken, Rudolf, Hände weg vom industriellen Anlagekredit?, in: Bank-Archiv, Nr. 16, 1938, Seite 378

Stucken, Rudolf, Bankenliquidität – volkswirtschaftlich betrachtet, in: Bankwirtschaft, Nr. 6, 1943, Seite 129

Stucken, Rudolf, Volkswirtschaftlich ausgerichtete Liquiditätspolitik, in: Bankwirtschaft, Nr. 12, 1943, Seite 245

Veit, Otto, Die Verantwortung der Notenbank, in: Weltwirtschaftliches Archiv, Heft 2, 1952, Seite 147

Voigt, Fritz, Probleme der Kapitalbildung, in: Sparkasse, Heft 2, 1953, Seite 21

Voigt, Fritz, Die aktuelle Problematik der Kapitalbildung, in: Sparkasse, Heft 23, 1953, Seite 355

Walb, Ernst, Die Stellung der Banken im Kapitalmarkt und die Wandlung in Theorie und Praxis der Anlagepolitik, in: Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung, Heft 11, 1934, Seite 561

Wrede, Victor, Die Umlaufsgeschwindigkeit des Geldes, in: Zahlungsverkehr und Bankbetrieb, Nr. 8, 1935, Seite 159

Wrede, Victor, Probleme des unbaren Zahlungsverkehrs, in: Die nationale Wirtschaft, 5. IV. 1935

Wrede, Victor, Die Geldschöpfung des Kreditwesens und ihre Kontrolle durch die Notenbank, in: Zahlungsverkehr und Bankbetrieb, Nr. 1, 1936, Seite 1

Zachau, Erich, Lenkung der Spareinlagen, in: Sparkasse, Heft 24, 1934, Seite 448, Heft 1, 1935, Seite 11

E) Gesetze und Verordnungen

Gesetz über das Kreditwesen, Stuttgart, 1941

Gesetzentwurf über die Deutsche Bundesbank, Bundeswirtschaftsministerium, Bonn, 15. Oktober 1955

Lag om sparbanker, den 3. Juni 1955, Stockholm 1955

Materialien zur Erneuerung des Sparkassenrechts, Stuttgart-Bonn, 1953

Ministerialblatt für die gesamte innere Verwaltung, 1909

Ministerialblatt für die preußische innere Verwaltung, 1921

Reichsgesetzblatt, 1908

Reichsgesetzblatt I

Die Sparkassen in Zahlen, Stuttgart, o. J.

Geschäftsberichte der Bank deutscher Länder, 1948 – 1955

Jahresberichte der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Sparkassen- und Giroverbände und Girozentralen e. V. (Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.) 1949 bis 1955

Jahresberichte des Bundesverbandes des privaten Bankgewerbes, 1951 – 1954

Monatsberichte der Bank deutscher Länder, Januar 1949 – Mai 1956

LEBENSLAUF

Am 16. März 1929 wurde ich als Sohn des Sparkassendirektors Arthur Floss (jetzt Verlagsdirektor) und seiner Ehefrau Elly Floss, geb. Fettig, in Görlitz (Schlesien) geboren.

Nach den 4 Grundschuljahren besuchte ich die Gymnasien in Berlin-Lichterfelde, Görlitz und Schwerin (Mecklenburg) und bestand am 27. Juli 1949 in Stuttgart die Reifeprüfung mit der Note »gut«.

Im Sommersemester 1950 begann ich das Studium der Volks- und Betriebswirtschaftslehre an der Universität Tübingen; dort legte ich am 6. November 1953 die Diplomprüfung für Volkswirte mit der Note »sehr gut« ab.

Vor, während und nach dem Studium erarbeitete ich mir praktische Kenntnisse auf dem Gebiet des in- und ausländischen Sparkassenwesens; u. a. war ich bei der Württ. Girozentrale - Württ. Landeskommunalbank -, Stuttgart, bei dem Deutschen Sparkassenverlag GmbH., Stuttgart, bei Sparfrämjandet, Stockholm, und bei Stockholms Sparbank, Stockholm, beschäftigt.

Am 29. November 1956 promovierte ich in Tübingen zum Dr. rer. pol. mit der Note »summa cum laude« (»ausgezeichnet«).

Stuttgart, im Dezember 1956 gez. Eberhard Floss

Kernerstraße 52